

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 158

Bern, 4. Dezember 2018

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.),
Oberrichter Vicari, Obergerichtssuppleantin Graf
Gerichtsschreiberin Hiltbrunner

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter 1

C. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D. _____
Beschuldigter 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
vertreten durch Staatsanwältin G. _____, Staatsanwaltschaft
für Besondere Aufgaben, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
Berufungsführerin

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 25. Januar 2018 (PEN 17 442-444)



Inhaltsverzeichnis

I. Formelles	4
1. Erstinstanzliches Urteil.....	4
2. Berufung	16
3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen.....	17
4. Anträge der Parteien	17
5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	21
6. Beschwer der Staatsanwaltschaft.....	22
7. Anklagegrundsatz	22
7.1 Grundlagen	22
7.2 Prüfung im vorliegenden Fall	24
II. Sachverhalt und Beweiswürdigung	24
8. Allgemeine Vorbemerkungen.....	24
9. Vorhandene Beweismittel und Vorgehen.....	25
10. Zu überprüfende Anklagepunkte betreffend A.	25
10.1 Vorwurf gemäss Ziffer A.1.1.1. der Anklageschrift.....	25
10.2 Vorwurf gemäss Ziffer A.1.1.4. der Anklageschrift.....	28
10.3 Vorwurf gemäss Ziffer A.1.1.6. der Anklageschrift.....	32
10.4 Zusammenzug betreffend Reinmenge an gehandeltem Methamphetamin	37
11. Zu überprüfende Anklagepunkte betreffend C.	38
11.1 Vorwurf gemäss Ziffer B.1.1. der Anklageschrift.....	38
11.2 Vorwurf gemäss Ziffer B.1.6. der Anklageschrift.....	40
11.3 Vorwurf gemäss Ziffer B.1.11. der Anklageschrift.....	43
11.4 Zusammenzug betreffend Reinmenge an Methamphetamin	50
III. Rechtliche Würdigung.....	52
12. Tatbestand der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	52
13. Subsumtion	53
IV. Strafzumessung.....	53
14. Anwendbares Recht.....	53
15. Grundlagen der Strafzumessung, Strafraumen, Strafart	54
16. Strafe A.	55
16.1 Vorbemerkungen	55
16.2 Tatkomponente Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz.....	56

16.3	Asperation wegen Geldwäscherei	58
16.4	Asperation wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Vergehen)	58
16.5	Täterkomponente	60
16.6	Konkretes Strafmass	62
16.7	Busse für Übertretungen	62
17.	Strafe C.	63
17.1	Vorbemerkungen	63
17.2	Retrospektive Konkurrenz	63
17.3	Tatkomponente Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	64
17.4	Asperation wegen Geldwäscherei	66
17.5	Asperation wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Vergehen)	66
17.6	Täterkomponente	68
17.7	Konkretes Strafmass	69
V.	Kosten und Entschädigung	70
18.	Verfahrenskosten	70
18.1	Grundlagen	70
18.2	A.	Error! Bookmark not defined.
18.3	C.	70
19.	Entschädigung der amtlichen Verteidigung	71
19.1	Verteidigung A.	71
19.2	Verteidigung C.	72
VI.	Verfügungen	72
VII.	Dispositiv	73

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland, Kollegialgericht in Fünferbesetzung, fällt am 25. Januar 2018 folgendes Urteil betreffend die drei Beschuldigten Brüder A._____, C._____ und F._____ (pag. 6052 ff.):

A. Betreffend A._____

I.

Das Strafverfahren gegen A._____ wegen

1. **fahrlässiger Körperverletzung**, angeblich begangen am 18.03.2015 in Zollikofen z.N. H._____ (AKS Ziff. 4),
 2. **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich mehrfach begangen bis am 25.01.2015 in Bern und andernorts durch Erwerb, Besitz zum Eigenkonsum und Konsum einer unbestimmten Menge Thaipillen, Crystal, Heroin, Kokain, Ecstasy und Dormicum (AKS Ziff. 1.3),
- wird infolge Rückzug des Strafantrags (AKS Ziff. 4) bzw. Verjährung (AKS Ziff. 1.3.) **eingestellt, ohne** Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

Das **Rückversetzungsverfahren** PEN 17 446 wird **eingestellt, ohne** Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

III.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen

1. vom 17.01.2014 bis Sommer 2014 in Bern und andernorts durch Erwerb und Veräusserung einer unbekannten Menge Methamphetamin im Verkaufswert von total CHF über CHF 150'000.00 von unbekannten Lieferanten und an unbekannte Abnehmer (AKS Ziff. 1.1.1.),
2. von Winter 2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Veräusserung einer unbestimmten Menge Marihuana und Haschisch an I._____ (AKS Ziff. 1.2.5),

Die anteilmässigen **Verfahrenskosten, ausmachend CHF 5'947.60**, werden vom **Kanton Bern getragen**.

Für die **amtliche Verteidigung** von A._____ wird Fürsprecher B._____ eine anteilmässige Entschädigung **von CHF 4'271.65** (inkl. CHF 314.30 Mehrwertsteuer) ausgerichtet.

IV.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach** und u.a. teilweise gemeinsam mit C. _____ und F. _____ **gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig** begangen, namentlich
 - 1.1. vom 17.01.2014 bis am 05.04.2015 in Bern, Zürich, Zollikofen und andernorts durch **Erwerb einer unbestimmten Menge Methamphetamin in Form von Crystal und Thaipillen** (AKS Ziff. 1.1.), namentlich
 - 1.1.1. im Dezember 2014 in Zürich durch **Erwerb einer unbekannten Menge Methamphetamin** (AKS Ziff. 1.1.2.),
 - 1.1.2. im Januar 2015 in Zürich durch **Erwerb von 500 g Methamphetamin** (AKS Ziff. 1.1.3.),
 - 1.1.3. vom 07. bis 09. März 2015 in Zürich durch **Erwerb einer unbekannte Menge Methamphetamin** (AKS Ziff. 1.1.4.),
 - 1.1.4. vor dem bzw. am 29.03.2015 in Bern durch **Erwerb und Besitz von 800 Thaipillen** (AKS Ziff. 1.1.5.),
 - 1.1.5. am 05.04.2015 in Bern und Zürich durch **Erwerb von 489 g Methamphetamin in Form von Crystal und einer unbekannten Menge Thaipillen** (AKS Ziff. 1.1.6.),
 - 1.2. vom 17.01.2014 bis am 07.04.2015 in Bern, Zürich, Zollikofen, Ostermundigen und andernorts durch **Veräusserung und Abgabe von ca. 1'158 g Crystal und ca. 7'139 Thaipillen** (AKS Ziff. 1.2.), namentlich
 - 1.2.1. von Januar 2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Veräusserung von 4'800 Thaipillen und 360 g Crystal an J. _____ (AKS Ziff. 1.2.1.),
 - 1.2.2. im Sommer 2014 in Bern und andernorts durch Veräusserung von ca. 400 Thaipillen und ca. 20 g Crystal an K. _____ (AKS Ziff. 1.2.2.),
 - 1.2.3. von September 2014 bis am 07.04.2015 in Ostermundigen, Bern und andernorts durch Veräusserung von ca. 1'337 Thaipillen und ca. 666 g Crystal an L. _____ (AKS Ziff. 1.2.3.),
 - 1.2.4. von Ende 2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Veräusserung von ca. 500 Thaipillen und 150 g Crystal an M. _____ (AKS Ziff. 1.2.4.),
 - 1.2.5. von Winter 2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Veräusserung von ca. 600 Thaipillen und 100 g Crystal an I. _____ (AKS Ziff. 1.2.5.),
 - 1.2.6. von Februar 2015 bis am 07.04.2015 in Bern, Zollikofen und andernorts durch Veräusserung von 12 g Crystal sowie 2 Thaipillen an N. _____ (AKS Ziff. 1.2.6.),
 - 1.3. vom 26.01.2015 bis am 07.04.2015 sowie vom 17. bis 20.01.2016 in Bern, Luzern, Eglolzwil, Biel und andernorts durch **Erwerb, Besitz zum Eigenkonsum und Konsum einer unbestimmten Menge Thaipillen, Crystal, Heroin, Kokain, Ecstasy und Dormicum** (AKS Ziff. 1.3.),
2. der **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach** begangen

- 2.1. am 10.03.2015, 04:25 Uhr und 19:00 Uhr, in Bern, am 18.03.2015, in Zollikofen sowie auf der Strecke Bern-Zollikofen und am 22./23.03.2015 in Bern und Zürich durch **Führen eines Personenwagens ohne Berechtigung**, d.h. ohne Führerausweis (AKS Ziff. 2.1., 2.2., 2.3. und 2.4.),
- 2.2. am 18.03.2015 in Zollikofen sowie auf der Strecke Bern-Zollikofen durch **Pflichtwidriges Verhalten nach Verkehrsunfall mit Personenschaden als Lenker eines Personenwagens** (AKS Ziff. 2.3.),
- 2.3. am 10.03.2015 in Bern und am 22./23.03.2015 in Bern und Zürich durch **Führen eines Personenwagens unter Drogeneinfluss** (AKS Ziff. 2.2.),
- 2.4. am 18.03.2015 in Zollikofen sowie auf der Strecke Bern-Zollikofen durch **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit** (AKS Ziff. 2.3.),
- 2.5. am 18.03.2015 in Zollikofen sowie auf der Strecke Bern-Zollikofen durch **Fahren in fahrunfähigem Zustand**, d.h. Übermüdung (AKS Ziff. 2.3.),
- 2.6. am 22./23.03.2015 in Bern und Zürich durch **Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch** (AKS Ziff. 2.4.),
- 2.7. am 10.03.2015 in Bern durch **Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts** auf Hauptstrasse mit Personenwagen um 24 km/h (AKS Ziff. 2.1.),
- 2.8. am 10.03.2015 in Bern und am 22./23.03.2015 in Bern und Zürich durch **Nichtbeherrschen des Fahrzeuges** (AKS Ziff. 2.2. und 2.4.),
3. der **Geldwäscherei, mehrfach** begangen
 - 3.1. vom 17.01.2014 bis am 20.01.2016 in Bern und andernorts, indem er ratenweises insgesamt CHF 150'000.00 Drogenerlös bei O. _____ deponierte (AKS Ziff. 3.1.),
 - 3.2. vom 17.01.2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts, indem er ratenweises eine unbekannte Menge Drogenerlös bei P. _____ deponierte (AKS Ziff. 3.2.),
 - 3.3. am 22.02.2015 in Bern und Wallisellen, indem er den Personenwagen AUDI RS 3 mit CHF 22'000.00 Drogenerlös kaufte (AKS Ziff. 3.3.),

und wird in Anwendung von Art. 40, 47, 49 Abs. 1, a51, 106 und 305^{bis} Ziff. 1 StGB, Art. 19 Abs. 1 lit. c und d, 19 Abs. 2 lit. a und c, Art. 19a BetmG, Art. 10 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1 und 2, Art. 55 Abs. 1, 3b und 7, Art. 90 Abs. 1, Art. 91 Abs. 2 lit. b, Art. 91a Abs. 1, Art. 92 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 lit. a, Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 4a Abs. 1a, Art. 54, Art. 55 Abs. 1, Art. 56 VRV, Art. 426 Abs. 1 StPO,

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 51 Monaten.**

Die vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft von 793 Tagen wird an diese Freiheitsstrafe angerechnet. Es wird festgestellt, dass die Strafe vom 16.11.2015 bis am 17.01.2016, vom 20.01. bis 25.01.2016 und ab 17.08.2017 vorzeitig angetreten wurde.

2. Zu einer **Übertretungsbusse von CHF 900.00.** Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 9 Tage festgesetzt.

3. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 37'876.00 und Auslagen von CHF 16'152.35, insgesamt auf **CHF 54'028.35** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:			
Kosten der Untersuchung CHF 33'000.00, davon	CHF	29'700.00	
Kosten Kantonales Zwangsmassnahmengericht	CHF	400.00	
Kosten des Gerichts CHF 8'640.00, davon	CHF	7'776.00	
Total	CHF	37'876.00	
Die Auslagen setzen sich zusammen aus:			
Übrige Kosten der Beweiserh. CHF 16'835.95, davon	CHF	15'152.35	
Kanzleiauslagen	CHF	100.00	
Kosten der Staatsanwaltschaft 1'000.00, davon	CHF	900.00	
Total	CHF	16'152.35	
Total Verfahrenskosten	CHF	54'028.35	

V.

Die auf die Schuldsprüche entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecher B. _____ werden wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		140.40	200.00	CHF	28'080.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	606.15
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	28'686.15	CHF	2'294.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	30'981.05
volles Honorar				CHF	35'100.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	606.15
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	35'706.15	CHF	2'856.50
Total				CHF	38'562.65
nachforderbarer Betrag				CHF	7'581.60

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		34.65	200.00	CHF	6'930.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'930.00	CHF	533.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'463.60
volles Honorar				CHF	8'662.50
Total				CHF	8'662.50
nachforderbarer Betrag				CHF	1'198.90

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 38'444.65.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz von CHF 8'780.50 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ hat im Anschluss an die Urteilseröffnung in den Strafvollzug zurückzukehren.
2. Der Betrag von insgesamt CHF 64'327.55 wird als Drogenerlös eingezogen (Art. 70 StGB).
3. Die Herrenuhr „Guess“, schwarz, die Armbanduhr Tag Heuer „Monaco“, die Armband Uhr Tag Heuer „Carrera“, die Armbanduhr „Diesel“ werden als Drogenerlös eingezogen und verwertet (Art. 70 StGB).
4. Die Thailand-Adressen, und der Notizzettel mit Berechnungen werden als Beweismittel bei den Akten belassen.
5. Die beschlagnahmten Drogen, Drogenutensilien, das Verpackungsmaterial sowie die Verpackung der Kontrollschilder werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
6. Das leere Magazin und die schwarze Kiste mit 100 Schuss 40S&W Munition gehen nach Rechtskraft des Urteils zur weiteren Verwendung an die Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen.
7. Die beschlagnahmten 3 Bankkarten (BEKB, Postkarte und Travel Cash, lautend auf A._____) und die 4 Zutrittskarten Hotelzimmer sowie der Ordner mit Bankunterlagen werden A._____ nach Rechtskraft des Urteils zurückgegeben.
8. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. ._____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
9. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

B. Betreffend C._____

I.

Das Strafverfahren gegen C._____ wegen

1. **Widerhandlungen gegen das Fernmeldegesetz**, angeblich begangen von Herbst 2014 bis am 07.04.2015 in Bern durch Besitz eines Störsenders (AKS Ziff. 5.),
2. **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen von Anfang 2014 bis am 25.01.2015 in Bern und andernorts durch Erwerb, Besitz zum Eigenkonsum und Konsum einer unbestimmten Menge Kokaingemisch, Ecstasy, Dormicum, Zoldorm und Stilnox in Bern, Zürich und andernorts (AKS Ziff. 1.12.),

3. **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz**, angeblich begangen am 14.06.2014 in Kernenried sowie auf der Strecke Zuchwil – Solothurn – Kernenried durch Nichttragen der Sicherheitsgurts durch den Fahrzeugführer (AKS Ziff. 2.2.),

wird infolge gestützt auf Art. 8 StPO (AKS Ziff. 5) bzw. Verjährung (AKS Ziff. 1.12 und 2.2.) **eingestellt, ohne** Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

C._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der

1. **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen
 - 1.1. von Anfang 2014 bis Ende März/Anfang April 2015 in Bern durch Erwerb und Veräusserung von ca. 940 g Crystal und 7'800 Thaipillen (AKS Ziff. 1.1.),
 - 1.2. vom 18.03.2015 bis am 26.03.2015 an einem unbekannten Ort durch Erlangen und Veräussern von Methamphetamin im Wert von mindestens CHF 21'000.00 an einen unbekannten „Peter“ (AKS Ziff. 1.6.),
2. der **Hehlerei**, angeblich begangen vom 02.04.2014 bis 28.10.2014 in Bern z.N. von Q._____ im Deliktsbetrag von CHF 1'400.00 (AKS Ziff. 3.),

Die anteilmässigen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 5'647.05**, werden vom **Kanton Bern getragen**.

Für die **amtliche Verteidigung** von C._____ wird Rechtsanwalt D._____ eine anteilmässige Entschädigung **von CHF 3'806.45** (inkl. CHF 278.70 Mehrwertsteuer) ausgerichtet.

III.

C._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, **mehrfach** und u.a. teilweise gemeinsam begangen mit A._____ und F._____ **gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig** begangen, namentlich
 - 1.1. vom 01. bis 28.10.2014 in Bern und andernorts durch **Anstalten treffen zur Veräusserung von 5.5. g Crystal, 9 Thaipillen und 2 Ecstasy-Pillen** (AKS Ziff. 1.2.),
 - 1.2. von ca. Januar 2015 bis am 07.04.2015 in Bern durch **Erwerb und Lagerung von 19.8 g und 2 Minigrips mit einer unbestimmten Menge Crystal sowie 184 Thaipillen** (AKS Ziff. 1.3),
 - 1.3. am 16.03.2015 in Bern und andernorts durch **Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung von 693 Thaipille, 0.8 g Crystal, 0.5 g Kokain, 7 Tabletten Dormicum und 11 Tabletten Zoldorm** (AKS Ziff. 1.4.),
 - 1.4. von anfangs Jahr 2015 bis am 07.04.2015 in Bern durch **Erwerb, Besitz und Lagerung von ca. 260 g Crystal und 160 Thaipillen** (AKS Ziff. 1.5.),

- 1.5. vor dem 07.04.2015 in Zürich und andernorts durch **Erlangen/Erwerb sowie Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung von ca. 1'352 Thaipillen** (AKS Ziff. 1.7.),
 - 1.6. von Anfang April bis am 07.04.2015 in Zürich und andernorts durch **Erlangen/ Erwerb sowie Anstalten treffen zur Veräusserung von 1'000 Thaipillen** (AKS Ziff. 1.8.),
 - 1.7. vom 09.03.2015 bis am 05.04.2015 in Bern, Zürich und andernorts durch **Erlangen von 489 g Methamphetamin in Form von Crystal** für A. _____ sowie **Abgabe** dieser Drogen an A. _____ (AKS Ziff. 1.9.),
 - 1.8. vom 13.03.2015 bis am 07.04.2015 in Bern, Zürich und andernorts durch **Erwerb von 493 g Crystal, ca. 18'257 Thaipillen und weiteren 3'008 Thaipillen** (AKS Ziff. 1.10),
 - 1.9. von Anfang 2014 bis am 07.04.2015 in Bern, Biel, Zürich und andernorts durch **Veräusserung einer unbestimmten Menge Methamphetamin in Form von Thaipillen und Crystal** (AKS Ziff. 1.11.), namentlich
 - 1.9.1. von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung von 2'000 Thaipillen** an R. _____ (AKS Ziff. 1.11.1.),
 - 1.9.2. von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts **Veräusserung von ca. 2'500 Thaipillen** an S. _____ (AKS Ziff. 1.11.2.),
 - 1.9.3. vom Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung einer unbestimmten Menge Thaipillen und Crystal** an F. _____ (AKS Ziff. 1.11.3),
 - 1.10. von 26.01.2015 bis 07.04.2015 in Bern, Zürich und andernorts durch **Erwerb, Besitz zum Eigenkonsum und Konsum einer unbestimmten Menge Kokain, Ecstasy, Dormicum, Zoldorm und Stilnox** (AKS Ziff. 1.12),
2. der **Widerhandlungen des Strassenverkehrsgesetz, mehrfach** begangen
- 2.1. vom 25.11.2013 bis am 07.04.2015 in Zürich, Bern und andernorts, am 14.06.2014 in Kernenried sowie auf der Strecke Zuchwil – Solothurn - Kernenried, am 18./19.10.2014 in Bern, Zürich sowie auf der Strecke Bern – Zürich und andernorts, vor dem 03.04.2015 in Bern, Lenzburg sowie auf der Strecke Bern – Lenzburg und andernorts durch **Führen eines Personenwagens ohne Berechtigung**, d.h. ohne Führerausweis (AKS Ziff. 2.1., 2.2., 2.3. und 2.4.)
 - 2.2. am 14.06.2014 in Kernenried sowie auf der Strecke Zuchwil – Solothurn – Kernenried und in der Woche vor dem 03.04.2015 in Bern, Lenzburg sowie auf der Strecke Bern – Lenzburg und andernorts durch **Fahren in fahruntüchtigem Zustand mit Personenwagen auf Autobahn**, d.h. Übermüdung (AKS Ziff. 2.2. und 2.4.),
 - 2.3. am 14.06.2014 in Kernenried sowie auf der Strecke Zuchwil – Solothurn – Kernenried, am 18./19.10.2014 in Bern, Zürich sowie auf der Strecke Bern – Zürich und andernorts, vor dem 03.04.2015 in Bern, Lenzburg sowie auf der Strecke Bern – Lenzburg und andernorts durch **Fahren mit Personenwagen in fahruntüchtigem Zustand**, d.h. unter Drogeneinfluss (AKS Ziff. 2.2., 2.3. und 2.4.)
 - 2.4. am 18./19.10.2014 in Bern, Zürich sowie auf der Strecke Bern – Zürich und andernorts durch **Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch** (AKS Ziff. 2.3.),

- 2.5. am 07.04.2015 in Zürich durch **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit mit Personenwagen** (AKS Ziff. 2.5.),
3. der **Geldwäscherei, mehrfach** begangen
- 3.1. von Anfang April 2014 bis am 07.04.2015 in Bern, Zürich und anderorts, indem er eine unbestimmte Drogenerlös, ausmachend ca. CHF 3'000.00 unter mehreren Malen an verschiedene Frauen in Thailand überwies (AKS Ziff. 4.1.),
- 3.2. von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern, indem er insgesamt CHF 222'300.00 Drogenerlös in der Wohnung von F._____ deponierte (AKS Ziff. 4.2.),
- 3.3. von Ende Februar 2015 bis am 09.03.2015 in Bern, Zürich und andernorts, indem er CHF 10'000.00 Drogenerlös an T._____ zwecks Transport nach Thailand übergab (AKS Ziff. 4.3.),
- 3.4. vom 23.03.2015 bis am 06.04.2015 in Bern und andernorts, indem er CHF 4'000.00 Drogenerlös an P._____ übergab (AKS Ziff. 4.4.),
- 3.5. Ende März/Anfang April 2015 in Bern, Zürich und andernorts, indem er CHF 1'400.00 Drogenerlös an T._____ überwies (AKS Ziff. 4.5.),

und in Anwendung von Art. 40, 47, 49 Abs. 1 und 2, a51, 106, 305^{bis} Ziff. 1 StGB,

Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g, Abs. 2 lit. a und c, 19a BetmG,

Art. 2 Abs. 1 und 2 lit. b und d, Art. 3a Abs. 1 VRV, Art. 10 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 2, Art. 55 Abs. 1 lit. 3 b, Abs. 7, Art. 91 Abs. 2 lit. b, Art. 91a Abs. 1, Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG,

Art. 426 Abs. 1 StPO,

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **57 Monaten**,
als **Zusatzstrafe** zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12.01.2017.
Die vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft von 792 Tagen wird an diese Freiheitsstrafe angerechnet. Es wird festgestellt, dass die Strafe am 06.06.2017 angetreten worden ist.
2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.
3. Zu den auf die Schuldsprüche entfallend en anteilmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 37'876.00 und Auslagen von CHF 13'447.35, insgesamt bestimmt auf **CHF 51'323.35** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Kosten der Untersuchung CHF 33'000.00	CHF	29'700.00
Kosten Kantonales Zwangsmassnahmengericht	CHF	400.00
Kosten des Gerichts CHF 8'640.00, davon	CHF	7'776.00
Total	CHF	37'876.00
Die Auslagen setzen sich zusammen aus:		
Übrige Kosten der Beweiserh. CHF 13'830.40, davon	CHF	12'447.35
Kanzleiauslagen	CHF	100.00
Kosten der Staatsanwaltschaft 1'000.00, davon	CHF	900.00
Total	CHF	13'447.35
Total Verfahrenskosten	CHF	51'323.35

IV.

Die auf die Schuldsprüche entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von C. _____ durch Rechtsanwalt D. _____ werden wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		101.23	200.00	CHF	20'246.40
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'063.55
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	21'309.95	CHF	1'704.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	23'014.75
volles Honorar				CHF	25'308.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1'063.55
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	26'371.55	CHF	2'109.70
Total				CHF	28'481.25
nachforderbarer Betrag				CHF	5'466.50

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		52.20	200.00	CHF	10'440.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'440.00	CHF	803.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'243.90
volles Honorar				CHF	13'050.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'050.00	CHF	1'004.85
Total				CHF	14'054.85
nachforderbarer Betrag				CHF	2'810.95

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. _____ für die amtliche Verteidigung von C. _____ mit CHF 34'258.65.

C. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D. _____ die Differenz von CHF 8'277.45 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

1. C. _____ hat im Anschluss an die Urteilseröffnung in den Strafvollzug zurückzukehren.
2. Der Bargeldbetrag von insgesamt CHF 114'390.25 wird als Drogenerlös (Art. 70 StGB) eingezogen.
3. Die beschlagnahmten Drogen, Drogenutensilien, 1 Störsender, 1 SIM-Kartenhalter, 1 SIM-Karte, 1 Micro-SD Apacer 2 GB, 1 SIM-Karte und 1 MicroSD Sony 32GB werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
4. Die Notizen mit Namen und Berechnungen, der Beleg Western Union für CHF 1'329.00 und das Notizbuch schwarz mit Telefonnummern werden als Beweismittel bei den Akten belassen.
5. Die Umhängetasche mit diversen Unterlagen, 1 Bauchtasche, enthaltend 4 GPS-Tracker, 1 Mini-Kamera, 2 Ladekabel und 1 Ladeadapter, 2 Quittungen für die Miete und 1 Rauchpfeife werden C. _____ nach Rechtskraft des Urteils zurückgegeben.
7. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. _____ und . _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
8. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C. Betreffend F. _____

I.

F. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach** und u.a. teilweise gemeinsam begangen mit A. _____ und C. _____ teilweise **gefährdungsmässig qualifiziert** begangen, namentlich
 - 1.1. von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern durch **Lagerung von ca. 260 g Crystal und ca. 160 Thaipillen** im Auftrag von C. _____ (AKS Ziff. 1.1.),
 - 1.2. von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Erlangen/Erwerb einer unbestimmten Menge Thaipillen und Crystal** von C. _____ (AKS Ziff. 1.2.),
 - 1.3. vom 09.03.2015 bis am 05.04.2015 in Bern, Zürich und andernorts durch **Gehilfenschaft zum Erwerb von 493 g Crystal und ca. 18'257 Thaipillen sowie weiteren 3'008 Stück Thaipillen** (AKS Ziff. 1.3.),
 - 1.4. von Anfang Februar 2015 bis am 07.04.2015 in Bern, Biel, Thun und andernorts durch **Veräusserung und Abgabe von mindestens 500 Thaipillen und mindestens 20 g Crystal** an verschiedene Abnehmer (AKS Ziff. 1.4.), namentlich
 - 1.4.1. von Anfang Februar 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung von 5 Thaipillen und 1 g Crystal** an U. _____ (AKS Ziff. 1.4.1.),

- 1.4.2. von Anfang Februar 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung/Schenken von 200 Thaipillen und 4 g Crystal** an V. _____ (AKS Ziff. 1.4.2.),
- 1.4.3. im Februar/März 2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung von 100 Thaipillen** an W. _____ (AKS Ziff. 1.4.3.),
- 1.4.4. von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung von 2'000 Thaipillen und ca. 60 g Crystal** an R. _____ (AKS Ziff. 1.4.4.),
- 1.4.5. von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung von ca. 2'500 Thaipillen und 100 g Crystal** an S. _____ (AKS Ziff. 1.4.5.),
- 1.5. von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Abgabe einer unbestimmten Menge Marihuana** an P. _____ (AKS Ziff. 2.),
2. der **Geldwäscherei, mehrfach** begangen
 - 2.1. von Januar/Februar 2015 bis am 07.04.2015 in Bern, indem er insgesamt mindestens CHF 222'300.00 aus Drogenverkauf von C. _____ aufbewahrte (AKS Ziff. 3.1.),
 - 2.2. am 05.04.2016 in Bern, indem er CHF 107'300.00 aus dem Drogenverkauf von C. _____ zwecks Finanzierung eines neuen Lieferwagens transportierte (AKS Ziff. 3.2.),
3. der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz**, begangen
 - 3.1. ca. 2009/2010 in Thailand, Bern und auf der Strecke Thailand – Schweiz/Bern durch Erwerb eines Elektroschockgeräts in Thailand und Einfuhr desselben von Thailand in die Schweiz (AKS Ziff. 4.1.),
 - 3.2. von ca. 2010 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Erwerb und Besitz von drei verbotenen Messern (AKS Ziff. 4.2.),

und in Anwendung von Art. 24, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, a51, 305^{bis} Ziff. 1 StGB,
 Art. 19 Abs. 1 lit c und d, Abs. 2 lit. a, 19a BetmG,
 Art. 33 Abs. 1 lit. a WG,
 Art. 426 Abs. 1 StPO,

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 41 Monaten**.
 Die Untersuchungshaft von 178 Tagen wird an diese Freiheitsstrafe angerechnet. Es wird festgestellt, dass die Strafe am 02.10.2015 angetreten wurde.
2. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 15'586.00 und Auslagen von CHF 4'305.05, insgesamt bestimmt auf **CHF 19'891.05** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:			
Kosten der Untersuchung	CHF	11'266.00	
Kosten des Gerichts	CHF	4'320.00	
Total	CHF	15'586.00	
Die Auslagen setzen sich zusammen aus:			
Übrige Kosten der Beweiserhebung	CHF	3'205.05	
Kanzleiauslagen	CHF	100.00	
Kosten der Staatsanwaltschaft	CHF	1'000.00	
Total	CHF	4'305.05	
Total Verfahrenskosten	CHF	19'891.05	

II.

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von F. _____ durch Fürsprecher E. _____

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		98.08	200.00	CHF	19'678.00
Auslagen MVST-pflichtig				CHF	841.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	20'519.90	CHF	1'641.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	22'161.50
volles Honorar				CHF	24'519.60
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	841.90
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	25'361.50	CHF	2'028.90
Total				CHF	27'390.40
nachforderbarer Betrag				CHF	5'228.90

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		28.42	200.00	CHF	5'684.45
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'684.45	CHF	437.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'122.15
volles Honorar				CHF	7'105.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'105.60	CHF	547.15
Total				CHF	7'652.75
nachforderbarer Betrag				CHF	1'530.60

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher E. _____ für die amtliche Verteidigung von F. _____ mit CHF 28'283.65.

F. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher E. _____ die Differenz von CHF 6'759.50 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft 08.04.2016 eine Bevorschussung des zu erwartenden amtlichen Honorars von CHF 13'824.00 (inkl. Mehrwertsteuer) verfügt hat.

III.

Weiter wird verfügt:

1. F._____ hat im Anschluss an die Urteilseröffnung in den Strafvollzug zurückzukehren.
2. Der Bargeldbetrag von insgesamt CHF 121'626.10 wird als Drogenerlös eingezogen (Art. 70).
3. 1 Armbanduhr Breitling und 1 Armbanduhr Tag Heuer werden als Drogenerlös eingezogen und verwertet (Art. 70 StGB).
4. Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
5. 1 Adressblock, 1 Notizbuch, 2 Blöcke mit Notizzettel und 1 blaues Büchlein werden als Beweismittel bei den Akten belassen.
6. Der Fahrzeugausweis Roller, lautend auf X._____, wird dem Strassenverkehrsamt eingeschickt.
7. Die beschlagnahmten 3 Messer und 1 Elektroschocker gehen nach Rechtskraft des Urteils zur weiteren Verwendung an die Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen.
8. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
9. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

[...]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, vertreten durch Staatsanwältin G._____, am 29. Januar 2018 fristgerecht die Berufung an (pag. 6165). Am 1. Februar 2018 meldete F._____, amtlich verteidigt durch Fürsprecher E._____, die Berufung an (pag. 6166). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 20. April 2018 (pag. 6078 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 23. April 2018 zugestellt (pag. 6184 f.).

Mit Verfügung vom 24. April 2018 betraute die Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwältin G._____ mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im oberinstanzlichen Verfahren (pag. 6191 f.). Am 7. Mai 2018 reichte diese form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 6197 ff.). Darin wurde die Berufung beschränkt in Bezug auf a) A._____: auf den Freispruch gemäss Urteilsdispositiv Ziffer A.III.1. inkl. dazugehörige Kosten- und Entschädigungsrege-

lung, die Schuldsprüche Ziffer A.IV.1.1., 1.1.3., 1.1.5. sowie die ganze Sanktion, b) C._____: auf die Freisprüche gemäss Urteilsdispositiv Ziffer B.II.1.1., 1.2. inkl. dazugehörige Kosten- und Entschädigungsregelung, den Schuldspruch Ziffer B.III.1.9. sowie die ganze Sanktion, und c) F._____: auf die Sanktion. Die übrigen Teile des Urteils wurden von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten (pag. 6199).

Fürsprecher E._____ reichte am 11. Mai 2018 für F._____ form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 6206 f.). Die Berufung wurde beschränkt auf die Schuldsprüche gemäss Ziffer C.1.1., 1.1.4., 1.1.5., 2.1. des Urteilsdispositivs sowie die Bemessung der Strafe und die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Mit Eingaben vom 5. Juni 2018 zogen Fürsprecher E._____ (pag. 6223) und Staatsanwältin G._____ (pag. 6225 f.) in Bezug auf F._____ die Berufung zurück. In der Folge wurde mit Beschluss vom 12. Juni 2018 (pag. 6234 ff.) das Verfahren betreffend F._____ (SK 18 160) als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen und das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) betreffend F._____ vom 25. Januar 2018 erwuchs in Rechtskraft.

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung vom 3. Dezember 2018 wurden von Amtes wegen über die Beschuldigten A._____ und C._____ aktuelle Strafregisterauszüge (pag. 6349 ff, 6359 ff.) und aktuelle Führungsberichte der Justizvollzugsanstalten Lenzburg vom 20. August 2018 (pag. 6316 ff.) und Witzwil vom 14. November 2018 (pag. 6344 ff.) betreffend A._____ und Wauwilermoos vom 29. August 2018 (pag. 6322 ff.) betreffend C._____ eingeholt. Im Weiteren wurden die beiden Beschuldigten A._____ und C._____ in der oberinstanzlichen Verhandlung zur Person und zur Sache ergänzend einvernommen (pag. 6376 ff.).

4. Anträge der Parteien

Staatsanwältin G._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung vom 3. Dezember 2018 folgende Anträge (pag. 6396 ff.):

A. A._____

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 25. Januar 2018 bezüglich der nicht angefochtenen Punkte bezüglich A._____ in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

A._____ sei zusätzlich zu den rechtskräftigen Schuldsprüchen schuldig zu erklären:

der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach, teilweise gemeinsam mit C._____, F._____, Y._____ und N._____ begangen, indem er im Wissen darum, dass die nachfolgend aufgeführten Tathandlungen mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen können, sowie in der Absicht, nach Art eines Berufes Einkünfte zu erwirtschaften und dadurch einen erheblichen Gewinn (über CHF 100'000.00) bzw. einen grossen Umsatz (CHF 180'000.00 übersteigend) erzielte, im Zeitraum vom 17. Januar 2014 (Entlassung aus

dem Strafvollzug) bis 7. April 2015 in Bern, Zürich und andernorts durch Erwerb und/oder Veräusserung von ca. 2'739 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal sowie ca. 20'900 Stück Thaipillen in der Zeit vom 17. Januar 2014 bis 7. April 2015 in Bern, Zürich, Zollikofen und andernorts, namentlich (Dispo Ziff. A.IV.1.1.):

1. in der Zeit vom 17. Januar 2014 bis Sommer 2014: Erwerb und Veräusserung einer unbekannten Menge Methamphetamin im Verkaufswert von total über CHF 150'000.00, ausmachend rund 800 g Crystal (Dispo Ziff. A.III.1.).
2. am 7.-9. März 2015: Erwerb von ca. 500 g Methamphetamin in Form von Crystal und rund 10'000 Thaipillen von Y. _____ und Z. _____ in Zürich (Dispo Ziff. A.IV.1.1.3.);
3. am 5. April 2015: Erwerb von 489 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal (Reinheitsgrad 91 % Methamphetamin-Hydrochlorid, ausmachend 445 Gramm reines Methamphetamin) und 10'000 Thaipillen von Y. _____ und Z. _____ in Zürich, im Mac Donalds, gemeinsam begangen mit C. _____ (Dispo Ziff. A.IV.1.1.5.);

und A. _____ sei in Anwendung von

Art. 12, 40, 47, 49, 51, 69, 70, 305^{bis} Ziff. 2 StGB

Art. 19 Abs. 1 lit. c und d, Art. 19 Abs. 2 lit. a und c, 19 a BetmG

Art. 10 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1 und 2, Art. 55 Abs. 1, 3b und 7, Art. 90 Abs. 1, Art. 91 Abs. 2 lit. b, Art. 91a Abs. 1, Art. 92 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 lit. a, Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG

Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 4a Abs. 1 a, Art. 54, Art. Art. 55 Abs. 1, Art. 56 VRV

Art. 426, 428 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 8 ¼ Jahren, unter Anrechnung des bisher ausgestandenen Freiheitsentzugs;
2. zu einer Geldstrafe von 106 Tagessätzen zu CHF 30.00, bedingt, Probezeit 2 Jahre;
3. zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'700.00, Ersatzfreiheitsstrafe 21 Tage;
4. zu einer Busse von CHF 2'000.00, Ersatzfreiheitsstrafe 20 Tage;
5. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF 1'000.00 gemäss Art. 21 VKD).

B. C. _____

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 25. Januar 2018 bezüglich der nicht angefochtenen Punkte bezüglich C. _____ in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

C. _____ sei zusätzlich zu den rechtskräftigen Schuldsprüchen schuldig zu erklären:

der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach, teilweise gemeinsam mit A. _____, F. _____, Y. _____ begangen, indem er im Wissen darum, dass die nachfolgend aufgeführten Tathandlungen mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen können sowie in der Absicht, nach Art eines Berufes Einkünfte zu erwirtschaften und dadurch

einen erheblichen Gewinn bzw. einen grossen Umsatz (CHF 222'300.00) erzielte, im Zeitraum von Anfang 2014 bis 7. April 2015 in Bern, Zürich und andernorts:

1. Erwerb und Veräusserung einer unbestimmten Menge Methamphetamin in der Grössenordnung von mindestens 940 Gramm Crystal und 7'800 Stück Thaipillen in der Zeit von Anfang 2014 bis Ende März / Anfang April 2015 in Bern, Zürich und andernorts (Dispo Ziff. B.II.1.1.).
2. Erlangen und Veräusserung von Methamphetamin im Wert von mindestens CHF 21'000.00, ausmachend 1'166 Thaipillen, an einen unbekannten Peter in der Zeit vom 18. März bis 26. März 2015 an einem unbekannten Ort (Dispo Ziff. B.II.1.2.);
3. Veräusserung einer unbestimmten Menge Methamphetamin in Form von Thaipillen und Crystal in Wert von rund CHF 87'300.00 in der Zeit von Anfang 2014 bis am 7. April 2015 in Bern, Biel, Zürich und andernorts (Dispo Ziff. B.III.1.9.).

und C. _____ sei in Anwendung von

Art. 12, 40, 47, 49, 51, 69, 70, 160 Ziff. 1, Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB

Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g, Abs. 2 lit. a und c, 19a BetmG

Art. 52 Abs. 1 lit. g Fernmeldegesetz FMG

Art. 2 Abs. 1 und 2 lit. b und d, Art. 3a Abs. 1 VRV

Art. Art. 10 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 2, Art. 55 Abs. 7, Art. 57 Abs. 5 lit. a, Art. 90 Abs. 1, Art. 91 Abs. 2 lit. b, Art. 91a Abs. 1, Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG

Art. 426, 428 StPO

1. zu einer Freiheitsstrafe von 6 $\frac{3}{4}$ Jahren, unter Anrechnung des bisher ausgestandenen Freiheitsentzugs; als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts Aargau vom 12. Januar 2017;
2. zu einer Geldstrafe von 107 Tagessätzen zu CHF 30.00, bedingt, Probezeit 2 Jahre;
3. zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'700.00, Ersatzfreiheitsstrafe 21 Tage;
4. zu einer Busse von CHF 200.00, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage;
5. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF 1'000.00 gemäss Art. 21 VKD).

C. Verfügungen

Im Weiteren sei zu verfügen:

1. Die Honorare der amtlichen Verteidiger sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Das Urteil sei dem Bundesamt für Polizei (Art. 28 Abs. 3 BetmG) sowie der Meldestelle für Geldwäscherei mitzuteilen.

Fürsprecher B. _____ stellte und begründete namens und im Auftrag des Beschuldigten 1 A. _____ folgende Anträge (pag. 6400 f.):

- I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 25. Januar 2018, bezüglich der durch die Staatsanwältin mit Schreiben vom 7. Mai 2018 nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Herr A. _____ sei freizusprechen:

von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen- und gewerbsmässig qualifiziert, angeblich begangen durch Erwerb und Veräusserung einer unbekannten Menge Methamphetamin im Verkaufswert von total über CHF 150'000.00, Lieferanten und Abnehmer unbekannt, in der Zeit vom 17. Januar 2014 bis Sommer 2014 (AKS I.A.1.1.1.).

unter Ausscheidung der anteilmässigen Verfahrens- und Verteidigungskostenkosten gemäss erstinstanzlichem Urteil (Verfahrenskosten CHF 5947.60 durch Kanton zu tragen, Verteidigungskosten CHF 4'271.65 inkl. Mwst)

III. Herr A. _____ sei hingegen schuldig zu erklären:

der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen durch

1.1 Erwerb, einer unbestimmten Menge Methamphetamin in Form von Crystal und Thaipillen in der Zeit von 17. Januar 2014 bis zum 7. April 2015 (AKS I.A.1.1.), namentlich

1.1.1. vom 7.-9. März 2015 in Zürich durch Erwerb einer unbekannten Menge Methamphetamin (AKS I.A.1.1.4)

1.1.2. am 5. April 2015 in Bern und Zürich durch Erwerb von 489g Methamphetamin in Form von Crystal und einer unbekannten Menge Thaipillen (AKS I.A.1.1.6)

und in Anwendung der Artikel

StGB: Art. 10, Art. 12, Art. 40, Art. 47, Art. 49, Art. 51, Art. 69, Art. 89 Abs. 4, Art. 106, Art. 305 bis Ziff. 2

BetmG: Art. 19 Abs. 2 lit. a und c, Art. 19 Abs. 3, Art. 19a

SVG: Art. 10 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1 und 2, Art. 55 Abs. 1, 3b und 7, Art. 90 Abs. 1, Art. 91 Abs. 2 lit. b, Art. 91 a Abs. 1, Art. 92 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 lit. a, Art. 95 Abs. 1 lit. a

StPO: Art. 267 Abs. 3, Art. 329 Abs. 4, Art. 426

zu verurteilen

1. zu einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme vom 10. März 2015 bis 11. März 2015 (2 Tage), der Untersuchungshaft vom 07. April 2015 bis 16. November 2015 (224 Tage) sowie vom 26. Januar 2016 bis 16. August 2017 (569 Tage), insgesamt 795 Tage;
2. zu einer Busse in der Höhe von CHF 900.00; bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen;

und im Weiteren sei zu verfügen

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.

Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen.

Die Anträge von Rechtsanwalt D. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten 2 C. _____ lauteten folgendermassen (pag. 6402 f.):

C. _____ (SK 18 159)

I.

Auf die Berufung im Zusammenhang mit der Ziff. B.III.1.9 des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 25.01.2018 sei nicht einzutreten.

II.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 25.01.2018 bezüglich der Ziff. B. I., II. 2, III. 1.1-1.8, 2., 3., IV. und V. in Rechtskraft erwachsen ist.

III.

C. _____, vgt., sei freizusprechen

1. vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das BetmG, angeblich mehrfach wie folgt begangen:

1.1. durch Erwerb und Veräusserung einer unbestimmten Menge Methamphetamin in der Grössenordnung von mindestens 940 Gramm Crystal und 7'800 Stück Thaipillen in der Zeit von Anfang 2014 bis Ende März/Anfang April 2015 in Bern, Zürich und andernorts (Ziff. I. B. 1.1 der Anklageschrift);

1.2. durch Erlangen und Veräusserung von Methamphetamin im Wert von mindestens CHF 21'000.00 an einen unbekannten Peter in der Zeit vom 18.03.-26.03.2015 an einem unbekannten Ort (Ziff. I. B. 1.6 der Anklageschrift);

unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten vor 1. Instanz, ausmachend CHF 5'647.05, und der vollumfänglichen Verfahrenskosten vor 2. Instanz an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die entstandenen Verteidigungskosten vor 1. Instanz, ausmachend CHF 3'806.45, sowie für diejenigen vor 2. Instanz in richterlich zu bestimmender Höhe gestützt auf die Kostennote.

IV.

C. _____, vgt., sei wie folgt zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 57 Monaten, als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12.01.2017. Die ausgestandene Polizei- (18./19.03.2015), Untersuchungs- und Sicherheitshaft (07.04.2015-05.06.2017) sowie der vorzeitige Strafvollzug (06.06.2017-17.07.2018) im Umfang von 1'199 Tagen sei an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

2. zu einer Busse in der Höhe von CHF 200.00.

3. den anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mit Blick auf den Umfang der Berufung der Staatsanwaltschaft (dazu Ziffer I.2. hiavor) ist vorab festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 25. Januar 2018 in den nicht angefochtenen Punkten in Rechtskraft erwachsen ist. In Bezug auf die angefochtene Ziffer B.1.9. des Dispositivs des erstinstanzlichen Urteils stellte Staatsanwältin G. _____ keine ausdrücklichen Anträge zu den Unterziffern B.1.9.1. bis B.1.9.3 (resp. Ziffern 1.11.1. bis 1.11.3. der Anklageschrift). Die Kammer erachtet jedoch aufgrund der Anfechtung der Oberziffer auch die Unterziffern als mitangefochten und wird diese dementsprechend überprüfen.

Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Das Ver-

schlechterungsverbot gilt bei der vorliegenden staatsanwaltschaftlichen Berufung nicht, d.h. das Urteil darf auch zu Ungunsten der Beschuldigten abgeändert werden (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario).

6. Beschwer der Staatsanwaltschaft

Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ beantragte, auf die Berufung der Staatsanwaltschaft betreffend den Schuldspruch gemäss Ziffer 1.9. des Dispositivs bzw. Ziffer 1.11. der Anklageschrift sei mangels Beschwer nicht einzutreten. Gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zu Gunsten oder zu Ungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergreifen. Mit dieser Bestimmung wird die Staatsanwaltschaft vom Erfordernis der Beschwer befreit (ZIEGLER/KELLER, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N. 2 zur Art. 381 StPO).

Staatsanwältin G._____ verlangte im oberinstanzlichen Verfahren eine Anpassung des Schuldspruches gemäss Ziffer 1.9 des Dispositivs bezüglich Ergänzung des Umsatzes (pag. 6398). Während die Vorinstanz auf Veräusserung von 2'000 Thaipillen (Urteilsdispositiv Ziffer 1.9.1.), von ca. 2'500 Thaipillen (Urteilsdispositiv Ziffer 1.9.2.) und von einer unbestimmten Menge Thaipillen (Urteilsdispositiv Ziffer 1.9.3.) ausging (pag. 6062), verlangte Staatsanwältin G._____ einen Schuldspruch wegen Veräusserung einer unbestimmten Menge Methamphetamin in Form von Thaipillen und Crystal im Wert von rund CHF 87'300.00 (in Abweichung von den in der Anklageschrift genannten CHF 222'300.00). Aus dem Plädoyer der Staatsanwältin im Berufungsverfahren ging hervor, dass sie bei den Unterziffern des Schuldspruchs B.1.9. von höheren Drogenmengen ausging als die Vorinstanz. Die Drogenmenge kann einen Einfluss auf die Strafhöhe haben. Es wurde folglich eine nicht völlig unbedeutende Änderung des erstinstanzlichen Urteils beantragt, an der aus Sicht der Staatsanwaltschaft ein zulässiges Interesse besteht. Auf die Berufung wird eingetreten.

7. Anklagegrundsatz

7.1 Grundlagen

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_254/2013 vom 1. Juli 2013 E. 1.2). Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 140 IV 188 E. 1.3; 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a; je mit Hinweisen). Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr konkret

vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann (Urteile des Bundesgerichts 6B_161/2015 vom 8. Juli 2015 E. 2.2 sowie 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 1.3). Die gesetzlichen Minimalanforderungen an die Formulierung des Sachverhalts in inhaltlicher Hinsicht finden sich in Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO. Danach bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Danach sind die erhobenen Vorwürfe möglichst prägnant – oder im Wortlaut des Gesetzes «möglichst kurz, aber genau» – darzustellen. Das Bindewort «aber» (anstelle von «und») ist Ausdruck des Spannungsverhältnisses zwischen Kürze und Genauigkeit (CHRISTIAN JOSI, «Kurz und klar, träf und wahr» – die Ausgestaltung des Anklageprinzips in der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: ZStrR 127/2009, S. 81). Überspitzte Anforderungen sind an eine Anklageschrift allerdings nicht zu stellen. So hielt das Bundesgericht in zahlreichen Entscheiden fest, die Anklageschrift sei nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information des Beschuldigten, damit dieser die Möglichkeit habe, sich zu verteidigen. Etwaige Ungenauigkeiten sind nicht entscheidend (anstatt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1204/2016 vom 24. Mai 2017 E. 3.3.3 mit Hinweisen u.a. auf BGE 141 IV 132 E. 3.4.1 und BGE 140 IV 188 E. 1.3 f.). Allgemein gilt, je gravierender die Tatvorwürfe sind, desto höher sind die Anforderungen an den Anklagegrundsatz (Urteile des Bundesgericht 6B_333/2007 vom 7. Februar 2008 E. 2.1.4 und 6B_528/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 2.1.4, beide mit Hinweis auf GEORGES GREINER, Akkusationsprinzip und Wirtschaftsstrafsachen, ZStrR 2005 S. 103).

Das Bundesgericht äusserte sich verschiedentlich zum Anklagegrundsatz im Zusammenhang mit Anschuldigungen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Es liegt in der Natur der Sache, dass in diesen Fällen aufgrund von Beweisschwierigkeiten eher vage Anklage-Formulierungen häufiger vorkommen (z.B. Urteil 6B_959/2013 vom 28. August 2014, 6B_676/2013 vom 28. April 2014, 6B_1067/2013 vom 31. Mai 2009, 6B_288/2014 vom 22. Januar 2015). Je nach Einzelfall gelangte das Bundesgericht zu unterschiedlichen Schlüssen. Im Urteil 6B_959/2013 vom 28. August 2014 entschied es beispielsweise, dass eine Anklage, die den Deliktszeitraum, den Tatort, die Mindestmenge der produzierten und vertriebenen Hanfblüten und den damit erzielten Mindestumsatz nannte, ungenügend sei. Denn es würde in der Anklageschrift keine einzige Tathandlung umschrieben, weshalb die Anklage zu unbestimmt sei (E. 3.4.2). Im Urteil 6B_288/2014 vom 22. Januar 2015 hingegen führte das Bundesgericht aus, nebst dem Deliktszeitraum, dem Produktionsort sowie der Art und Menge der Betäubungsmittel werde dem Beschwerdeführer ein erzielter Umsatz von über CHF 100'000.00 angelastet. Dies ersetze implizit den Vorwurf des Handels/Verkaufs von Betäubungsmitteln. Obwohl dem Beschwerdeführer kein konkretes Verkaufsgeschäft mit einer bestimmten Person vorgeworfen wurde, erachtete das Bundesgericht den Anklagegrundsatz nicht als verletzt (E. 1.3.).

Die Beachtung des Anklagegrundsatzes ist sodann eine Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 329 Abs. 1 Bst. b StPO (Beschluss der 1. Strafkammer SK 14 389 vom 6. Mai 2015 E. 5; STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER, in: Basler Kommentar

StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N. 3 f. zu Art. 329 StPO; DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 und 21 ff. zu Art. 329 StPO; RIKLIN, StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 329 StPO; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafproessesrechts, 3. Aufl. 2012, N. 1423). Da es bei ungenügender Anklage an einer Prozessvoraussetzung fehlt, ist ein Freispruch keine mögliche Rechtsfolge einer Verletzung des Anklagegrundsatzes (Beschluss der 1. Strafkammer SK 16 236 vom 17. August 2017 E. III.3.).

7.2 Prüfung im vorliegenden Fall

Betreffend A._____ hatte die Vorinstanz im Anklagepunkt Ziffer. A.1.1.1. (Urteilsdispositiv Ziffer A.III.1.) eine Verletzung des Anklagegrundsatzes festgestellt und einen Freispruch ausgefällt. Die Staatsanwaltschaft machte in diesem Punkt im Berufungsverfahren geltend, dass keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vorliege, während die Verteidigung von A._____ dies bejahte. Letztere stellte auch im Anklagepunkt A.1.1.6. die Wahrung des Anklagegrundsatzes in Frage.

Obwohl es sich um eine formelle Frage handelt, wird die Prüfung des Anklagegrundsatzes der Übersicht halber vorliegend nicht vorab, sondern im Rahmen der Sachverhaltsprüfung und Beweiswürdigung der angefochtenen Punkte vorgenommen. Es ist jedoch bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass eine allfällige Verletzung des Anklagegrundsatzes in jedem Fall eine Verfahrenseinstellung nach sich zieht und keinen Freispruch. Ein solcher würde nämlich eine materielle Prüfung des Anklagevorwurfes erfordern, die bei der Verletzung des Anklagegrundsatzes gerade nicht möglich ist.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

8. Allgemeine Vorbemerkungen

Die beiden Beschuldigten A._____ und C._____ sind Brüder. Sie waren unbestrittenermassen gemeinsam mit ihrem dritten Bruder, dem Zwillingsbruder von C._____, F._____, sowie weiteren verwandten Personen im Handel mit Methamphetamin in Form von Crystal und Thaipillen tätig (vgl. dazu auch die Ausführungen der Vorinstanz zu den Hauptbeteiligten auf pag. 6083 f., S. 6 f. der Urteilsbegründung). Beide haben gestanden, ihren Lebensunterhalt mit diesen Drogengeschäften verdient zu haben. Dies entbindet die Strafverfolgungsbehörden selbstverständlich nicht davon, ihnen für eine Verurteilung die einzelnen Tathandlungen rechtsgenüglich zu beweisen.

Neben den erfolgten Schuldsprüchen gegen die beiden Beschuldigten wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und wegen Geldwäscherei ist auch ein Grossteil der Schuldsprüche betreffend die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) bereits in Rechtskraft erwachsen. Diese rechtskräftigen Schuldsprüche sind im Berufungsverfahren insofern noch relevant, als dass sie Indizien für die zu überprüfenden Anklagepunkte liefern und/oder Abgrenzungsprobleme bestehen. Im Übrigen sind die rechtskräftigen Sachverhalte für die Strafzumessung von Bedeutung. Es wird vorliegend darauf verzichtet, die rechtskräftigen Sachverhalte eingehend darzule-

gen. Es wird direkt an den betreffenden Stellen, soweit notwendig, auf sie Bezug genommen werden. Für die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 6082 f., S. 5 f. der Urteilsbegründung.).

9. Vorhandene Beweismittel und Vorgehen

Es handelt sich um ein umfangreiches und lange dauerndes Verfahren. Es ging aus einer aufwendigen Polizeiaktion im Milieu des Betäubungsmittelhandels, in dem sich unter anderen die beiden Beschuldigten bewegten, hervor. Dementsprechend wurden verschiedene Überwachungsmassnahmen und weitere Zwangsmassnahmen (Observationen, Telefonkontrollen, Video- und GPS-Überwachungen, Hausdurchsuchungen etc.) getätigt, die objektive Beweise lieferten. Die Beschuldigten selbst und die sichergestellten Betäubungsmittel wurden forensisch-toxikologischen Untersuchungen unterzogen. Auf eine zusammenfassende Darstellung aller Beweismittel wird vorliegend verzichtet und hierfür auf den Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 19. Juli 2016 inklusive Nachtrag vom 6. Dezember 2016, Beilagen und die Deliktsblätter verwiesen (pag. 663 ff.).

Als subjektive Beweismittel sind zahlreiche Aussagen der Beschuldigten sowie weiterer Beteiligter, wie beispielsweise deren Abnehmer, vorhanden. Im Berufungsverfahren machten beide Beschuldigte keine Ergänzung zu ihren bisherigen Aussagen in der Sache (vgl. pag. 6376 ff.). Ausgehend vom Umfang der Aussagen verzichtete die Vorinstanz auf deren umfassende Darstellung. Sie beschränkte sich auf eine zusammenfassende Wiedergabe der Aussagen und die Beurteilung ihrer Glaubhaftigkeit im Rahmen der Würdigung der einzelnen Anklagepunkte. Allgemein hielt sie sodann fest, bei der Würdigung der Aussagen der Beschuldigten sei zu berücksichtigen, dass die Hauptbeteiligten Brüder bzw. enge Verwandte seien, von denen nicht erwartet werden könne, dass sie sich gegenseitig belasteten (pag. 6087, S. 10 der Urteilsbegründung). Dieser Ansicht schliesst sich die Kammer an. Ebenso sind die Tatsachen, die die Vorinstanz mit Verweis auf die Ausführungen der Staatsanwältin in ihrem Parteivortrag vor erster Instanz betreffend das Aussageverhalten der Beschuldigten machte, zu bestätigen (pag. 6087 f., S. 10 f. der Urteilsbegründung). Auf die Aussagen beider Beschuldigten kann nur insofern abgestellt werden, als diese den übrigen Beweisen und Erkenntnissen nicht widersprechen. Die Glaubwürdigkeit der vorliegenden (Teil-) Geständnisse ist zu überprüfen (Art. 160 StPO). Auch die Kammer verzichtet auf eine eingehende allgemeine Würdigung der Aussagen und derer Glaubhaftigkeit und nimmt die Prüfung direkt bei den angefochtenen Anklagepunkten vor. Im Folgenden werden zunächst die im Berufungsverfahren umstrittenen Anklagepunkte betreffend A._____ überprüft und im Anschluss diejenigen betreffend C._____.

10. Zu überprüfende Anklagepunkte betreffend A._____

10.1 Vorwurf gemäss Ziffer A.1.1.1. der Anklageschrift

10.1.1 Vorwurf

Der Vorwurf nach Ziffer A.1.1.1. der Anklageschrift lautet folgendermassen (pag. 5396):

A._____ soll Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen haben in der Zeit vom 17. Januar 2014 bis Sommer 2014 durch Erwerb und Veräusserung einer unbekannten Mengen Methamphetamin im Verkaufswert von total über CHF 150'000.00. Die Lieferanten und Abnehmer sind unbekannt. Der nähere Beschrieb des Sachverhalts wurde durch die Staatsanwaltschaft wie folgt beschrieben:

A._____ erwarb von unbekannten Lieferanten eine unbekannte Menge Methamphetamin, veräusserte diese an unbekannte Abnehmer und erzielte damit einen Umsatz von über CHF 150'000.00. Diesen Drogenerlös deponierte er bei O._____.

10.1.2 Beurteilung durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz führte aus, aus der Sachverhaltsumschreibung in der Anklageschrift gehe nicht hervor, bis wann «im Sommer 2014» und wo genau A._____ Methamphetamin erworben und veräussert haben soll. Ebenso wenig sei ersichtlich, ob Methamphetamin in Form von Pillen und/oder Crystal Meth und welche Mengen gemeint seien. Es sei unbekannt, bei welchen Lieferanten er welche Mengen zu welchem Preis bezogen und an welche Abnehmer zu welchem Preis er welche Mengen veräussert haben soll. Der Tatvorwurf wiege schwer. Die Sachverhaltsumschreibung verletze den Anklagegrundsatz, weil die Anklageschrift zu wichtigen Kernfragen, wie z.B. bis wann, wo, was, wie viel genau, von wem bzw. an wen keine Informationen vermittele. A._____ sei deshalb vom Vorwurf gemäss Ziff. A.1.1.1. der Anklageschrift freizusprechen (pag. 6090, S. 13 der Urteilsbegründung).

10.1.3 Vorbringen der Parteien

Die Staatsanwaltschaft brachte in diesem Anklagepunkt zusammengefasst vor, A._____ habe zugegeben, eine Geldmenge von CHF 150'000.00, die er bei O._____ deponiert hatte, mit Drogenhandel erwirtschaftet zu haben. Neben dem Geständnis gebe es objektive Beweise. Die Aussagen von A._____ würden sämtliche wesentlichen Fragen zur Einhaltung des Anklagegrundsatzes beantworten. Es sei ausreichend, wenn in der Anklageschrift unbekannte Abnehmer genannt würden. A._____ wisse sehr genau, an wen er verkauft habe. Der Zeitpunkt «Sommer 2014» sei genügend genau. Auf die Nennung der Lieferanten habe verzichtet werden können. A._____ habe keine Aussagen zu Familienmitgliedern machen wollen, aber seine Lieferanten gekannt. Anhand des Umsatzes könne sodann die Drogenmenge berechnet werden. Bei einem Preis von CHF 180.00 pro Gramm seien es 833 Gramm Crystal bzw. bei einem Preis von CHF 18.00 pro Stück 8'333 Thaipillen (pag. 6387).

Die Verteidigung von A._____ führte demgegenüber insbesondere aus, die Formulierung in der Anklage gebe nichts her. Aufgrund der Zeitspanne sei fraglich, warum der Abnehmer J._____ nicht erwähnt werde. Entscheidend sei, was in der Anklageschrift stehe. Der Anklagegrundsatz sei verletzt. Im Übrigen könne auch der Beweis nicht erbracht werden (pag. 6391).

10.1.4 Würdigung der Kammer

Zur Überprüfung des Anklagegrundsatzes müssen die in der Anklageschrift festgehaltenen Eckwerte des realen Lebenssachverhalts an den in Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO aufgestellten, abstrakten inhaltlichen Minimalanforderungen gemessen werden. Aufgrund der Singularität von realen Lebenssachverhalten kann dies immer nur im Hinblick auf einen bestimmten Einzelfall erfolgen. Es wird auf die obigen Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung verwiesen (Ziff. I.7.1.). Davon ausgehend ist offenkundig, dass die Ziffer A.1.1.1. der Anklageschrift den Anforderungen des Anklagegrundsatzes nicht zu genügen vermag. Angeklagt ist mit der Zeitangabe «17. Januar 2014 bis Sommer 2014» eine Zeitspanne von ungefähr einem halben Jahr. Angaben zu möglichen Deliktorten fehlen ebenso vollständig wie irgendwelche konkreten Tathandlungen. Weder irgendwelche Lieferanten noch Abnehmer sind bekannt. Auch in Bezug auf die Drogenart und Drogenmenge gibt sich die Anklageschrift völlig unbestimmt; es wird einzig eine «unbekannte Menge Methamphetamin» angeklagt und damit zusammenhängend habe A._____ «einen Umsatz von über CHF 150'000.00» bei O._____ deponiert. Einzig in der übergeordneten Ziffer A.1.1. der Anklageschrift sind als Deliktorte «Bern, Zürich, Zollikofen und andernorts» aufgeführt und die Drogen spezifiziert mit «einer unbestimmten, jedoch 1'048.5 - 1'098.5 Gramm übersteigenden Menge Methamphetamin in Form von Crystal sowie einer unbestimmten, jedoch 4'839 - 5'342 Stück übersteigenden Menge Methamphetamin in Form von Thaipillen». Das ist jedoch bloss der Versuch einer Addierung/Aufrechnung der einzelnen Anklageziffern A.1.1.1. bis A.1.1.6.. Die Ziffer A.1.1.1. der Anklageschrift enthält keine für eine wirksame Verteidigung erforderlichen Angaben, ausser eben dass es um Methamphetamin im Gesamtumsatz von mehr als CHF 150'000.00 geht. An dieser Beurteilung vermag auch die Tatsache, dass zu den jeweiligen Ziffern der Anklageschrift Hinweise auf die Paginas in den Akten erfolgen, nichts zu ändern: Gerade in einem derart umfangreichen Verfahren sind die entsprechenden Aktenverweise sehr hilfreich und geschätzt. Indes vermögen diese Verweise die Staatsanwaltschaft nicht davon zu entbinden, eine Art. 325 f. StPO, ganz speziell aber Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO, genügende Anklageschrift, auch in Bezug auf die einzelnen Teilsachverhalte/Anklage-(unter-)ziffern zu erstellen. Der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung sollen den angeklagten Sachverhalt nicht aus den Akten selber zusammentragen bzw. allenfalls sich gar spekulativ überlegen müssen, was wohl ganz konkret dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Es können nicht erst im Rahmen des Parteivortrages ganz namhafte Konkretisierungen vorgetragen werden, von denen die Verteidigung dann überrascht wird. Es reicht nicht, wenn der Vorwurf den Akten bzw. den Aussagen der beschuldigten Person entnommen werden kann. Die bekannten wesentlichen Eckpunkte müssen vielmehr in der Anklageschrift selbst enthalten sein. Ansonsten hätte der Anklagegrundsatz keinerlei Gehalt. Es genügt dem Anklagegrundsatz keineswegs, einfach zu sagen, die beschuldigte Person wisse ja, was ihr vorgeworfen werde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Anklageschrift von unbekannten Komponenten sprechen kann. Was bekannt ist, muss jedoch in der Anklageschrift erwähnt werden und kann nicht lediglich im Rahmen des Parteivortrages ergänzt werden.

Bezüglich der den Anklagegrundsatz verletzenden Ziffer A.1.1.1. der Anklageschrift hat daher eine Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. dazu auch oben: Ziffer I.7.2). Viel zu schwer wiegt dieser Anklagepunkt, als dass über die dieser Ziffer der Anklageschrift anhaftenden Mängel hinweggesehen werden könnte.

Nebenbei ist zu erwähnen, dass selbst wenn der Anklagegrundsatz als noch gerade nicht verletzt gewertet würde, mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Achtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» ein Freispruch hätte erfolgen müssen. Denn insbesondere fallen die Veräusserungshandlungen von A._____ an den Abnehmer J._____ gemäss dem rechtskräftigen Schuldspruch in Ziffer A.IV.1.2.1. des Urteilsdispositivs (Ziffer A.1.2.1. der Anklageschrift) teilweise in denselben Zeitraum wie die Ziffer A.1.1.1. der Anklageschrift. Bei der Preisannahme gemäss der Staatsanwaltschaft von CHF 180.00 pro Gramm Crystal und CHF 18.00 pro Thaipille hat A._____ bereits mit den Veräusserungshandlungen an J._____ alleine schon einen Umsatz von über CHF 150'000.00 erwirtschaftet. Es liesse sich wohl nicht zweifelsfrei ausschliessen, dass der bei O._____ deponierte Drogenenerlös nicht zumindest teilweise auch aus der Veräusserung von Drogen an J._____ stammte.

10.2 Vorwurf gemäss Ziffer A.1.1.4. der Anklageschrift

10.2.1 Vorwurf

Unter Ziffer A.1.1.4. der Anklageschrift wird A._____ vorgeworfen, er habe am 7. - 9. März 2015 eine unbekannte Menge Methamphetamin von Y._____ und Z._____ in Zürich, im McDonald's am Bahnhof, von einem unbekannten Kurier erworben. Dazu wird näher ausgeführt (pag. 5397):

A._____ erwarb die unbekannte Menge Methamphetamin am 7. März 2015 in Zürich und bezahlte das Methamphetamin am 9. März 2015 in Bern.

A._____ telefonierte am 7. März 2015 um 19.01 Uhr mit P._____ und bat diesen, ihn um 21 Uhr nach Zürich zu fahren und ihm vorgängig CHF 5'000.00 („einen Fünfer“) parat zu machen von dem Geld, das er für A._____ aufbewahrte. Anschliessend traf A._____ sich mit P._____ an der AL._____ (Adresse) in Bern, wo P._____ A._____ die CHF 5'000.00 übergab. Danach rief A._____ ein Taxi, das ihn um 21:45 Uhr im Westside abholte und nach Zürich fuhr. A._____ übernahm in Zürich im McDonald's am Hauptbahnhof die Drogenlieferung vom Kurier und zahlte CHF 5'000.00 Kurierlohn. Anschliessend kehrte A._____ mit den Drogen nach Bern nach Hause zurück. Das Methamphetamin bezahlte er unter Mithilfe von P._____ am 9. März 2015 in Bern einem unbekannten Geldboten.

10.2.2 Beurteilung durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte anhand der Aussagen von A._____ und Y._____ sowie Hinweisen aus der Telefonkontrolle und den polizeilichen Observationen zum Schluss, dass nicht erhellet werden konnte, welche Drogenmenge A._____ am 7. März 2015 in Zürich bezogen und am 9. März 2015 in Bern bezahlt habe. Das Gericht erachtet jedoch den Erwerb einer unbekannten Menge Methamphetamin für erstellt (pag. 6092 f.).

10.2.3 Vorbringen der Parteien

Die Staatsanwaltschaft führte anlässlich der Berufungsverhandlung insbesondere aus, es ergebe sich in diesem Anklagepunkt aus den Akten, wovon mengenmässig in etwa auszugehen sei. Im Telefongespräch vom 9. März 2015 um 21:10 Uhr mit «Y._____» sei von «Verdoppeln» dieser Lieferung vom März gesprochen worden: Auf «1+20». Diese Lieferung sei im April sichergestellt worden. Das heisse, dass im März 500 Gramm Crystal und 10'000 Thaipillen geliefert worden seien. A._____ habe gewusst, was ihm vorgeworfen werde. Es seien ihm in den Einvernahmen die entsprechenden Vorhalte gemacht worden. Die Vorinstanz habe für eine unbestimmte Drogenmenge schuldig gesprochen, wodurch die Menge bei der Berechnung der Gesamtmenge praktisch weg falle. Sie beantrage einen Schuldspruch in der plädierten Menge (pag. 6388).

Die Verteidigung von A._____ machte geltend, dadurch dass die Staatsanwaltschaft erst im Rahmen des Parteivortrages vor der Vorinstanz die genaue Drogenmenge genannt habe, sei möglicherweise der Anklagegrundsatz verletzt worden. Ausserdem werde über relativ frei erfundene Annahmen eine Rückrechnung gemacht. Die Vorinstanz habe zu Recht eine unbekannte Menge angenommen (pag. 6391 f.).

10.2.4 Würdigung der Kammer

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Echtzeitüberwachung und Observation, den rückwirkenden Teilnehmeridentifikationen, den Parallelen mit den zwei Drogenlieferungen vom April 2015 (vgl. pag. 712, 777 ff. [Deliktsblatt Nr. 3]), dem Geständnis von Y._____ (pag. 2446, 2473) sowie dem rudimentären, grundsätzlichen Geständnis von A._____ in der Schlusseinvernahme vom 7. Februar 2017 (pag. 1396) wurde die Drogenlieferung und die dazu gehörende Geldübergabe vom 7. bis 9. März 2015 angeklagt. Unbestritten ist demnach, dass A._____ am 7. März 2015 in Zürich das Methamphetamin gegen Bezahlung des Kurierlohnes von CHF 5'000.00 erwarb und am 9. März 2015 den Kaufpreis in Bern bezahlte. Bestritten wird seitens von A._____, dass es sich beim käuflich erworbenen Methamphetamin um 500 Gramm Crystal und 10'000 Thaipillen gehandelt habe. Allerdings fällt – wie schon bezüglich Ziffer A.1.1.1. der Anklageschrift – auf, dass seitens der Staatsanwaltschaft (in Übereinstimmung mit dem Vorhalt in der Schlusseinvernahme [pag. 1396]) eine «unbekannte Menge Methamphetamin» angeklagt worden ist, wogegen dann im Parteivortrag ausgeführt wurde, es habe sich um eine Menge in der Grössenordnung von 500 Gramm Crystal und 10'000 Thaipillen gehandelt. Es fragt sich, weshalb die Drogenmenge nicht bereits in der Anklageschrift in diesem Sinne spezifiziert wurde.

Nichtsdestotrotz ist der Anklagegrundsatz – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – in diesem Punkt nicht verletzt: Es geht um einen Erwerb von Methamphetamin durch A._____ am 7. März 2015 im McDonald's am Bahnhof in Zürich von einem unbekannten Kurier, dem ein Kurierlohn von CHF 5'000.00 bezahlt worden ist. Das Zusammenwirken von A._____ mit P._____ ist ebenso sachverhaltsmässig beschrieben wie die Bezahlung des Methamphetamins am 9. März 2015 in Bern an einen unbekannten Geldboten. Dass der bezahlte Kauf-

preis ebenso wenig bekannt ist wie die Art und Menge des Methamphetamins (Crystal und/oder Thaipillen) stellt noch keine Verletzung des Anklagegrundsatzes dar, wenngleich – wie vorerwähnt – es erstaunt, dass nicht zumindest eine Minimalmenge in der Anklageschrift aufgeführt worden ist. Der angeklagte Sachverhalt ist insgesamt dennoch hinreichend detailliert beschrieben, sodass es A. _____ ohne Weiteres möglich war, sich wirksam zu verteidigen.

Es bleibt zu prüfen, von welcher Menge Methamphetamin bei diesem Drogengeschäft auszugehen ist. Fürs Erste ist einerseits festzustellen, dass es beim Erwerb vom März 2015 allein schon auf Grund eines Kurierlohnes von CHF 5'000.00 mengenmässig entschieden mehr Methamphetamin gewesen sein muss als bei der Probelieferung anfangs Dezember 2014, auch wenn die Menge dort unbekannt war (Ziffer A.1.1.2. der Anklageschrift bzw. Urteilsdispositiv Ziffer A.IV.1.1.1.). Andererseits lässt die Höhe des Kurierlohnes keinen exakten Rückschluss auf die erworbene Menge zu: Gemäss rechtskräftigem Schuldspruch (Urteilsdispositiv Ziffer A.IV.1.1.2.) wurden AA. _____ bei der Lieferung im Januar 2015 CHF 5'000.00 Kurierlohn bezahlt für eine Menge von 500 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal (Kaufpreis CHF 40.00 pro Gramm). Thaipillen waren nicht Gegenstand der erworbenen Lieferung. Für die Lieferung bzw. den Erwerb vom 5. April 2015 wurde AA. _____ ebenfalls ein Kurierlohn von gesamthaft CHF 5'000.00 bezahlt. Gemäss Anklageschrift (Ziffer A.1.1.6.) wurden dabei 489 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal sowie 10'000 Thaipillen erworben. Die Vorinstanz ging bei ihrem Schuldspruch (Urteilsdispositiv Ziffer A.IV.1.1.5.) beweis­mässig von 489 Gramm Methamphetamin (Crystal) sowie einer unbekannten Menge Thaipillen aus.

Die Staatsanwaltschaft stützt sich bei ihrer Mengenberechnung auf das Telefongespräch vom 9. März 2015, dauernd von 21:10:13 bis 21:22:14 Uhr, d.h. gut 12 Minuten (pag. 797 ff.). Dieses Gespräch fand zeitlich im Anschluss an die Lieferung vom 7. März 2015 und die Bezahlung der Drogen am 9. März 2015 statt. A. _____ telefonierte mit Y. _____. Zu Beginn des Gesprächs sagte A. _____.: «Ja... eben ,Y. _____‘ ..., ,gäu‘, ehm, ... (unverständlich)... verdoppeln wir ... ,gäu‘? Also... ja» (pag. 797). Gegen Ende des Gesprächs sagte A. _____ im Zusammenhang mit einem «Wirt» auch: «Momou, momou, glaub es mir, „Y. _____“ ... Der ist das letzte Mal sogar bereit gewesen, ich weiss nicht ob es stimmt aber eh, irgendwie hat er ... ja wirklich..... 5'000 Stück irgendwie oder so» (pag. 801). Und fast am Schluss des Gesprächs machte A. _____ die Aussage von zentraler Bedeutung: «Äh...ja... nein, jetzt sofort, bestätigen. Also schau... äh... machen wir es so, dann sind wir auf der sicheren Seite. Ehm, alles gleich, einfach EINES. Das ist das einzige was ich mehr will. Und das ist eh...» (pag. 802). Hierauf antwortete Y. _____.: «I... ich mache dir diesen Vorschlag, hör mir zu: Ich schicke total... total ,EINES und ZWANZIG‘ ... Und wenn es da ist... wenn es da ist, frage ich den C. _____ ob er ,Stutz‘ kauft. ... Wenn er ,Stutz‘ hat. Dann bekommst du die Hälfte und er die Hälfte. Aber er hat eh keinen ,Stutz‘. Und wenn ER keinen ,Stutz‘ hat, kannst du alles nehmen» (pag. 802). Wird dieses Gespräch nun nicht isoliert für sich betrachtet, sondern in den Gesamtzusammenhang gestellt, so ist einerseits festzustellen, dass beweiswürdigend zweifelsohne von einer Verdoppelung von Methamphetamin in Form von Crystal ausgegangen

werden muss. Die Aussage «Ehm, alles gleich, einfach EINES. Das ist das einzige was ich mehr will» (pag. 802) bezieht sich zwanglos auf Crystal und kann nur mit dem einleitenden «verdoppeln wir» (pag. 797) dahingehend verstanden werden, dass es bei der Bestellung für die Lieferung an Ostern 2015 um ein Kilogramm bzw. 1'000 Gramm Crystal ging. Insgesamt wurden um Ostern 2015 ja dann tatsächlich insgesamt rund 1'000 Gramm Crystal geliefert und auch sichergestellt, wobei die Menge je hälftig an A._____ und C._____ ging (Ziffer A.1.1.6. der Anklageschrift bzw. Urteilsdispositiv Ziffer A.IV.1.1.5. sowie Ziffer B.1.10. der Anklageschrift bzw. Urteilsdispositiv Ziffer B.III.1.8.). Aus diesen Umständen ergibt sich klar, dass bei der Lieferung am 7. März 2015, wie bereits bei der vorherigen Lieferung im Januar 2015 (Ziffer A.1.1.3. der Anklageschrift bzw. Urteilsdispositiv Ziffer A.IV.1.1.2.), rund 500 Gramm Crystal überbracht wurden. Das im Telefongespräch abgemachte «Verdoppeln» traf ein. Es ergibt sich ein stimmiges Gesamtbild.

Aus der Aussage «Das einzige was ich mehr will» (pag. 802) lässt sich zwanglos darauf schliessen, dass es grundsätzlich auch um die erneute Bestellung von Thaipillen ging. Es muss noch etwas anderes als Crystal geliefert worden sein, damit diese Aussage Sinn ergibt. Dafür dass neben Crystal und Thaipillen noch andere Betäubungsmittel Gegenstand des umfangreichen Imports von Betäubungsmitteln gewesen wären, gibt es keine stichhaltigen Hinweise. Demgegenüber lässt sich – entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft – aus der Aussage von Y._____ «ich schicke total... total EINES und ZWANZIG» (pag. 802) nicht ohne Weiteres darauf schliessen, dass bei der Lieferung im März 2015 neben den knapp 500 Gramm Crystal auch 10'000 Thaipillen dabei gewesen sind. Eine Verdoppelung von 10'000 auf 20'000 Thaipillen wäre an sich möglich. Denn immerhin bestätigte Y._____ die Richtigkeit der Interpretation von «EINES und ZWANZIG» durch die Staatsanwaltschaft (pag. 2446), aber dass sich die von A._____ eingangs erwähnte Verdoppelung von Y._____ bei der Nennung von «ZWANZIG» (20'000 Stück Thaipillen) auch auf eine höchstens doppelte Menge an Thaipillen bezog, ist nicht rechtsgenügend erstellt. Mehr als bloss theoretisch möglich wäre an sich auch eine Erhöhung um einen Faktor grösser als zwei. Nichtsdestotrotz ist – auch wenn sich die genaue Stückzahl der Thaipillen nicht nennen lässt – gesamthaft würdigend von einer erheblichen Anzahl erworbener Thaipillen in der Grössenordnung von zumindest mehreren Tausend auszugehen. An diesem Beweisergebnis vermag die Aussage von A._____ in der Schlusseilvernahme vom 7. Februar 2017 nichts zu ändern. Er sagte (pag. 1396):

«Ich hatte es ja auf Kommission. Den Teil, den ich gegeben habe, ist schon abgezogen von dem, was ich noch bezahlen muss, aber es war kein hoher Betrag. (...) Es war unter 10'000-5'000, es war kein grosser Betrag».

Eine Menge von mehreren Tausend Thaipillen ist mit dieser Aussage von A._____ kompatibel. Auch aus der Aussage von Y._____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Januar 2016 kann A._____ nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dieser gab zu Protokoll (pag. 2446):

«Anfang April war es knapp 1 Kilo ICE und etwa 20'000 Thaitabletten. Und Anfang März kann ich nicht genau sagen, aber es war viel weniger. So viel ich weiss, war es nur ICE».

Es liegt mehr als nur auf der Hand, dass Y._____ seinen Halbbruder A._____ nicht unnötig belasten wollte, zumal die Drogen ja nicht sichergestellt worden waren.

Im Ergebnis ist damit beweismässig erstellt, dass A._____ anfangs März 2015 knapp 500 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal sowie eine unbekannte Menge Thaipillen (zumindest mehrere Tausend Stück) erworben hat. In Anbetracht der Anklage, die von einer unbekannten Menge Methamphetamin spricht, kann auch ein allfälliger Schuldspruch nur auf eine unbekannte Menge lauten. Dennoch darf die beweisbare Grössenordnung festgehalten und später im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden.

10.3 Vorwurf gemäss Ziffer A.1.1.6. der Anklageschrift

10.3.1 Vorwurf

Gemäss Anklageziffer A.1.1.6. soll A._____ am 5. April 2015 in Zürich, im McDonald's, vom Kurier AA._____, gemeinsam begangen mit C._____, 489 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal (Reinheitsgrad 91 % Methamphetamin-Hydrochlorid, ausmachend 445 Gramm reines Methamphetamin) und 10'000 Thaipillen von Y._____ und Z._____ erworben haben (pag. 5397). Hierzu führt die Anklageschrift folgenden Sachverhalt aus (pag. 5398):

Am 9. März 2015, 21.10 Uhr, hatte A._____ das Methamphetamin beim Lieferanten Y._____ telefonisch bestellt. Y._____ schickte es am 5. April 2015 mittels Kurier AA._____ in die Schweiz nach Zürich, wo A._____ es im McDonalds am Bahnhof hätte übernehmen sollen gegen Bezahlung des Kurierlohns von CHF 5'000.00. A._____ war aufgrund seines Drogenkonsums aber nicht in der Lage, die Drogen am 5. April 2015 vom Kurier in Zürich in Empfang zu nehmen. Deshalb organisierte Y._____ telefonisch, dass C._____ die Drogen vom Kurier entgegen nahm, wie es für diesen Fall telefonisch bereits vorbesprochen worden war (Telefongespräch vom 05.04.2015, 20:57 Uhr). C._____ begab sich zu seiner Schwester AB._____ an der AM._____ (Adresse) und liess sich von ihr CHF 4'000.00 für die Bezahlung des Kuriers. Vom eigentlich geforderten Kurierlohn von CHF 5'000.00 konnte er nur diese CHF 4'000.00 erhältlich machen und bezahlen, weshalb der Kurier AA._____ ihm vorerst nur einen Sack, enthaltend die 489 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal, übergab.

Im Verlauf des Abends / der Nacht fuhr A._____ nach Zürich. Von dort rief er seinen Kollegen N._____ an und bat ihn, mit dem Auto nach Zürich zu kommen, was dieser auch tat. A._____ liess sich daraufhin von N._____ zur Wohnung von C._____ an der AF._____ (Adresse) fahren, wo er die 489 Gramm Crystal entgegen nahm, während N._____ draussen wartete. Anschliessend fuhren sie ins Hotel AC._____ zurück, wo A._____ wohnte. Dort übergab A._____ den Sack mit den 489 Gramm Crystal N._____ mit dem Auftrag, diesen Sack zu sich nach Hause mitzunehmen, wo A._____ ihn am nächsten Tag wieder abholen werde. In der gleichen Nacht traf sich A._____ gegen 23 Uhr noch einmal mit dem Kurier von AA._____, zahlte diesem die ausstehenden CHF 1'000.00 Kurierlohn und erhielt im Gegenzug von diesem den zweiten Sack mit einer unbekannten Menge Thaipillen.

10.3.2 Beurteilung der Vorinstanz

Die Vorinstanz erwog insbesondere, soweit Crystal betreffend, ergebe sich der Sachverhalt im Wesentlichen aus der Telefonüberwachung, den Observationen und schliesslich den Eingeständnissen der Beschuldigten in der Hauptverhandlung

selber. Unbestritten sei, dass A._____ damals derart «verladen» gewesen sei, dass er sich zunächst nicht selber mit dem Drogenkurier AA._____ habe treffen können. Ebenfalls sei unbestritten, dass C._____ dem Kurier AA._____ nur einen Betrag von CHF 4'000.00 habe übergeben können und am 5. April 2015 um 20:37 Uhr lediglich einen Sack mit den 489 Gramm Crystal erhalten habe. Aus der Telefonüberwachung und den Observationen ergebe sich, dass AA._____ einen zweiten Sack zurückgehalten und diesen erst nach Bezahlung der restlichen CHF 1'000.00 durch A._____ habe übergeben wollen. Sie gelangte zum Schluss, dass A._____ die «restlichen Drogen» noch erhalten habe. Um welche Menge es sich dabei jedoch gehandelt habe, könne nicht zweifelsfrei erstellt werden. Daher ging sie von einer unbekannten Menge Thaipillen aus.

10.3.3 Vorbringen der Parteien

Die Staatsanwaltschaft argumentierte mit ihrer Berufung unter anderem, die Vorinstanz habe zu Unrecht einen Schuldspruch für eine unbestimmte Menge Thaipillen gefällt. Die Lieferung vom 5. April 2014 gehe auf die Bestellung vom 9. März 2015 zurück: «1+20». Die Menge sei zwischen den Brüdern halb/halb aufgeteilt worden. C._____ habe zuerst gegen Bezahlung von CHF 4'000.00 anstelle von A._____, der dazu nicht in der Lage gewesen sei, einen Sack mit 500 Gramm Crystal entgegengenommen. Später in der Nacht sei es gegen Bezahlung des Rests des Kurierlohns von CHF 1'000.00 zu einer zweiten Übergabe eines zweiten Sacks mit 10'000 Thaipillen gekommen. Der Kurier habe einen Sack als Pfand zurückbehalten. Er habe zuvor nicht gewusst, dass er nicht sofort den gesamten Kurierlohn erhalten würde und habe am Übergabeort im McDonald's die Drogenmengen nicht aufteilen können. Das halbe Kilo Crystal sei bei der Sicherstellung in einem Sack verpackt gewesen. Eine sichergestellte E-Mail von Y._____ enthalte die Buchhaltung mit dieser Lieferung. Die in der E-Mail aufgeführten «0.5» (500 Gramm Crystal) und die «18» (18'000 Thaipillen) der Lieferung vom 7. April 2014 hätten sichergestellt werden können. Wie in der E-Mail geschrieben, seien auch CHF 5'000.00 Kurierlohn bezahlt worden. Die Buchhaltung sei im Nachhinein erstellt worden. Wenn die Lieferung am 5. April 2015 nicht erfolgt wäre, hätte sie Y._____ nicht in der Buchhaltung stehen gelassen. Die Lieferung von 500 Gramm Crystal und 10'000 Thaipillen und deren Ablauf gemäss Anklageschrift seien erwiesen. Auch die Gesamtmenge in der Anklageziffer 1.1. müsse dann unter Abgrenzung zu den übrigen Anklageziffern angepasst werden auf 2'739 Gramm Crystal und 20'900 Thaipillen (pag. 6388).

Die Verteidigung von A._____ führte insbesondere aus, 489 Gramm Crystal seien sichergestellt worden und klar erwiesen. Die Thaipillen seien aber bei der Anhaltung nicht gefunden worden. Es werde stark konstruiert. Für die 489 Gramm Crystal habe ein Schuldspruch zu erfolgen. Betreffend Thaipillen werde auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 6392).

10.3.4 Würdigung der Kammer

Der Sachverhalt bezüglich Ziffer 1.1.6. der Anklageschrift ist in fast allen Teilen unbestritten. Beweismässig wird seitens A._____ und seiner Verteidigung nicht bestritten, dass er in einem zweiteiligen Vorgang am Ostersonntag, den 5. April 2015, zunächst 489 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal erwarb. Dieses

wurde von seinem Bruder C._____ vom Kurier AA._____ gegen Bezahlung von CHF 4'000.00 Kurierlohn in Empfang genommen und dann in der Wohnung von C._____ in Zürich an A._____ übergeben. A._____ nahm dann gleichentags gegen 23 Uhr vom Kurier AA._____ direkt einen zweiten Sack mit Drogen entgegen gegen Bezahlung des restanzlichen Kurierlohns von CHF 1'000.00. Umstritten ist einzig, welche Drogenmenge A._____ dabei übernommen hat. Gemäss Anklageschrift und Ausführungen der Staatsanwaltschaft sollen es 10'000 Thaipillen gewesen sein.

Festzustellen ist, dass der fallführende Polizist am 25. Mai 2016 am Ende des Deliktsblattes Nr. 2 (pag. 757) Folgendes festhielt:

Trotz umfangreichen Abklärungen und Einvernahmen kann nicht abschliessend geklärt werden, ob A._____ am 05.04.2015 den fehlenden Betrag von CHF 1'000 an AA._____ übergeben hat. A._____ bestätigte dies zwar anlässlich einer Einvernahme, stritt aber ab, im Gegenzug dafür Thaipillen erhalten zu haben, was eigentlich ein Bestandteil der Abmachung gewesen ist.

In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab A._____ schliesslich erstmals zu, dass er «den zweiten Teil» abgeholt habe (pag. 5845). Er bestätigte, an diesem Abend gegen Bezahlung der fehlenden CHF 1'000.00 im Gegenzug die restlichen Drogen erhalten zu haben (pag. 5845). Dieses Geständnis ist angesichts der durch verschiedene Beweismittel dokumentierten zweistufigen Lieferung glaubhaft. Es bestehen nicht die geringsten Hinweise auf ein inhaltlich falsches Geständnis.

Richtigerweise ist beweiswürdigend in Bezug auf den Inhalt des zweiten Sacks vom Telefongespräch vom 9. März 2015, dauernd von 21.10.13 bis 21.22.14 Uhr, auszugehen (pag. 797 ff., vgl. auch Ziffer II.10.2.4 oben). A._____ telefonierte mit Y._____. Zu Beginn des Gesprächs sagte A._____: «Ja... eben, Y._____ '... ,gäu', ehm, ... (unverständlich) ... verdoppeln wir ... ,gäu'? Also... ja' (pag. 797). Gegen Ende des Gesprächs sagte A._____ im Zusammenhang mit einem «Wirt» auch: «Momou, momou, glaub es mir, Y._____ '... Der ist das letzte Mal sogar bereit gewesen, ich weiss nicht ob es stimmt aber eh, irgendwie hat er ... ja wirklich... 5'000 Stück irgendwie oder so» (pag. 801). Und fast am Schluss des Gesprächs folgte die Aussage von A._____: «Äh...ja... nein, jetzt sofort, bestätigen. Also schau... äh... machen wir es so, dann sind wir auf der sicheren Seite: Ehm, alles gleich, einfach EINES. Das ist das einzige was ich mehr will. Und das ist eh...» (pag. 802). Hierauf antwortete Y._____: «I... ich mache dir diesen Vorschlag, hör mir zu: ich schicke total... total ,EINES und ZWANZIG' ... Und wenn es da ist... wenn es da ist, frage ich den C._____ ob er ,Stutz' kauft. ... Wenn er ,Stutz' hat. Dann bekommst du die Hälfte und er die Hälfte. Aber er hat eh keinen ,Stutz'. Und wenn ER keinen ,Stutz' hat, kannst du alles nehmen.» Darauf antwortete A._____: «Also, ist gut. ... Einverstanden. Ja, ist gut. ... Ist gut, einverstanden» (pag. 802). Anders als bei Ziffer A.1.1.4. der Anklageschrift geht es bei der Würdigung dieses Gesprächs in Bezug auf Ziffer A.1.1.6. der Anklageschrift nun nicht um Rückschlüsse auf eine frühere Lieferung, sondern um die Frage, ob dann auch tatsächlich gemäss der Bestellung gesamthaft 20'000 Thaipillen (Zwanzig) bzw. 10'000 Thaipillen für A._____ allein geliefert worden sind. Dabei ist fürs Erste festzustellen, dass A._____ mit dem Vorschlag, 20'000 Thaipillen in die Schweiz geliefert zu bekommen, die Hälfte davon für ihn bestimmt, explizit ein-

verstanden gewesen ist. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz, wonach nicht zweifelsfrei erstellt sei, welche Menge an Thaipillen A._____ erworben habe, lässt sich nach Ansicht der Kammer sehr wohl feststellen, dass es Thaipillen in der Grössenordnung von 10'000 Stück gewesen sind, die A._____ am 5. April 2015 abends um ca. 23 Uhr gegen Bezahlung des restlichen Kurierlohns von CHF 1'000.00 an AA._____ von diesem erworben hat. Abzustellen ist diesbezüglich auf die Email, die auf dem von Y._____ illegal im Regionalgefängnis Bern besessenen und benutzten Mobiltelefon, sichergestellt am 25. Februar 2016, durch die Spezialisten des Fachbereichs Digitale Forensik (FDF) der Kantonspolizei Bern ausgelesen werden konnte (pag. 726 ff.). Von zentraler Bedeutung in Bezug auf die Drogenlieferung(en) vom April 2015 sind die Zeilen 27 bis 33. Die relevanten Zeilen wurden im Nachtrag zum Anzeigerapport der Polizei vom 6. Dezember 2016 wie folgt interpretiert (pag. 702):

27	N. + H.	C._____ und A._____
28	- holt am 5.4. 0,5+10, zahlt 5	- holt am 05.04. 500 Gramm Crystal-Meth und 10'000 Thaipillen, zahlt CHF 5'000
29	- holt am 7.4. 0,5+18, zahlt 5	- holt am 07.04.2015, 500 Gramm Crystal-Meth und 18'000 Stück Thaipillen, zahlt CHF 5'000.00
30	-285 (-5,-5 =275)	CHF 285'000 (- CHF 5'000.00, - CHF 5'000.00 = CHF 275'000.00)
31	Ng. 20k	F._____, CHF 20'000.00
32	K. 7k vorschuss, 40k halb kilo, - 10 k hooters, 90 k	K. CHF 7'000.00 Vorschuss, CHF 40'000 kosten ½ Kilogramm Crystal-Meth, -CHF 10'000.00 Hooters, CHF 90'000.00
33	Rot (127), holt am 5.4. 2, + 18	Rot = Thaipillen, 12'700 Stück, holt am 05.04. 2 Kilogramm Crystal Meth und 18'000 Stück Thaipillen

Von zentraler Bedeutung sind die Zeilen 27 bis 29. Es ist ersichtlich, dass mit der Osterlieferung 2015 insgesamt 1'000 Gramm Crystal Meth und 28'000 Stück Thaipillen geliefert wurden (Zeilen 28 und 29). Diese Lieferungen scheinen CHF 285'000.00 gekostet zu haben, wovon mit den Kurierlöhnen bereits zwei Mal CHF 5'000.00 bezahlt wurden. Diese Interpretationen des fallleitenden Polizisten ergeben sich eindeutig aus den Telefonüberwachungen und den Observationsergebnissen und sind nicht zu beanstanden. Denn beachtlich ist, dass am 7. April 2015 bei C._____ effektiv 493 Gramm Crystal und ca. 18'257 (1'650 g) Thaipillen in seiner Wohnung in Zürich sichergestellt und beschlagnahmt werden konnten, die er vom Kurier AA._____ gegen Bezahlung des Kurierlohnes von CHF 5'000.00 übernommen hatte (vgl. Ziffer B.1.10. der Anklageschrift bzw. Ziffer B.III.1.8. des Urteilsdispositiv). Die Buchhaltung von Y._____ in Zeile 29 stimmt also mit den tatsächlichen Gegebenheiten vollständig überein. Aber auch Zeile 28 ist vollumfänglich korrekt: Am 5. April 2015 übernahm A._____ letzten Endes vom Kurier AA._____ gegen 500 Gramm (489 Gramm) Crystal und Thaipillen gegen Bezahlung eines Kurierlohnes von gesamthaft CHF 5'000.00. Es gibt keinen Grund weshalb die in der Buchhaltung von Y._____ aufgeführten 10'000 Thaipillen nicht der Wahrheit entsprechen sollten. Die Menge von 10'000 Thaipillen stimmt ebenso überein mit der halben Menge der im Telefongespräch vom 9. März

2015 erwähnten 20'000 Thaipillen, die je hälftig für A._____ und C._____ bestimmt gewesen sein sollen und mit deren Lieferung/Erwerb A._____ einverstanden war (vgl. pag. 802). Aus der Tatsache, dass C._____ am 7. April 2015 gut 18'000 Stück Thaipillen erworben hat, lässt sich demgegenüber nicht ernsthaft argumentieren, damit sei der Grossteil der Lieferung verabredungswidrig an C._____ gegangen und A._____ habe lediglich rund 2'000 Thaipillen für sich erlangt. Es gibt auch aus den aufgezeichneten Telefongesprächen keine Hinweise darauf, dass sich A._____ über eine viel zu geringe, von der Abmachung abweichende Lieferung von Thaipillen beschwert hätte. Letzten Endes gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die in Zeile 28 aufgeschriebene «10» nicht mit 10'000 Thaipillen korrespondieren würde. Y._____ hatte die Email am 13. September 2015, d.h. wesentlich nach der Lieferung im April 2015, versandt und liess sie sich am 22. Februar 2016 nochmals zusenden (pag. 726). Wenn die Lieferung nicht tatsächlich so stattgefunden hätte, würde es keinen Sinn machen, dass sie trotzdem aufgeführt würde.

Die Aussage von Y._____ anlässlich der Hafteröffnung (Rückversetzung) vom 1. September 2016 betreffend die Bedeutung «+10/+18» als 10'000 und 18'000 Thaipillen vermag am Beweisergebnis nichts zu ändern. Er gab zu Protokoll, es könne sein, er glaube aber nicht, dass so viele Thaipillen geliefert worden seien. Er habe das Gefühl, dass sich diese zwei Einträge überschneiden, könne es aber auch nicht genau sagen (pag. 2530). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Januar 2016 sagte er (pag. 2457):

«Ich glaube die Lieferungen an beiden Tagen zusammen (scil. 5. und 7. April 2015) waren 1 Kilo und die ca. 18'000 Thaipillen.»

Selbst wenn auf diese Aussage abgestützt würde, käme man beweiswürdigend für A._____ bei der für ihn bestimmten und bezogenen Hälfte der Lieferung in die Grössenordnung von 10'000 Thaipillen. Allerdings wurden diese 18'000 Thaipillen ja am 7. April 2015 in Zürich in der Wohnung von C._____ sichergestellt, und gemäss den Aussagen von A._____ anlässlich der Hauptverhandlung holte er «einfach den zweiten Teil» (pag. 5845) ab. Damit erhellt unzweifelhaft, dass die Aussage von Y._____ betreffend eine Gesamtmenge von ca. 18'000 Thaipillen nicht stimmen kann. Ebenso wenig mag die Aussage von A._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 3. Dezember 2018 das Beweisergebnis zu beeinflussen. Er stellte die rhetorische Frage, wo diese Thaipillen denn seien (pag. 6379). Dass der zweite Sack mit den Thaipillen anders als der erste mit den 489 Gramm Crystal nicht sichergestellt werden konnte, ist jedoch unbeachtlich. Denn A._____ hatte die Möglichkeit, diesen wegzuschaffen.

Alles in allem ist damit für die Kammer beweiswürdigend zweifelsfrei erstellt, dass A._____ am 5. April 2015 nicht bloss 489 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal sowie eine unbekannte Menge Thaipillen erwarb, sondern zusätzlich zu den 489 Gramm Crystal rund 10'000 Thaipillen abholte. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist damit erstellt.

10.4 Zusammenzug betreffend Reinmenge an gehandeltem Methamphetamin

Mit Blick auf die Strafzumessung ist für alle sachverhaltsmässig erstellten Anklagepunkte, unter Einschluss der rechtskräftigen Punkte, die reine Menge des von A._____ gehandelten Methamphetamins festzulegen. Es ist zu unterscheiden in Erwerbs- und Veräusserungshandlungen, wobei diejenigen Mengen, bei denen beide Handlungen angeklagt wurden, nicht doppelt berücksichtigt werden dürfen. Beide Handlungsarten betrafen weitgehend dieselben Zeiträume. Es ist daher auf die höhere Menge abzustellen. Diese liegt bei A._____ bei den Erwerbshandlungen. Für die Berechnung der reinen Drogenmenge sind bei den sichergestellten und im Labor untersuchten Mengen die bekannten Reinheitsgrade zu verwenden. Dort wo der tatsächliche Reinheitsgrad jedoch unbekannt ist, stellt die Kammer – wie dies bereits die Vorinstanz tat (pag. 6138, S. 61 der Urteilsbegründung) – in Wahrung des Grundsatzes «in dubio pro reo» auf den tiefsten bekannten Reinheitsgrad ab. Das heisst die Rechnung basiert auf 16 % bei den Thaipillen und auf 78 % beim Crystal. Im Einzelnen ergibt sich die folgende Berechnung:

Erwerb von Methamphetamin

Anklage-ziffer	Crystal	Reinheitsgrad	Thaipillen à 0.09 g	Reinheitsgrad	Totale Reinmenge
1.1.2.	unbekannte Menge, rund 100 Gramm	78 %			78 Gramm
1.1.3.	500 Gramm	78 %			390 Gramm
1.1.4.	500 Gramm	78 %	mehrere 1'000 (2'500)	16 %	390 + 36 Gramm
1.1.5.			800	16 %	12.8 Gramm
1.1.6.	489 Gramm	91 %	10'000	16 %	445 + 144 Gramm
Total					1'495.8 Gramm

Veräusserung von Methamphetamin

Anklage-ziffer	Crystal	Reinheitsgrad	Thaipillen à 0.09 g	Reinheitsgrad	Totale Reinmenge
1.2.1.	360 Gramm	78 %	4'800	16 %	280.8 + 69.1 Gramm
1.2.2.	20 Gramm	78 %	400	16 %	15.6 + 5.8 Gramm
1.2.3.	666.5 Gramm	78 %	1'337	16 %	519.9 + 19.2 Gramm
1.2.4.	150 Gramm	78 %	500	16 %	117 + 7.2 Gramm
1.2.5.	100 Gramm	78 %	600	16 %	78 + 8.6 Gramm

1.2.6.	12 Gramm	90 %	2	16 %	10.8 + 0.03
Total					1'132.03 Gramm

Anzumerken ist, dass im Anklagepunkt A.1.1.2 von der Vorinstanz ein Schuldspruch für eine unbekannte Menge Methamphetamin erfolgte (Urteilsdispositiv Ziffer A.IV.1.1.1.). Es handelte sich dabei um eine Probelieferung im Dezember 2014 (siehe Beweiswürdigung der Vorinstanz pag. 6091, S. 14 der Urteilsbegründung). Die Kammer geht hier mengenmässig davon aus, dass es sich bei dieser ersten Lieferung zwar um deutlich weniger als die später halbkiloweisen Lieferungen im März und April 2015, aber doch um mehr als nur eine Konsumeinheit, d.h. um ein richtiges Drogengeschäft, gehandelt haben muss. Zu Gunsten von A._____ wird eine Menge von rund 100 Gramm angenommen. Im Anklagepunkt A.1.1.4. sprach die Kammer A._____ des Erwerbs einer unbekannten Menge schuldig, hielt mit Blick auf die Strafzumessung jedoch fest, dass beweismässig von rund 500 Gramm Crystal und mehreren Tausend Thaipillen auszugehen sei (vgl. Ziffer II.10.2.4. oben). Betreffend die «mehreren Tausend» Thaipillen ist vorsichtig mit einer Anzahl von 2'500 zu rechnen. Insgesamt ergibt sich eine reine Menge von rund 1'500 Gramm Methamphetamin, die A._____ nachgewiesen werden kann. Dies entspricht gar den von der Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren genannten 1 ½ Kilogramm reinen Wirkstoffes (pag. 5856).

11. Zu überprüfende Anklagepunkte betreffend C._____

11.1 Vorwurf gemäss Ziffer B.1.1. der Anklageschrift

11.1.1 Vorwurf

Nach Ziffer B.1.1. der Anklageschrift soll C._____ in der Zeit von Anfang 2014 bis Ende März/Anfang April 2015 in Bern, Zürich und andernorts eine unbestimmte Menge Methamphetamin in der Grössenordnung von mindestens 940 Gramm Crystal und 7'800 Stück Thaipillen erworben und veräussert haben. Im Besonderen soll er wie folgt gehandelt haben (pag. 5403):

C._____ kaufte eine unbestimmte Menge Methamphetamin in Form von Crystal und Thaipillen zum Preis von CHF 130.00/Gramm Crystal und 13.00/Stück Thaipillen. Gemäss seiner Buchhaltung hatte er bis Ende März/Anfang April 2015 mindestens 940 Gramm Crystal und 7'800 Thaipillen erworben von unbekannten Lieferanten. Eine unbestimmte Menge davon (abzüglich Eigenkonsum) veräusserte er an unbekannte Annehmer in Bern, Zürich und andernorts.

11.1.2 Beurteilung der Vorinstanz

Die Vorinstanz erwog, dass die Staatsanwaltschaft diesen Anklagepunkt auf einen anlässlich einer Personenkontrolle von C._____ am 16. März 2015 sichergestellten Notizzettel und dessen entsprechende Interpretation stützte. C._____ habe zugegeben, seinen Lebensunterhalt aus Drogenhandel zu bestreiten, die Berechnung der Staatsanwaltschaft aufgrund des Notizzettels habe er hingegen als «Blödsinn» betitelt. Sie führte aus, dass mit dem Eintrag auf dem Notizzettel «R 7800x130» Thaipillen gemeint seien und es sich bei «W 9.400» um Crystal handeln könnte. Es stehe jedoch nicht 940 Gramm, wobei es sich um eine Misschreibung

handeln könne. Der undatierte Zettel lasse sich zeitlich nicht genau einordnen. Es bestehe die Gefahr, dass die in den übrigen Anklageziffern aufgeführten Drogenmengen, die praktisch alle in denselben Zeitraum fallen würden, doppelt berücksichtigt würden. Der angeklagte Sachverhalt sei für das Gericht nicht rechtsgenügend erstellt, weshalb ein Freispruch zu erfolgen habe (pag. 6107 f., S. 30 f. der Urteilsbegründung).

11.1.3 Vorbringen der Parteien

Die Staatsanwaltschaft brachte im Berufungsverfahren insbesondere vor, C._____ habe den Handel im Jahr 2014 mehrmals zugegeben. Neben seinen Aussagen gebe es weitere Indizien, so habe er beispielsweise einen Lebensstandard gehabt, der mit legalen Einkünften nicht haltbar gewesen wäre. Ausserdem gebe es den am 16. März 2015 sichergestellten Notizzettel (pag. 963). Anhand von Indizien sei die zeitliche Einordnung dieses Zettels entgegen der Vorinstanz möglich. Er müsse die Zeit vor dem 16. März 2015 betreffen. Es sei ein neuer Einkauf vermerkt, der im Betrag dem Einkauf vom 7. April 2015 entspreche. In einem Telefongespräch habe C._____ gesagt, er habe laufend Anfragen. Zudem habe er in einem Telefongespräch mit P._____ am 3. April 2014 nach seinem Notizbüchlein gefragt und gesagt, er habe die letzte Abrechnung gestern um Mitternacht gemacht. Das spreche dafür, dass C._____ jeweils eine aktuelle Buchhaltung geführt habe (pag. 6389).

Die Verteidigung von C._____ plädierte insbesondere, bei der Interpretation der Buchstaben und Zahlen auf dem Notizzettel gebe es grosse Unsicherheiten. Die Zweifel werde man nicht los. Da der Zettel nicht datiert sei, bestehe zudem die Gefahr der Doppelverwertung (pag. 6393 f.).

11.1.4 Würdigung der Kammer

In der Schlusseinvernahme von C._____ am 3. Februar 2017 wurde ihm seitens der Staatsanwaltschaft allein der Vorwurf gemacht, er habe eine unbestimmte Menge Methamphetamin in der Grössenordnung von mindestens 940 Gramm Crystal und 7'800 Stück Thaipillen in der Zeit von Anfang 2014 bis Ende März/Anfang April 2015 erworben (pag. 1678). Demgegenüber lautet die Anklageschrift auf Erwerb und Veräusserung dieser Mengen an Crystal und Thaipillen. Weiter ist festzustellen, dass der Tatzeitraum mit «Anfang 2014 bis Ende März/Anfang April 2015» ausserordentlich lang ist, nämlich rund 1 ¼ Jahre. Weiter fällt – wie bei A._____ (vgl. Ziffer II.10.1. oben) – auf, dass sowohl der Erwerb von unbekannten Lieferanten erfolgt und eine unbestimmte Menge (erworbene Menge abzüglich Eigenkonsum) an unbekannte Abnehmer in Bern, Zürich und andernorts veräussert worden sein sollen. Keine einzige Erwerbs- oder Veräusserungshandlung, die unter dieser Ziffer B.1.1. der Anklageschrift erfasst wird, ist auch nur ansatzweise bekannt. Auch der Preis für die Veräusserung ist nicht bekannt. Unter diesen Umständen ist eine wirksame Verteidigung nicht möglich. Bezüglich des Vorwurfs der Veräusserung von Methamphetamin ist folglich der Anklagegrundsatz (vgl. Ziffer I.7.1. oben) verletzt. Was den Vorwurf der Veräusserung betrifft, hat im Anklagepunkt Ziffer B.1.1. daher eine Einstellung des Verfahrens zu erfolgen. Viel zu schwer wiegt die-

ser Anklagepunkt, als dass über die dieser Ziffer der Anklageschrift bezüglich Veräusserung anhaftenden Mängel hinweggesehen werden könnte.

Letzten Endes genügt die Ziffer B.1.1. der Anklageschrift auch betreffend Erwerb von mindestens 940 Gramm Crystal und 7'800 Stück Thaipillen den Anforderungen an eine dem Anklaggrundsatz genügende Anklageschrift nicht. Es bleibt unbekannt, wie, wo, von wem, wann, unter welchen Umständen, in welchen Mengen das Methamphetamin über einen Zeitraum von rund 1 ¼ Jahren erworben worden sein soll. Da dies nicht bekannt ist, finden sich dazu keine Angaben in der Anklageschrift. Einzig Bern und Zürich sowie das nichtssagende «andernorts» sind als Deliktssorte aufgeführt. An dieser Beurteilung vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass C._____ in der polizeilichen Einvernahme vom 28. Oktober 2014 zu Protokoll gegeben hat: «Ich verdiene mein Geld mit Drogenverkauf» (pag. 1411). Dies kann für den Nachweis einer konkreten Tat nicht reichen.

Aufgrund dieser fehlenden Konkretisierungen lässt sich sodann nicht ausschliessen, dass sich der Vorwurf mit anderen Anklagepunkten überschneiden könnte. So führte denn auch die Generalstaatsanwaltschaft aus, eine Doppelberücksichtigung im Verhältnis zum Anklagepunkt Ziffer B.1.11. sei zu vermeiden. Sie tat dies, indem sie von den 940 Gramm zu CHF 180.00 pro Gramm und den 7'800 Thaipillen zu CHF 18.00 pro Stück, ausmachend einen Wert von insgesamt CHF 309'600.00, den sichergestellten Betrag von CHF 222'300.00 in der Anklageziffer B.1.11. (übereinstimmend mit dem Deliktsbetrag gemäss Anklageziffer B.4.2.) abzog (pag. 6389). Das ergibt den Betrag von CHF 87'300.00. Dies reicht allerdings nicht aus, um eine Doppelberücksichtigung in jedem Fall zu vermeiden. Die Zeitspanne «Anfang 2014 bis Ende März/Anfang April 2015» überschneidet sich auch in Teilen mit den angeklagten Zeiträumen in den Anklageziffern B.1.3., B.1.4., B.1.5., B.1.6., B. 1.7. sowie B.1.8. Diese Ziffern der Anklageschrift haben (mit Ausnahme von Ziffer B.1.6. der Anklageschrift bzw. Ziffer B.II.1.2. des Urteilsdispositivs) zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt (Urteilsdispositiv Ziffern B.III.1.1. bis 1.8., pag. 6061). Es lässt sich nicht rechtsgenüglich ausschliessen, dass es durch einen Schuldspruch gemäss Ziffer B.1.1. der Anklageschrift zu einer unzulässigen Doppelzählung und damit Doppelbestrafung kommen könnte.

Eine wirksame Verteidigung gegen eine solch vage Anklage war nicht gewährleistet. Der Anklagegrundsatz ist verletzt. Das Verfahren gegen C._____ wegen Erwerbs und Veräusserung einer unbestimmten Menge Methamphetamin in der Grössenordnung von mindestens 940 Gramm Crystal und 7'800 Stück Thaipillen, angeblich begangen in der Zeit von Anfang 2014 bis Ende März/Anfang April 2015 in Bern, Zürich und andernorts, ist daher einzustellen. Selbst wenn der Anklagegrundsatz als gewahrt qualifiziert worden wäre, hätte insbesondere die Gefahr einer unzulässigen Doppelzählung und damit einer Doppelbestrafung möglicherweise – wie die Vorinstanz begründete – zu einem Freispruch geführt.

11.2 Vorwurf gemäss Ziffer B.1.6. der Anklageschrift

11.2.1 Vorwurf

C._____ wird in Ziffer B.1.6. der Anklageschrift vorgeworfen, in der Zeit vom 18. März bis 26. März 2015 an einem unbekannten Ort Methamphetamin im Wert

von mindestens CHF 21'000.00 erlangt und an einen unbekannten «Peter» veräussert zu haben. Die Tat wurde wie folgt genauer geschildert (pag. 5404):

C._____ erlangte Methamphetamin, welches A._____ gehörte. Dies in der Zeit, in welcher A._____ sich versteckt hielt nach dem von ihm verursachten Verkehrsunfall in Zollikofen am 18. März 2015. C._____ verkaufte davon eine unbestimmte Menge Methamphetamin an den unbekannten Peter. Dieser bezahlte C._____ dafür CHF 21'000.00.

11.2.2 Beurteilung der Vorinstanz

Die Vorinstanz führte aus, die Anklage beruhe insbesondere auf dem bei C._____ sichergestellten Notizzettel mit dem Vermerk «von Peter gehört A._____ – 21000.-». Da der unbekannte Peter nicht habe ermittelt und einvernommen werden können, sei die Notiz das einzige Indiz. Das Gericht erachte den angeklagten Sachverhalt daher nicht für rechtsgenügend erstellt. C._____ werde vom diesem Vorwurf freigesprochen (pag. 6111, S. 34 der Urteilsbegründung).

11.2.3 Vorbringen der Parteien

Die Staatsanwaltschaft entgegnete im Berufungsverfahren, die Notiz betreffend Peter und CHF 21'000.00 sei nicht das einzige Indiz. Es sei in einem Telefongespräch von Peter gesprochen worden und F._____ habe das Einkassieren bei Peter gestanden. Die Drogenmenge sei zu Gunsten von C._____ mit 1'166 Thaipillen zu beziffern (pag. 6389).

Die Verteidigung von C._____ vertrat die Ansicht, dass sich mit einem Schuldspruch keine Änderung im Strafmass ergeben würde. Es werde nicht plausibel erklärt, weshalb «Peter» in der Anklage sei, weitere auf dem Notizzettel vermerkte Namen jedoch nicht. Die Notiz sei ein beliebiges Indiz ohne handfeste Verknüpfungen (pag. 6394).

11.2.4 Würdigung der Kammer

Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes wurde seitens der Verteidigung von C._____ nicht geltend gemacht. Eine solche ist auch nicht ersichtlich, wenngleich einfach die Veräusserung von Methamphetamin im Wert von mindestens CHF 21'000.00 angeklagt ist: Die Deliktszeit ist klar eingegrenzt vom 18. bis 25. März 2015, der Abnehmer wird genannt («Peter», auch wenn dessen Identität nicht ermittelt werden konnte), und es wird ausgeführt, dass das Methamphetamin A._____ gehöre und sich dieser damals wegen des von ihm verursachten Verkehrsunfalles versteckt gehalten habe. Damit ist die Informationsfunktion als Teilgehalt des Anklagegrundsatzes erfüllt. Denn der Beschuldigte konnte sich ohne Weiteres gegen diesen Vorwurf zur Wehr setzen.

Beweiswürdigend steht fest, dass der Beschuldigte A._____ am 18. März 2015 in Zollikofen mit dem Auto von AD._____ einen Unfall mit Totalschaden verursacht hat, bei dem die Fahrerin des entgegenkommenden Fahrzeuges verletzt worden ist (pag. 538 ff.; Ziffer A.2.3. der Anklageschrift sowie rechtskräftige Schuldsprüche im Urteilsdispositiv Ziffer B.IV.2.1./2.2./2.4./2.5.). Zum Unfallzeitpunkt war C._____ Beifahrer. A._____ flüchtete vom Unfallort und tauchte in der Folge unter.

Unbestritten ist ferner, dass C._____ bei seiner Anhaltung am 7. April 2015 einen Notizzettel (pag. 931) auf sich trug, der diverse Zusammenstellungen von Geldbeträgen in Verbindung mit Namen beinhaltete. Dass es – entgegen den Mutmassungen der Verteidigung – nicht irgendwelche Kritzeleien ohne Beweiswert sind, sondern womöglich Auflistungen über gewährte Darlehen, ergibt sich allein schon aus der Zeile «Rest Material 260g W = 33800» (pag. 931). «W» steht wiederum für Weisses und entspricht Crystal. Diese 260 Gramm Crystal finden sich wieder in den Ziffern B.1.3. und B.1.5. der Anklageschrift, wofür C._____ auch rechtskräftig verurteilt worden ist (Urteilsdispositiv Ziffer B.III.1.2. und B.III.1.4.). Die weitere Notiz auf demselben Zettel «AH._____ Hat die Schulden bezahlt 12300.-» bezieht sich auf R._____ (vgl. Ziffer B.1.11.1. der Anklageschrift bzw. Urteilsdispositiv Ziffer B.III.1.9.1.), mithin auch ganz klar auf Drogenschulden (vgl. dazu Ziffer 11.3.4.b unten). Auch aus der Tatsache, dass sich neben Peter und AH._____ noch andere Namen auf der Notiz finden, für die es zu keinen damit direkt in Bezug auf Menge und Preis korrespondierenden Anklagepunkt gekommen ist, kann C._____ nichts zu seinen Gunsten ableiten. Immerhin steht die Notiz «Von Peter gehört A._____ -21000.--» nicht isoliert für sich allein da. Sie ist – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte und entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen – in Verbindung mit Telefongesprächen zu würdigen. Vorab zu erwähnen ist das Telefongespräch vom 21. März 2015, ab 18.19 Uhr, zwischen C._____ und P._____ (pag. 932 ff.). Darin wird vorab Bezug genommen auf den vorerwähnten Autounfall vom 18. März 2015 und das anschliessende Untertauchen von A._____. Gegen Schluss des Gesprächs fragt C._____ P._____, ob er ihm mit Stoff von A._____ aushelfen könne (pag. 936). Als dann ist weiter das Telefongespräch vom 26. März 2015, ab 21:50:23 Uhr, zwischen C._____ und F._____ zu erwähnen (pag. 937 ff.). F._____ sagte: «Ja und jetzt, der AE._____ (scil. P._____) gibt es dir nicht raus, das von A._____.» Etwas später dann C._____: «... Eh, der PETER, der regt mich auf, Mann, heute ich haben wir abgemacht gehabt Mann, ...» (pag. 938). Wiederum etwas später F._____ zu C._____: «Ja, ehm wenns Erdbeeren nicht hat... Also, ich muss äüä...». Darauf antwortet C._____: «Ich kann dir geben, ich habe noch ‚huere‘ viel.» F._____ fragt nach: «das vom A._____?» Und C._____ erwähnt alsdann: «Weisst du was der Witz ist, ich gebe ihm das Geld gar nicht mehr zurück, er hat mir, mich so viel ‚glingget‘ und ich habe so viel Geld verloren wegen ihm, weil er nicht zur Polizei geht, da gebe ich ihm das gar nicht mehr» (pag. 940). Dieses lange Telefongespräch bestätigt, dass C._____ trotz der Einwände von P._____ gleichwohl irgendwie an Drogen von A._____ gekommen war und er diesem das Geld dafür dann nicht zurückgeben wollte. Ferner ist die Rede von einem «Peter» sowie von «Erdbeeren», womit Thaipillen gemeint waren. Mit «Glace» gemäss C._____ war «Weisses» bzw. Crystal gemeint (vgl. Aussage von F._____ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. September 2015, pag. 1822; Aussage von F._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 7. Juli 2015, pag. 1763). Im Übrigen mutmasste R._____ in der polizeilichen Befragung vom 15. September 2016, dass es sich bei diesem «Peter» um einen aus Pakistan oder Sri Lanka stammenden Taxifahrer handle, der Drogen verkaufe, vermutlich Methamphetamin (pag. 2885).

Sämtliche dieser Hintergründe passen zur aktenkundigen Notiz. Es bestehen keine unüberwindlichen Zweifel daran, dass es sich bei der Person «Peter» um einen Drogenabnehmer von C._____ handelte, dem er Stoff von A._____ verkauft hatte. Es gibt keine andere plausible Erklärung für die Notiz («Von Peter gehört A._____ -21000.-»), als dass Peter bei C._____ zu Handen von A._____ CHF 21'000.00 Schulden für Methamphetamin hatte.

Nicht nachvollziehen lässt sich demgegenüber, ob es sich beim Methamphetamin im Wert von CHF 21'000.00 um Crystal oder um Thaipillen handelte. CHF 21'000.00 entsprechen ca. 1'166 Thaipillen (bei einem Verkaufspreis von CHF 18.00/Stück) bzw. gut 116 g Crystal (CHF 180.00/Gramm). 1'166 Thaipillen entsprechen bei einem Reinheitsgrad von 21 % 22 Gramm reinem Methamphetamin, während 116 Gramm Crystal bei einem Reinheitsgrad von 91 % 105.5 Gramm reinem Methamphetamin entsprechen (zu den verwendeten Reinheitsgraden vgl. Ziffer II.11.4. unten). Es ist dem Grundsatz «in dubio pro reo» folgend von ca. 1'166 Thaipillen auszugehen.

Zusammenfassend ist der in Ziffer B.1.6. der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt beweismässig erstellt. Da die Drogenmenge nicht in der Anklage ist, wird sie im Dispositiv nicht aufgeführt. Für die Strafzumessung ist die gehandelte Gröszenordnung von ca. 1'166 Thaipillen respektive rund 22 Gramm reinem Methamphetamin jedoch beachtlich.

11.3 Vorwurf gemäss Ziffer B.1.11. der Anklageschrift

11.3.1 Vorwurf

C._____ wird in Ziffer B.1.11. der Anklageschrift die Veräusserung einer unbestimmten Menge Methamphetamin in Form von Thaipillen und Crystal im Wert von rund CHF 222'300.00 in der Zeit von Anfang 2014 bis am 7. April 2015 in Bern, Biel, Zürich und andernorts vorgeworfen. Es wird in der Anklageschrift näher ausgeführt (pag. 5406 f.):

C._____ verkaufte nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug am 25. November 2013 Methamphetamin in Form von Crystal und Thaipillen an diverse, teils unbekannte Abnehmer. Er erzielte einen Umsatz von CHF 222'300.00 (CHF 107'300.00 sichergestellt in der Wohnung AF._____ (Adresse), sowie CHF 115'000.00 sichergestellt in der Wohnung AG._____ (Adresse)).

In drei Unterziffern sind die Vorwürfe betreffend die bekannten Abnehmer von C._____ formuliert:

- 1.11.1. C._____ veräusserte an R._____ 2'000 Thaipillen zum Preis von CHF 16.00 – 18.00 / Stück und 60 – 80 Gramm Crystal zum Preis von CHF 110.00 / g, gemeinsam mit F._____ begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis 7. April 2015 in Bern und andernorts.
- 1.11.2. C._____ veräusserte an S._____ 2'500 – 3'500 Thaipillen zum Preis von CHF 16.00 – 18.00 / Stück und 100 Gramm Crystal zum Preis von CHF 110.00 / g, gemeinsam mit F._____ begangen in der Zeit von Anfang 2015 bis 7. April 2015 in Bern und andernorts.
- 1.11.3. C._____ veräusserte an F._____ mindestens 569 Thaipillen und mindestens 18 Gramm Crystal im Wert von total CHF 9'197.00 in der Zeit von Anfang 2015 bis 7. April 2015 in Bern und andernorts.

Im Berufungsverfahren passte die Staatsanwaltschaft ihren Antrag an und verlangte lediglich einen Schuldspruch betreffend eine Deliktssumme (Umsatz) von CHF 87'300.00 anstatt von CHF 222'300.00 (pag. 6386).

11.3.2 Beurteilung der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt in ihrer Urteilsbegründung fest, bei der Oberziffer des Anklagepunktes Ziffer B.1.11. handle es sich im Wesentlichen um den Zusammenzug der unter den nachfolgenden Anklageziffern B.1.11.1. bis 1.11.3. aufgeführten Mengen. Sie machte sodann einzig Ausführungen zu den einzelnen Unterziffern. R._____ und S._____ hätten C._____ und F._____ als ihre Lieferanten bezeichnet. Betreffend Ziffer B.1.11.1. sei C._____ geständig und habe in der Schlusseinvernahme gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, er und nicht F._____, habe R._____ 2'000 Thaipillen und 60 bis 80 Gramm Crystal gegeben. R._____ habe die Drogen bei ihm bestellt. F._____ habe demgegenüber in seiner Schlusseinvernahme bestritten, mit R._____ etwas zu tun gehabt zu haben, während er bei der Polizei noch zugegeben habe, an den Verkäufen an R._____ beteiligt gewesen zu sein, indem er für seinen Bruder Drogenschulden von total ca. CHF 10'000.00 einkassiert habe. R._____ habe in der parteiöffentlichen Befragung vom 15. November 2016 als Auskunftsperson gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, unter zwei Malen je 1'000 Thaipillen gekauft zu haben, ob es bei ihm oder dem andern gewesen sei, wisse er nicht. Das Gericht erachte es beweismässig als erstellt, dass C._____ von Anfang 2015 bis am 7. April 2015 in Bern und andernorts 2'000 Thaipillen an R._____ veräussert habe. Betreffend die ebenfalls angeklagten 60 bis 80 Gramm Crystal, die C._____ gemäss Anklage ebenfalls an R._____ veräussert haben soll, machte die Vorinstanz keine Ausführungen.

Zu Anklageziffer B.1.11.2. erwog die Vorinstanz, C._____ habe ausgesagt, S._____ sei ein einziges Mal unangemeldet zu ihm gekommen und habe 200 Thaipillen gewollt, die er ihm dann gegeben habe. Bezahlt habe ihm S._____ die Thaipillen nicht. S._____ habe in der parteiöffentlichen Einvernahme vom 11. November 2016 als Auskunftsperson gegenüber der Staatsanwaltschaft bestätigt, er habe bei C._____ oder F._____ insgesamt 2'000 bis 3'000 Thaipillen bezogen. Ausserdem habe er noch ca. 100 Gramm Crystal und weitere 500 Thaipillen bezogen. Es sei nicht einzusehen, weshalb sich S._____ mit seinen Aussagen zu Unrecht massiv selbst belasten sollte, zumal seine Aussage im Wesentlichen von C._____ bestätigt werde. Es werde als beweismässig erstellt erachtet, dass C._____ von Anfang 2015 bis am 7. April 2015 in Bern und andernorts ca. 2'500 Thaipillen an S._____ veräussert habe. Auch in diesem Punkt äusserte sich die Vorinstanz nicht zu den 100 Gramm Crystal gemäss Anklageschrift.

Betreffend die Anklageziffer B.1.11.3. führte die Vorinstanz insbesondere aus, in der Schlusseinvernahme habe C._____ bestritten, F._____ Thaipillen und/oder Crystal abgeben zu haben. Er habe die Drogen lediglich im Keller von F._____ versteckt gehabt. F._____ habe in seiner Schlusseinvernahme bestritten, für C._____ Drogen in seinem Keller gelagert zu haben. Viel mehr sei es so gewesen, dass sein Bruder die Drogen einfach dort versteckt habe, denn er,

F._____, sei während der Woche nicht dort gewesen. Auf den Vorhalt, dass er eine unbestimmte Menge Thaipillen und Crystal von C._____, erworben/erlangt habe, habe F._____ geantwortet, er habe nichts gekauft, sondern einfach genommen. Die Vorinstanz erachtete daraus den Sachverhalt zwar als erwiesen. Sie hielt jedoch fest, die genaue Drogenmenge lasse sich nicht beziffern. Es werde daher beweismässig als erstellt erachtet, dass C._____ Anfang 2015 bis am 7. April 2015 in Bern und andernorts eine unbestimmte Menge Thaipillen und Crystal an F._____ veräussert habe (pag. 6114 ff., S. 37 ff. der Urteilsbegründung).

11.3.3 Vorbringen der Parteien

Die Staatsanwaltschaft vertrat im Berufungsverfahren die Ansicht, die sichergestellten Geldbeträge seien Drogenerlös. Da derselbe Zeitraum betroffen sei wie in der Anklageziffer B.1.1., sei von den 940 Gramm Crystal à CHF 180 pro Gramm, ausmachend CHF 169'200.00, und den 7'800 Thaipillen à CHF 18.00 pro Stück, ausmachend CHF 140'400.00, der Betrag von CHF 222'300.00 abzuziehen. So ergebe sich ein Umsatz von CHF 87'300.00 (CHF 309'600.00 minus CHF 222'300.00). Zu Gunsten von C._____ sei bei diesem Deliktsbetrag von 4'850 Thaipillen à CHF 18.00 und einem Reinheitsgrad von 20 % auszugehen. Zu den Unterziffern in diesem Anklagepunkt und dazu wie sich diese zu dieser Menge verhalten, wurden keine Ausführungen gemacht (pag. 6389).

Die Verteidigung von C._____ machte im Berufungsverfahren keine materiellen Ausführungen zu diesem Anklagepunkt. Sie stellte einen Nichteintretensantrag (dazu vgl. Ziffer I.6. oben). Vor der Vorinstanz hatte sie insbesondere vorgebracht, C._____ bestreite, vor Oktober 2014 gedealt zu haben. Dieser habe zwar gegen Schluss des Verfahrens gesagt, dass die CHF 222'300.00 alles sein Geld gewesen sei. Das Geständnis sei jedoch objektiv gesehen nicht unbedingt sehr glaubwürdig. C._____ habe möglicherweise seinen Bruder beschützen wollen. Aus der Anklageziffer B.1.11. sei nicht herauszulesen, wovon und von welcher Menge Betäubungsmittel auszugehen wäre. Fassbare Anhaltspunkte würden nur die Unterziffern liefern. Demnach gehe es um ca. 5'000 Thaipillen und 170 Gramm Crystal, wobei der Reinheitsgrad unbekannt und die Preisangaben spekulativ seien. Die Verteidigung gehe davon aus, dass C._____ nicht mehr als CHF 81'000.00 Umsatz gemacht habe. Das passe dazu, dass Y._____ am Telefon zu A._____ am 9. März 2015 gesagt habe, dass C._____ («C._____») nie Geld habe (pag. 5998 ff.).

11.3.4 Würdigung der Kammer

a) Vorbemerkungen

Es fällt auf, dass bezüglich Ziffern B.1.11.1. und B.1.11.2. der Anklageschrift die Vorinstanz grundsätzlich zu Recht auf die glaubhaften Aussagen der Drogenabnehmer abgestellt hat. Es erstaunt allerdings, dass bezüglich Ziffer B.1.11.1. zwar einerseits das Geständnis von C._____ erwähnt wird, wonach er (und nicht F._____) R._____ 2'000 Thaipillen und 60 - 80 Gramm Crystal gegeben habe, andererseits dann ohne weitere Begründung auf die Aussage in der parteiöffentlichen Einvernahme von R._____ vom 25. November 2016 abgestellt wird, wonach er unter zwei Malen je 1'000 Thaipillen erlangt habe (pag. 2923) und be-

züglich des Vorwurfs des Erwerbs von 60-80 Gramm Crystal nichts gesagt wird. Ähnlich verhält es sich bezüglich Ziffer B.1.11.2. der Anklageschrift: Es wird zwar ausgeführt, es sei nicht einzusehen, weshalb S._____ sich selber mit seinen eigenen Aussagen zu Unrecht massiv belasten sollte, zumal seine Aussagen im Wesentlichen auch von C._____ selber bestätigt würden. Wieso dann allerdings im Urteilsdispositiv Ziffer B.III.1.9.2. «nur» die Veräusserung von ca. 2'500 Thaipillen, nicht jedoch auch von ca. 100 Gramm Crystal, aufgeführt wird, ist nicht nachvollziehbar. Ziffer B.1.11.3. der Anklageschrift korrespondiert grundsätzlich mit Ziffer C.1.2. der Anklageschrift, die F._____ betrifft, allerdings mit einem ganz wesentlichen Unterschied: Bezüglich C._____ wurde die Veräusserung von mindestens 569 Thaipillen und mindestens 18 Gramm Crystal an F._____ in der Zeit von Anfang 2015 bis 7. April 2015 angeklagt, wogegen bezüglich F._____ der Erwerb einer unbestimmten Menge Thaipillen und Crystal von C._____ in der Zeit von Anfang 2015 bis 7. April 2015 angeklagt wurde.

Nicht gefolgt werden kann sodann der Auffassung der Vorinstanz, bei der Oberziffer B.1.11. der Anklageschrift handle es sich im Wesentlichen um den Zusammenzug der unter den nachfolgenden Anklageziffern B.1.11.1. bis 1.11.3. aufgeführten Mengen. Schliesslich geht der angeklagte Zeitraum gemäss der Oberziffer weit über denjenigen der Unterziffern hinaus. Während sich dieser in der Oberziffer von Anfang 2014 bis am 7. April 2015 erstreckt, betreffen die Unterziffern allesamt nur den Tatzeitraum von Anfang 2015 bis 7. April 2015. Auch könnten die in den Unterziffern angeklagten Drogenmengen nicht einen Wert von rund CHF 222'300.00 erreichen. Wie bereits erwähnt, hat die Staatsanwaltschaft diesen Wert mit der Begründung, eine Doppelverwertung im Verhältnis zu Anklageziffer B.1.1. verhindern zu wollen, im Berufungsverfahren neu auf einen Drogenwert von rund CHF 87'300.00 reduziert. Da die Kammer jedoch in Bezug auf Ziffer B.1.1. der Anklageschrift infolge Verletzung des Anklagegrundsatzes eine Einstellung verfügte, erübrigt sich die Vornahme einer solchen Abgrenzung. Vorerst werden die einzelnen Unterziffern B.1.11.1 bis B.1.11.3 geprüft, bevor erörtert wird, ob noch ein darüber hinausgehender Drogenhandel nachgewiesen werden kann.

b) Ad Ziffer B.1.11.1. der Anklageschrift

R._____ gab in der parteiöffentlichen Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 25. November 2016 einzig den Kauf von 2'000 Thaipillen zu (pag. 2923). Zu würdigen ist jedoch auch die Aussage von C._____ in der Schlusseinvernahme vom 3. Februar 2017. Er sagte auf Vorhalt der Veräusserung von 2'000 Thaipillen und 60 bis 80 Gramm Crystal an R._____ (pag. 1680 f.): «Ich habe ihm das gegeben, nicht F._____». Es ist davon auszugehen, dass C._____ nicht nur 2'000 Thaipillen, sondern auch 60-80 Gramm Crystal an R._____ veräussert hat. Dass R._____ auch Crystal erworben hat, ergibt sich aus den glaubhaften Aussagen von S._____. Dieser gab bereits am 16. September 2016 anlässlich der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, es sei um Thaipillen und Crystal gegangen, und er habe an R._____ vor allem vermittelt (pag. 3020). Im Weiteren gab S._____ auch noch Folgendes zu Protokoll: «Bei den ersten drei bis vier Mal gingen ich und AH._____ (scil. R._____) zusammen zu Al._____ (scil. C._____)» (pag. 3020). Dabei hätten sie ca. 60-80

Gramm Crystal bezogen (pag. 3020, 3051). Ferner ergibt sich aus den Aussagen von S._____ auch, dass C._____ und F._____ zusammen gearbeitet haben (pag. 3020, 3096). Diese Aussagen wirken glaubhaft. Entsprechend wurde auch F._____ wegen des gleichen Sachverhalts angeklagt (Ziffer C.1.4.4. der Anklageschrift) und deswegen rechtskräftig verurteilt wegen mittäterschaftlichen Zusammenwirkens mit seinem Bruder C._____ (Urteilsdispositiv Ziffer C.I.1.4.4.). Nichts anderes ergibt sich in Bezug auf die Tatbeteiligung von C._____ aus dem Telefongespräch vom 26. März 2015, ab 21:50:22 (pag. 1775 ff.) und der Frage von F._____ an seinen Zwillingbruder C._____ (pag. 1778): «Und wie läuft es mit dem AH._____?» Jedenfalls gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, dass C._____ bezüglich der Ziffer B.1.11.1. der Anklageschrift – aus welchen Gründen auch immer – fälschlicherweise ganz oder teilweise die Anschuldigung allein auf sich nehmen würde. Es ist erstellt, dass er R._____ zwischen Anfang 2015 und dem 7. April 2015 gemeinsam mit F._____ 2'000 Thaipillen und 60-80 Gramm Crystal verkaufte.

c) Ad Ziffer B.1.11.2. der Anklageschrift

Auch bezüglich der Veräusserungshandlungen an S._____ ist auf dessen glaubhaften Aussagen abzustellen. Dieser sagte in seiner polizeilichen Einvernahme vom 31. August 2016 aus, bei den Zwillingbrüdern F._____ und C._____ habe er ungefähr 3'000 Thaipillen bezogen (pag. 2999). Am 16. September 2016 sagte er aus, alleine habe er noch ca. 100 Gramm Crystal und 500 Thaipillen bezogen. Das habe er bei beiden aber mehrheitlich bei C._____ geholt (pag. 3020 f.). In der parteiöffentlichen Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 11. November 2016 bestätigte er diese Aussagen bzw. sagte er betreffend die 3'000 Thaipillen, er habe 2'000 bis 3'000 Thaipillen bezogen (pag. 3050 f.). Gleich wie beim vorstehenden Betäubungsmittelhandel mit R._____ ist bezüglich demjenigen mit S._____ festzustellen, dass auch F._____ gleichlautend angeklagt (Ziffer C.1.4.5. der Anklageschrift) und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist (Urteilsdispositiv Ziffer C.I.1.4.5.). Wieso dann allerdings die Vorinstanz C._____ zusätzlich zur Veräusserung von ca. 2'500 Thaipillen nicht auch wegen Veräusserung von 100 Gramm Crystal schuldig erklärt hat, entbehrt einer Begründung. In den erstinstanzlichen Erwägungen wird nämlich völlig zu Recht ausgeführt, es sei nicht einzusehen, weshalb S._____ sich selber mit seinen eigenen Aussagen zu Unrecht massiv belasten sollte. Im Übrigen würden seine Aussagen im Wesentlichen auch von C._____ selber bestätigt (pag. 6116, S. 39 der Urteilsbegründung). Richtig ist, dass C._____ in der Schlusseinvernahme vom 3. Februar 2017 lediglich eingeräumt hat, ein einziges Mal 200 Thaipillen an S._____ veräussert zu haben (pag. 1681). Diese Aussagen von C._____ vermögen jedoch die sehr glaubhaften, detaillierten Angaben von S._____ nicht ansatzweise in Zweifel zu ziehen. Abstellend auf die Aussagen von S._____ ist somit erstellt, dass C._____ diesem im Zeitraum von anfangs 2015 bis 7. April 2015 gemeinsam mit F._____ ca. 2'500 Thaipillen und ca. 100 Gramm Crystal verkauft hat.

d) Ad Ziffer B. 1.11.3. der Anklageschrift

Dass die Anklage gegen C._____ (Ziffer B.1.11.3. der Anklageschrift) mit derjenigen gegen F._____ (Ziffer C.1.2. der Anklageschrift) – mit Ausnahme der konkreten Mengenangaben bei C._____ – korrespondiert, wurde bereits einleitend ausgeführt. Festzuhalten ist an dieser Stelle zusätzlich, dass C._____ und F._____ beide erstinstanzlich übereinstimmend wegen einer unbestimmten Menge Thaipillen und Crystal verurteilt worden sind (Urteilsdispositiv Ziffer B.III.1.9.3. und C.I.1.2.). Bei F._____ ist der entsprechende Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Von welcher Menge allerdings die Vorinstanz bei der Strafzumessung ausgegangen ist, lässt sich den Erwägungen nicht entnehmen.

Grundsätzlich unbestritten ist, dass F._____ Thaipillen und Crystal verkauft hat, die C._____ in dessen Wohnung und im Keller an der AG._____ (Adresse) gelagert hatte. Gemäss Anklage sollen es mindestens 569 Thaipillen à CHF 13.00 pro Stück und 18 Gramm Crystal à CHF 100.00 pro Gramm gewesen sein. C._____ sagte anlässlich seiner Schlusseinvernahme am 3. Februar 2017 auf entsprechenden, detaillierten Vorhalt aus, er habe F._____ weder Thaipillen noch Crystal verkauft; er habe die Drogen nur in seinem Keller versteckt gehabt (pag. 1682). Und F._____ äusserte sich in seiner Schlusseinvernahme, auf Vorhalt einer unbestimmten Menge, wie folgt (pag. 1864): «Gekauft habe ich nicht, einfach genommen. (...) Er hat es gar nicht realisiert.» Unabhängig davon, ob F._____ sich die Drogen direkt im Auftrag von C._____ behändigte, ist es doch in jedem Fall so, dass C._____ seinem Bruder F._____ die Drogen durch das Verstecken in dessen Keller überliess und Letzterer darüber verfügen könnte. Es liegt in jedem Fall eine Veräusserungshandlung vor.

Gemäss Deliktsblatt Nr. 28 (pag. 994 f.) stützt sich die Polizei (und die Staatsanwaltschaft) bei diesem Anklagepunkt auf die Aussagen von F._____ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. September 2015 (pag. 1817 ff.) in Verbindung mit den 160 Thaipillen, die an der AG._____ (Adresse), dem Domizil von F._____, sichergestellt werden konnten. F._____ machte am 8. September 2015 unter anderem Folgendes geltend: Er habe insgesamt 400 Thaipillen und 4 Gramm Ice (Crystal) verkauft, die er bei seinem Zwillingbruder, C._____, bezogen habe. V._____ (scil. V._____) habe er 4 - 5 Mal 50 Stück Thaipillen und 4 Gramm Ice (Crystal) verkauft, W._____ (scil. W._____) ein Mal 100 Stück Thaipillen und an U._____ zwei Mal 5 Stück Thaipillen und zwei Mal je 1 Gramm Ice (pag. 1821). Entsprechend wurde F._____ angeklagt in Bezug auf U._____ wegen Veräusserung von 5 Thaipillen und 1 Gramm Crystal sowie Abgabe von 5 Thaipillen und 1 Gramm Crystal (Ziffer C.1.4.1. der Anklageschrift), in Bezug auf V._____ wegen Veräusserung/Schenkung von 200 - 250 Thaipillen und 4 Gramm Crystal (Ziffer C.1.4.2. der Anklageschrift) und in Bezug auf W._____ wegen Veräusserung von 100 Thaipillen (Ziffer C.1.4.3. der Anklageschrift). Erstinstanzlich erfolgten rechtskräftige Schuldsprüche wegen Veräusserung von 5 Thaipillen und 1 Gramm Crystal an U._____ (Urteilsdispositiv Ziffer C.I.1.4.1.), Veräusserung/Schenken von 200 Thaipillen und 4 Gramm Crystal an V._____ (Urteilsdispositiv Ziffer C.I.1.4.2.) und Veräusserung von 100 Thaipillen an W._____ (Urteilsdispositiv Ziffer

C.I.1.4.3.). Geht man beweismässig von diesen Mengen aus, so ergibt das total 305 Thaipillen und 5 Gramm Crystal, bzw. zuzüglich der an der AG. _____ (Adresse) sichergestellten 160 Thaipillen gesamthaft 465 Thaipillen und 5 Gramm Crystal. Die im Deliktsblatt Nr. 28 und in der Anklageschrift erwähnten 18 Gramm Crystal sind schwieriger nachvollziehbar: Im Schlafzimmer wurden netto 15 Gramm [Ass. E1] und 4.8 Gramm [Ass E2] sichergestellt, und das Asservat F1 ist mit 0.35 Gramm brutto zu vernachlässigen. Dies ergibt netto 19.8 Gramm Crystal. Hinzu kämen die mindestens 5 Gramm Crystal, die an U. _____ und V. _____ veräussert worden sind. Diese 19.8 Gramm und 160 Thaipillen entsprechen genau [bezüglich Crystal] bzw. ungefähr [bezüglich Thaipillen] den in Ziffer B.1.3. der Anklageschrift erwähnten 19.8 Gramm Crystal und 184 Thaipillen. Dafür wurde C. _____ rechtskräftig wegen Erwerbs und Lagerung verurteilt (Urteilsdispositiv Ziffer B.III.1.2.). Und die in Ziffer B.1.5. der Anklageschrift erwähnten mehr als 260 Gramm Crystal und 160 Thaipillen ergaben einen rechtskräftigen Schuldspruch wegen Erwerbs, Besitz und Lagerung (Urteilsdispositiv Ziffer B.III.1.4.). Für die in diesem Anklagepunkt angeklagten Mengen wurde C. _____ somit teilweise bereits rechtskräftig verurteilt wegen Erwerbs bzw. Lagerung (19.8 Gramm Crystal und 344 Thaipillen). Dies steht einer zusätzlichen Verurteilung wegen Veräusserung bzw. Weitergabe derselben Drogen nicht entgegen, sofern strafzumessender Weise eine doppelte Berücksichtigung der Mengen vermieden wird.

Die in der Anklageschrift genannten mindestens 569 Thaipillen lassen sich zumindest in der Grössenordnung nachweisen. Die Kammer geht von rund 500 Thaipillen aus. Ebenso sind die angeklagten «mindestens 18 Gramm Crystal» (bzw. etwas mehr) erstellt. C. _____ überliess seinem Zwillingsbruder F. _____ 18 Gramm Methamphetamin in Form von Crystal und ca. 500 Thaipillen.

e) Fazit

Die in den Unterziffern B.1.11.1. bis B.1.11.3. der Anklageschrift angeklagte Sachverhalte sind im Sinne der obigen Erwägungen allesamt erstellt. Gesamthaft ist die Veräusserung von mindestens 178 Gramm Crystal und rund 5'000 Thaipillen beweismässig erstellt. Geht man rein rechnerisch von Verkaufspreises für Crystal von CHF 130.00 pro Gramm und für Thaipillen von CHF 13.00 pro Stück aus, so ergibt das ein Total von CHF 87'763.00. Dieses Ergebnis liegt sehr nahe an dem von der Verteidigung von C. _____ erwähnten Maximalumsatz von CHF 81'000.00 und dem von der Staatsanwaltschaft genannten Drogenwert von CHF 87'300.00. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass beispielsweise S. _____ von einem Erwerbspreis von CHF 110.00 pro Gramm Crystal einerseits und von CHF 16.00-18.00 pro Thaipille sprach, mithin die Verkaufspreise nur grössenordnungsmässig stimmen (pag. 3020).

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde ganz generell und grundsätzlich argumentiert, die an der AF. _____ (Adresse) sichergestellten CHF 107'300.00 und an der AG. _____ (Adresse) sichergestellten CHF 115'000.00 (die zusätzlich sichergestellten CHF 2'000.00 spielen offenbar keine Rolle), gesamthaft ausmachend mehr als CHF 222'000.00, stellten mangels anderer Einnahmequellen

zwangsläufig Drogenerlös dar. Bezüglich der die Gesamtsumme der einzelnen, konkreten Widerhandlungen gegen das BetmG gemäss Ziffer B.1.11.1. bis B.1.11.3. übersteigenden Summe (bis zum Total von CHF 222'000.00 ausmachend ca. CHF 135'000.00 bis 140'000.00) ist zwar festzustellen, dass das Geld zwar sichergestellt und beschlagnahmt worden ist und es keine Hinweise auf eine legale, nicht aus dem Drogenhandel stammenden Quelle gibt. Allerdings beantragte die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren gar keine Verurteilung wegen eines die Unterziffern der Anklage B.1.11.1. bis B.1.11.3. übersteigenden Geldbetrages mehr. Andererseits wäre eine solche bereits aufgrund einer Verletzung des Anklagegrundsatzes ausgeschlossen: Zwar enthält der angeklagte Sachverhalt den Hinweis, dass C._____ am 25. November 2013 aus dem Strafvollzug entlassen worden sei und er alsdann mit dem Verkauf von Methamphetamin in Form von Crystal und Thaipillen an diverse, teils unbekannte Abnehmer einen Umsatz von CHF 222'300.00 erzielt habe. Werden aber die bekannten Abnehmer R._____, S._____ und F._____ gemäss Ziffer B.1.11.1. bis B.1.11.3. ausgeklammert, dann sind für einen Umsatz von ca. CHF 135'000.00 bis 140'000.00 keine Abnehmer und damit auch keine konkreten Veräusserungsgeschäfte bekannt, wie insgesamt für den gesamten Umsatz (mit Ausnahme von Ziffer B.1.10. der Anklageschrift) keine konkreten Erwerbshandlungen bekannt sind, und schon gar nicht fürs Jahr 2014 (vgl. dazu auch Ziffer II.10.4. oben betreffend Ziffer B.1.1. der Anklageschrift). Hinzu kommt, dass der Deliktszeitraum «Anfang 2014 bis am 7. April 2015» ausserordentlich lang ist und auch nicht weiter bekannt ist, mit welcher Art Methamphetamin bzw. in welchem Verhältnis der entsprechende Umsatz erzielt worden sein soll. Doch selbst wenn man den Anklagegrundsatz noch (gerade) als gewahrt anschauen würde, so bliebe fraglich, ob rechtsgenügend nachgewiesen werden könnte, dass die sichergestellten Geldbeträge bzw. die Differenz zu den Schuldsprüchen für die Anklageziffern B.1.11.1. bis B.1.11.3. tatsächlich C._____ gehörten. C._____ und sein Zwilling Bruder F._____ wurden zwar beide je für einen Geldbetrag von CHF 222'300.00 wegen Geldwäscherei angeklagt und hierfür auch verurteilt (Urteilsdispositiv Ziffer B.III.3.2. bzw. C.I.2.1.), machten aber betreffend die Besitzverhältnisse der sichergestellten Geldbeträge nicht stringente und stark widersprüchliche Aussagen. Es lässt sich nicht rechtsgenügend ermitteln, wem welcher der sichergestellten Geldbeträge gehörte. Es bleibt somit in jedem Fall bei einem Schuldspruch, der einzig aus der Addition der erstellten Tathandlungen in den Anklageziffern B.1.11.1. bis B.1.11.3. besteht.

11.4 Zusammenzug betreffend Reinmenge an Methamphetamin

Mit Blick auf die Strafzumessung ist für alle sachverhaltsmässig erstellten Anklagepunkte auch bei C._____ die reine Menge des gehandelten Methamphetamins festzulegen. Es ist zu unterscheiden in Erwerbs- und Veräusserungshandlungen, wobei diejenigen Mengen, bei denen beide Handlungen angeklagt wurden, nicht doppelt berücksichtigt werden dürfen. Für die Berechnung der reinen Drogenmenge sind bei den sichergestellten und im Labor untersuchten Mengen die bekannten Reinheitsgrade zu verwenden. Dort wo der tatsächliche Reinheitsgrad jedoch unbekannt ist, stellt die Kammer in Wahrung des Grundsatzes «in dubio pro reo» auf den tiefsten bekannten Reinheitsgrad ab. Anders als die Vorinstanz dies darstellte (vgl. pag. 6138, S. 61 der Urteilsbegründung) handelt es sich nicht um dieselben

Reinheitsgrade wie bei A. _____. Die Rechnung basiert vorliegend auf 21 % bei den Thaipillen und auf 91 % beim Crystal. Im Einzelnen ergibt sich die folgende Berechnung:

Erwerb Methamphetamin

Anklage- ziffer	Crystal	Rein- heits- grad	Thaipillen à 0.09 g	Rein- heits- grad	Totale Reinmenge
1.3.	19.8 Gramm	91 %	184	21 %	18 + 3.5 Gramm
1.5.	260 Gramm	91 %	160	21 %	236.6 + 3 Gramm
1.6.			1'166	21 %	22 Gramm
1.9.	489 Gramm	91 %			445 Gramm
1.10.	493 Gramm	91 %	18'257 + 3'008	21 %	449 + 345 + 56.9 Gramm
Total					1'579 Gramm

Veräusserung Methamphetamin

Anklage- ziffer	Crystal	Rein- heits- grad	Thaipillen à 0.09 g	Rein- heits- grad	Totale Reinmenge
1.2.	5.5 Gramm	91 %	9	21 %	5 + 0.17 Gramm
1.4.	0.8 Gramm	91 %	693	21 %	0.73 + 13.1 Gramm
1.6.			1'166	21 %	22 Gramm
1.7.			1'352	21 %	26 Gramm
1.8.			1'000	21 %	18.9 Gramm
1.9.	489 Gramm	91 %			445 Gramm
1.11.1.	60 Gramm	91 %	2'000	21 %	54.6 + 37.8 Gramm
1.11.2.	100 Gramm	91 %	2'500	21 %	91 + 47.2 Gramm
1.11.3.	18 Gramm	91 %	500	21 %	16.4 + 9.45 Gramm
Total					787.35 Gramm

Gemäss dieser Zusammenstellung beläuft sich die insgesamt erworbene Menge reines Methamphetamin aufgrund des Beweisergebnisses auf 1'579 Gramm, die veräusserte/abgegebene Menge beträgt hingegen 787.35 Gramm reines Methamphetamin. Zur Vermeidung einer Doppelzählung sind die 22 Gramm aus dem Anklagepunkt B.1.6. und die 445 Gramm aus dem Anklagepunkt B.1.9., die unter Erwerb und unter Veräusserung aufgeführt wurden, abzuziehen. Ebenfalls abzuziehen sind die in Anklageziffer B.1.3 und B.1.5. erworbenen Reinmengen für die 19.8 Gramm Crystal und die 344 (184 + 160) Thaipillen, ausmachend 24.5 Gramm.

Damit ergibt sich eine Gesamtreinmenge von 1'874.85 Gramm Methamphetamin, die erwiesenermassen von C. _____ umgesetzt wurde.

III. Rechtliche Würdigung

12. Tatbestand der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 6137, S. 60 der Urteilsbegründung). Wiederholt und ergänzt wird Folgendes:

Art. 19 Abs. 1 BetmG erfüllt, wer unter anderem Betäubungsmittel unbefugt erwirbt, besitzt (Bst. d), veräussert oder auf andere Weise einem anderen verschafft (Bst. c). Subjektiv ist Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Den qualifizierten Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG erfüllt, u.a. wer (a) weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann oder auch (c) durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Bei der gefährdungsmässigen Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG ist – gestützt auf die Empfehlung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) – praxisgemäss auf einen Grenzwert von 12 Gramm reines Methamphetamin-Hydrochlorid abzustellen, das die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (vgl. Methamphetamin-Gutachten «Gefährlichkeit von Methamphetamin» vom Juni 2010 der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, abrufbar unter <https://www.ssk-cps.ch/sites/default/files/empfehlung/gutachten_methamphetamin_d_f_i.pdf>). Zwar fehlt es bezüglich Methamphetamin an einer Mengenfestlegung durch das Bundesgericht, nichtsdestotrotz, besteht entgegen dem Vorschlag von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (vgl. FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl. 2016, N. 184 zu Art. 19), kein Anlass, von der gefestigten Praxis der Strafkammern abzuweichen und bei Methamphetamin auf 18 Gramm reinen Drogenwirkstoff abzustellen (vgl. dazu Urteil der 1. Strafkammer SK 17 436 vom 30. April 2018).

Die verschiedenen Handlungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a bis e BetmG schützen allesamt das gleiche Rechtsgut. Die Erwerbshandlungen sind subsidiär zu den zeitlich daran anschliessenden Weitergabehandlungen (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N. 157 zu Art. 19 BetmG). Die Tathandlung des Besitzes ist als Auffangtatbestand konzipiert und gelangt subsidiär zu den Erwerbs- und Weitergabetatbeständen zur Anwendung (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N. 159 zu Art. 19 BetmG). Die Tathandlungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG (Anstalten treffen) werden durch die Tathandlungen der Bst. a bis f konsumiert (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N. 162 zu Art. 19 BetmG).

Sobald ein Qualifikationsgrund nach Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben ist, gelangt der verschärfte Strafraum zur Anwendung. Dieser Strafraum kann auch bei Vorliegen eines weiteren Qualifikationsgrundes nicht mehr weiter verschärft werden,

weshalb sich deren Prüfung für die Frage der Tatbestandsmässigkeit erübrigt. Ein weiterer Qualifikationsgrund kann sich jedoch bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens strafehöhend auswirken (BGE 120 IV 330 E. c).

Nach ständiger Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1.; BGE 125 IV 134 E. 3a).

13. Subsumtion

Die rechtliche Qualifikation des von den beiden Beschuldigten betriebenen Handels mit Methamphetamin als mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, teilweise in Mittäterschaft, gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen, ist allseits völlig unbestritten. Allein schon die rechtskräftigen Schuldsprüche erfüllen objektiv und subjektiv den doppelt qualifizierten Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG, nämlich Bst. a und c. A. _____ und C. _____ sind auch in den zu überprüfenden Anklagepunkten, die im Sinne der obigen Erwägungen als erstellt gelten, schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

14. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxis-kommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, in: Donatsch (Hrsg.), Kommentar StGB, 20. Aufl. 2018, N 10 zu Art. 2 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I,

3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen). Die Kammer hat die einzelnen Taten sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch den Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Beschuldigte besser wegkommt (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1).

Die Kammer gelangt zum Schluss, dass vorliegend die Sanktionen nach neuem und nach altem Recht gleichwertig sind. Das neue Recht ist im Ergebnis und in Anwendung auf das jeweilige Delikt nicht milder, weshalb in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht, d.h. das StGB in der früheren Fassung (zitiert aStGB), anzuwenden ist.

15. Grundlagen der Strafzumessung, Strafraumen, Strafart

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 6146 f., S. 69 f. der Urteilsbegründung). Auch der Hinweis auf den Strafraumen, der von einem bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe reicht, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (vgl. Art. 19 Abs. 2 BetmG), ist zutreffend.

Darüber hinaus ist auf das Doppelverwertungsverbot hinzuweisen: Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafraumens führen, dürfen innerhalb des geänderten Strafraumens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden. Sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zwei Mal zur Last gelegt oder zugute gehalten. Indes ist es dem Gericht nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_592/2014 vom 25. September 2014 E.2.). Ergänzend ist ferner festzuhalten, dass der ordentliche Strafraumen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe (wie beispielsweise Art. 49 Abs. 1 aStGB und Art. 19 Abs. 3 Bst. b BetmG) nicht automatisch erweitert wird. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Vorliegend sind keine solchen aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, auf Grund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre.

Die Vorinstanz sprach bei beiden Beschuldigten für sämtliche Vergehen und Verbrechen in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Gesamtfreiheitsstrafe aus. Die Staatsanwaltschaft beantragte sowohl für A. _____ als auch für C. _____ neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe sowie eine Verbindungsbusse für die begangenen Strassenverkehrsdelikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 aStGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. «konkrete Methode»). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2.; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122; 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58). Gemäss dem Leitentscheid BGE 144 IV 217 soll es keine Ausnahmen von der konkreten Methode geben. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer be-

stimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.3, BGE 134 IV 97). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert Art. 41 Abs. 1 aStGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (BGE 144 IV 217 E. 4.3.). Sowohl A._____ als auch C._____ sind insbesondere in Bezug auf Strassenverkehrsdelikte vielfach vorbestraft (Strafregisterauszüge auf pag. 6349 ff. und pag. 6359 ff.). Sie sind ausserdem mittellos und verfügen über hohe Summen an Verlustscheinen (Betreibungsregisterauszüge auf pag. 5774 ff. und pag. 5771 ff.). Damit käme einer Geldstrafe bei beiden Beschuldigten keine spezialpräventive Wirkung mehr zu. Auch bei einer Einzelbetrachtung der begangenen Vergehen und Verbrechen ist für diese allesamt einzig eine Freiheitsstrafe die angemessene Strafart. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist für alle Delikte (soweit nicht Übertretungen betreffend) sowohl bei A._____ als auch bei C._____ eine Freiheitsstrafe auszufallen. Hiermit kommt es zu einer Gesamtstrafenbildung unter Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB.

16. Strafe A._____

16.1 Vorbemerkungen

Die Vorinstanz verurteilte A._____ rechtskräftig wegen zahlreicher Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und wegen Geldwäscherei. In den im Berufungsverfahren zu überprüfenden Anklagepunkten bestätigte die Kammer die vorinstanzlichen Schuldsprüche. Sie ergänzte einzig in Bezug auf die Lieferung vom 5. April 2015 (Anklageziffer 1.1.6.) mit einer konkreten Menge von rund 10'000 Thaipillen anstelle der von der Vorinstanz genannten unbekannten Menge. Im Übrigen geht die Kammer nicht von derselben Menge an reinem Methamphetamin aus, wie die Vorinstanz (vgl. Ziffer II.10.4. oben).

Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Vorliegend sind die Schuldsprüche zwar praktisch gleichbleibend, die übrigen Strafzumessungsfaktoren gewichtet die Kammer jedoch vielfach abweichend von der Vorinstanz. Insbesondere nahm die Kammer andere Reinmengen von gehandeltem Methamphetamin an. Zurückhaltung bei der Überprüfung der Strafzumessung ist in diesem Fall nicht angebracht. Es wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Im Folgenden wird zunächst aufgrund der Tatkomponenten die Einsatzstrafe für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel (Verbrechen) festgelegt, die sodann aufgrund der begangenen Geldwäscherei- und Strassenverkehrsdelikte angemessen zu erhöhen ist. Zur Festlegung des konkreten Strafmasses wird diese hypothetische Gesamtstrafe aufgrund der vorliegenden Täterkomponenten angepasst. Für die Schuldsprüche wegen Übertretungen ist separat eine Gesamtbusse zu bemessen.

16.2 Tatkomponente Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

16.2.1 Objektive Tatkomponente

a) Schwere der Verletzung bzw. der Gefährdung des Rechtsguts

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4). Auch wenn der Drogenmenge keine vorrangige Bedeutung bei der Strafzumessung mehr zukommt, so ist als Anhaltspunkt für das Gefährdungspotenzial gleichwohl von der umgesetzten Drogenmenge auszugehen. A._____ hat sich zu verantworten für eine reine Wirkstoffmenge von knapp 1'500 Gramm Methamphetamin-Hydrochlorid. Damit hat er rund 125 Mal den schweren Fall erfüllt. Auf Grund des Doppelverwertungsverbots darf die Drogenmenge zwar nicht noch einmal straferhöhend berücksichtigt werden soweit sie schon zur Anwendung des mengenmässig qualifizierten Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG führt. Umgekehrt muss aber innerhalb des qualifizierten Strafrahmens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist. Entsprechend ist insgesamt betrachtet von einem hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Nichtsdestotrotz ist im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafrahmen das Ausmass des verschuldeten Erfolges als leicht, mit einer klaren Tendenz zu mittelschwer, zu bezeichnen. In Anlehnung an die modifizierte Mengentabelle zur Strafzumessungsempfehlung gemäss Fingerhuth/Schlegel/Jucker (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 43 ff. zu Art. 47) erachtet die Kammer eine Einsatzstrafe von 56 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

b) Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

A._____ begann bald einmal nach seiner Haftentlassung wieder mit dem Drogenhandel. Der Tatzeitraum ist im Vergleich zu mehrjährigen Widerhandlungen mit gut einem Jahr sicher nicht übermässig lang, aber doch ausgedehnt. Wird die Menge, für die sich A._____ zu verantworten hat, in Verbindung gesetzt zur zeitlichen Dauer der deliktischen Tätigkeit, dann ergibt sich, dass A._____ einen intensiven Drogenhandel betrieb. Im Übrigen konnte der Drogenhandel von A._____ einzig durch seine Verhaftung gestoppt werden.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass A._____, seine Brüder und weitere Verwandte den Drogenhandel als ein eigentliches, gut organisiertes und sehr aktives Familienunternehmen betrieben haben. Mit dem Vater Z._____ und dem Halbbruder Y._____, die sich in Asien aufhielten – bzw. Ersterer sich in Kambodscha im Strafvollzug befunden hat und gleichwohl im Drogenhandel mitinvolviert war – war es offensichtlich ein Leichtes, an grosse Mengen von Crystal und Thaipillen zu gelangen bzw. diese mittels Kuriere in die Schweiz bringen zu lassen. In der Schweiz

veräusserte A._____ die Drogen überwiegend an Wiederverkäufer in grösseren Handelseinheiten, teilweise aber auch an Endabnehmer bzw. an Drogenkonsumenten für den Eigenkonsum. Ausgehend von diesem Familienunternehmen kann A._____ nicht einfach direkt eine Tätigkeit auf mittlerer Hierarchiestufe unterstellt werden. Wäre A._____ nicht Mitglied der Familie gewesen, so hätte er wohl nicht die Stellung haben können, die er hatte. Sein starker Drogenkonsum belastete nämlich die Organisation. Weil er «verflasht» war, musste beispielsweise am 5. April 2015 sein Bruder C._____ einspringen und die für A._____ bestimmte Drogenlieferung in Empfang nehmen (siehe Ziffer II.10.3. oben). Nichtsdestotrotz ist entsprechend seiner grossen Beteiligung an diesem Drogenhandel von einer der Hierarchiestufe 3 entsprechenden bzw. vergleichbaren Tätigkeit (nach EUGSTER/FRISCHKNECHT, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: AJP 3/2014, S. 327 ff.) auszugehen. A._____ ging trotz seinen Einschränkungen durch den eigenen Drogenkonsum durchaus professionell und organisiert vor: Er suchte nach Läufern, rüstete die Läufer mit SIM-Karten und Mobiltelefonen aus, tauschte seine eigene Mobiltelefonnummer regelmässig aus zur Verschleierung und setzte zur Trennung von privaten und beruflichen Angelegenheiten zwei Mobiltelefone ein. Er verkaufte Drogen grundsätzlich nicht unter Mindestmengen und in einer grossen Anzahl von Einzelgeschäften. Damit ging ein grosser Verdienst einher. Den Drogenerlös und teilweise auch Drogen lagerte er ausserhalb seiner Wohnung. Wer derart wie A._____ Drogenhandel betreibt, der handelt umsichtig und routiniert und legt eine nicht unwesentliche kriminelle Energie an den Tag.

Entsprechend hat sich A._____ nicht bloss wegen gefährdungsmässig qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten, sondern darüber hinaus auch der gewerbsmässigen und teilweise mittäterschaftlichen Begehung mit C._____ und F._____. All dies führt zu einer deutlichen, ganz markanten Erhöhung des Verschuldens. Eine Straferhöhung um rund 12 Monate erscheint angemessen.

16.2.2 Subjektive Tatkomponente

a) Willensrichtung und Beweggründe

A._____ handelte vorsätzlich mit der Absicht, Geld zu verdienen. Die egoistischen und finanziellen Beweggründe sind in Anbetracht des erwähnten gewerbsmässigen Handelns nicht noch einmal straf erhöhend zu berücksichtigen. Dabei wird nicht verkannt, dass der Beschuldigte sehr viel mehr Drogenhandel betrieben hat als zur Finanzierung seines Drogenkonsums notwendig gewesen wäre.

b) Vermeidbarkeit

Auch wenn kein forensisch-psychiatrisches Gutachten vorliegt, so ist die Drogensucht von A._____ doch offenkundig. Da der Drogenhandel von A._____ weit über die Finanzierung seines eigenen Konsums hinausging, wird Art. 19 Abs. 3 Bst. b BetmG nicht angewendet (vgl. FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N. 249 zu Art. 19 BetmG). Der Drogenabhängigkeit ist jedoch im Rahmen von Art. 47 StGB strafmindernd Rechnung zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass A._____ bei seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug am 17. Januar 2014 – nach dem Vollzug von rund zwei Dritteln der mit Urteil des Strafgerichts Ba-

sel-Stadt vom 26. August 2013 verhängten Freiheitsstrafe von 13 Monaten – clean oder zumindest ohne akute Drogenabhängigkeit war. Nichtsdestotrotz ist auf Grund der gesamten Lebensgeschichte von einer zumindest stets latent vorhandenen Drogensucht auszugehen. Dafür, dass A._____ spätestens im Frühjahr 2015 wieder schwer Drogenabhängig war, gibt es überaus eindeutige Hinweise in den Akten. Die Drogenübernahme am 5. April 2015 konnte er nicht wahrnehmen, da er «verflasht» war. Im März 2015 führte er mehrmals unter Drogeneinfluss einen Personenwagen und verursachte einen Verkehrsunfall (vgl. rechtskräftige Schuldsprüche gemäss Ziffer A.I.d.3., siehe auch Telefongespräch vom 21. März 2015 auf pag. 932). Bezeichnend ist denn auch die Äusserung von C._____ am 26. März 2015 am Telefon gegenüber F._____ (pag. 738):

«he der A._____ ist voll ‚düre‘ Mann he, also ein solches Flash, das gibt es gar nicht, F._____. (...) Er war schon immer extremer als andere Junkies, aber das übertrifft alles, was du je gesehen hast.»

Am 7. April 2015 konnte die Polizei nach der Verhaftung von A._____ infolge dessen körperlichen Zustandes wegen Drogenkonsums keine Ersteinvernahme durchführen (pag. 684).

Angesichts der eher beschränkten Dauer der ganz erheblichen Abhängigkeit ist dieser verschuldensmindernd im Umfang von 9 Monaten Rechnung zu tragen. Dabei ist mitzuberücksichtigen, dass es A._____ bei seinem schwungvollen Drogenhandel, wie schon erwähnt, bei weitem nicht bloss um die Finanzierung des Eigenkonsums ging, sondern ganz allgemein darum, seinen eher exzessiven Lebensstil und -unterhalt zu finanzieren. Die Einsatzstrafe beläuft sich somit auf 59 Monate Freiheitsstrafe.

16.3 Asperation wegen Geldwäscherei

Der Deliktsbetrag der rechtskräftigen Schuldsprüche wegen mehrfach begangener Geldwäscherei beläuft sich auf insgesamt mehr als CHF 172'000.00 (dieser Betrag zuzüglich des ratenweise bei P._____ deponierten Drogenerlöses in unbekannter Höhe [gemäss Ziffer A.3.2. der Anklageschrift mindestens CHF 20'000.00]). Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass zwischen dem Methamphetamin-Handel und der Geldwäscherei ein sehr enger Konnex besteht (pag. 6149, S. 72 der Urteilsbegründung). Dennoch handelt es sich um ein zusätzliches Delikt. In Anbetracht des hohen Geldbetrages/Erlöses aus dem Drogenhandel liegt keine verschuldensmässig fast zu vernachlässigende Widerhandlung vor. Es ist zwar noch von einem leichten Verschulden auszugehen. Innerhalb des Strafrahmens von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB, der von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren reicht, ist die angemessene Strafe aber immerhin auf sechs Monate festzulegen. Davon sind vier Monate asperierend zu berücksichtigen.

16.4 Asperation wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Vergehen)

Für die mehrfachen rechtskräftigen Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch A._____ geht die Kammer für die Strafhöhe – wie dies bereits die Vorinstanz tat – von den Empfehlungen der Richtlinien für die Strafzumessung des Ver-

bandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) aus. Für die einzelnen Delikte wird Folgendes erwogen:

- a) Fahren in fahruntfähigem Zustand am 18. März 2015 in Zollikofen bzw. Bern-Zollikofen (Ziffer A.2.3. der Anklageschrift)

Die VBRS-Richtlinien (Ziffer IV.2.1.) empfehlen eine Strafe von 50 Strafeinheiten bei erhöhtem Gefährdungspotenzial (insbesondere bei Fahrfehlern, Unfall, längerer Fahrt, dichtem Verkehr, etc.). Bei A._____ hat sich das erhöhte Gefährdungspotential in einem von ihm verursachten Unfall mit Personenschaden verwirklicht. Er geriet auf die Gegenfahrbahn und kollidierte mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Das Verschulden von A._____ wiegt nicht mehr besonders leicht. Es scheint folglich eine die 50 Strafeinheiten stark übersteigende Strafe von 90 Strafeinheiten dem Verschulden angemessen. Die Strafe ist mit 60 Strafeinheiten zu asperieren.

- b) Führen eines Personenwagens ohne Berechtigung (ohne Führerausweis), mehrfach begangen am 10. März 2015 in Bern (Ziffer A.2.1. und A.2.2. der Anklageschrift), am 18. März 2015 in Zollikofen und Bern-Zollikofen (Ziffer A.2.3. der Anklageschrift) und am 22./23. März 2015 in Bern und Zürich (Ziffer A.2.4. der Anklageschrift)

A._____ beging vier Mal dasselbe Delikt. Dieses ist als Tatgruppe zu sanktionieren. Die VBRS-Richtlinien (Ziffer II.2.) empfehlen für eine einmalige Begehung 18 Strafeinheiten. Die Kammer erachtet für die mehrmalige Begehung 60 Strafeinheiten verschuldensangemessen. Die Asperation beträgt 40 Strafeinheiten.

- c) Führen eines Personenwagens unter Drogeneinfluss, begangen am 10. März 2015 in Bern (Ziffer A.2.2. der Anklageschrift)

Die VBRS-Richtlinien (Ziffer IV.2.1.) empfehlen wiederum eine Strafe 50 Strafeinheiten bei erhöhtem Gefährdungspotenzial (insbesondere bei Fahrfehlern, Unfall, längerer Fahrt, dichtem Verkehr, etc.). A._____ lenkte sein Fahrzeug über ein am Boden befestigtes Betonelement an der Stirnseite des Parkfeldes und kollidierte mit dem Schaufenster der dahinter gelegenen Bäckerei. Aufgrund seines Zustandes schaffte er es nicht, das Fahrzeug aus dieser Position zu lenken und kollidierte erneut mehrmals mit dem Schaufenster (pag. 493). Möglicherweise legte er aus Versehen den Vorwärts- anstatt des Rückwärtsganges ein (vgl. pag. 497 unten). Er war unter derart starkem Drogeneinfluss, dass er nach dem Vorfall nicht einvernahmefähig war (pag. 497). Dieses Geschehen zeigt, dass A._____ aufgrund seines Zustandes über keinerlei Kontrolle über das von ihm gelenkte Fahrzeug verfügte. Obwohl er das Fahrzeug nur kurz lenkte und in langsamem Tempo auf einem Parkplatz fuhr, schuf er doch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Angemessen erscheint eine Strafe von 50 Strafeinheiten. Davon sind gut 30 Strafeinheiten strafe erhöhend zu berücksichtigen.

- d) Führen eines Personenwagens unter Drogeneinfluss, begangen am 23. März 2015 Zürich (Ziffer A.2.4. der Anklageschrift)

Gemäss VBRS-Richtlinien (Ziffer IV.2.1.) sind, wie bereits gesagt, 50 Strafeinheiten bei erhöhtem Gefährdungspotenzial (insbesondere bei Fahrfehlern, Unfall, längerer

Fahrt, dichtem Verkehr, etc.) vorgesehen. A._____ fuhr unter Drogeneinfluss in Zürich los mit dem Ziel Bern. Bereits auf dem Sihlquai verursachte er einen Selbstunfall, bei dem er mit einer Halteverbotstafel, einem Gitterzaun und einem Hochwasserschutz kollidierte. A._____ fuhr unter Drogeneinfluss durch die in der Regel nicht verkehrsarme Stadt Zürich und verursachte einen Selbstunfall mit erheblichem Sachschaden. Es ist eine Strafe von 60 Strafeinheiten auszufällen, wovon 40 Strafeinheiten zu asperieren sind.

- e) Pflichtwidriges Verhalten nach Verkehrsunfall mit Personenschaden als Lenker eines Personenwagens am 18. März 2015 (Ziffer A.2.3. der Anklageschrift)

Gemäss VBRS-Richtlinien (Ziffer IX.1.1.) soll dieses Delikt mit einer Strafe ab 25 Strafeinheiten bestraft werden. A._____ entfernte sich nach Verursachen einer Kollision vor dem Eintreffen der Polizei vom Unfallort. Hierfür erscheinen 30 Strafeinheiten angemessen. Zu asperieren sind 20 Strafeinheiten.

- f) Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch am 22./23. März 2015 in Zürich (Ziffer. A.2.4. der Anklageschrift)

Gemäss VBRS-Richtlinien (Ziffer VI.1.) ist die Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch als Fahrzeugführer mit 12 Strafeinheiten zu bestrafen. Es besteht vorliegend kein Anlass von dieser Strafempfehlung abzuweichen. Von den 12 Einheiten sind 8 zu asperieren.

Insgesamt erachtete die Kammer für die Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch A._____ die Asperation von gut 200 Strafeinheiten für verschuldensangemessen. Das von der Vorinstanz festgelegte Strafmass von insgesamt 120 Strafeinheiten erscheint der Kammer doch deutlich zu milde. Es bestand jeweils eine erhöhte Gefährdung der Verkehrssicherheit, sodass keinesfalls Bagatelldelikte vorliegen. Immerhin ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass A._____ jeweils durch eine Handlung mehrere Straftatbestände des Strassenverkehrsgesetzes erfüllte. Ausserdem ist im Rahmen der subjektiven Tatschwere die schwere Drogensucht von A._____ im Tatzeitraum strafmindernd zu berücksichtigen. Da anstelle der in den VBRS-Richtlinien vorgesehenen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, ist ein leichtes Abrunden der gut 200 Strafeinheiten gerechtfertigt, sodass die Gesamtstrafe um 6 Monate zu erhöhen ist. Die Gesamtstrafe aufgrund der Tatkomponente beläuft sich damit auf 69 Monate Freiheitsstrafe.

16.5 Täterkomponente

16.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Betreffend Vorleben und persönliche Verhältnisse kann auf die Akten verwiesen werden, namentlich auf die Angaben von A._____ zu seiner Person (vgl. pag. 4590 ff.), den Therapiebericht des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) der Universität Bern vom 16. Juli 2012 (pag. 4699 ff.), die psychiatrischen Gutachten von Dr. AJ._____ vom 30. November 2001 (pag. 4855 ff.) und 14. November 2007 (pag. 4865 f.). Hinzu kommen die Vorstrafen gemäss aktuellem Strafregisterauszug vom 16. November 2018 (pag. 6349 ff.) mit aktuell 15 Verurteilungen (seit 2004): Auffallend ist aber, dass nur die Verurteilung vom 11. März 2004 durch das

Kreisgericht VIII Bern-Laupen u.a. wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 BetmG) erfolgt ist. Ansonsten wurde A. _____ in diesem Urteil wie in 11 weiteren Urteilen einzig wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt. In 4 Urteilen erfolgten Schuldsprüche wegen Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Bei einem Grossteil der insgesamt 15 Urteile erfolgten Schuldsprüche wegen Delikten im Rahmen der Beschaffungskriminalität.

Mitzuberücksichtigen ist ferner, dass A. _____ am 17. Januar 2014 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen worden war. Der Strafreist betrug 132 Tage, die Probezeit ein Jahr. Nichtsdestotrotz begann A. _____ schon kurz darauf, also während laufender Probezeit, mit dem Drogenhandel. Dies ist Ausdruck einer massgeblichen Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit.

Gesamthaft würdigend erscheint aufgrund des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse von A. _____ eine Straferhöhung von 15 Monaten angemessen. Ein höherer Zuschlag, wie er von der Vorinstanz ausgesprochen und von der Staatsanwaltschaft verlangt wurde, rechtfertigt sich bei lediglich einer einschlägigen früheren Verurteilung wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht. Die einschlägigen Vorstrafen befinden sich im Bereich der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, für welche vorliegend eine viel tiefere Strafe ausgesprochen wird als für die Betäubungsmitteldelikte.

16.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

A. _____ war höchstens teilgeständig. Er legte teilweise bloss taktische Geständnisse ab, d.h. er gab mehrheitlich das zu, was ihm sowieso nachgewiesen werden konnte. Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings, dass A. _____ das freie Aussagen auch dadurch erschwert war, da es sich bei den weiteren mit ihm in den Drogenhandel involvierten Personen vielfach um Mitglieder der eigenen Familie handelte. Dass A. _____ einfach wegen seiner schweren Drogensucht anfänglich nicht anders habe aussagen können, erscheint der Kammer nicht plausibel. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang überdies, dass bezüglich Drogenkonsum nur gerade im Protokoll bezüglich der Hafteröffnung am 8. April 2015 (pag. 1073 ff.) sich ein Hinweis findet auf einen reduzierten Gesundheitszustand wohl infolge von Entzugerscheinungen (A. _____ erhielt vom Gesundheitsdienst Valium, das seinen Angaben zufolge nichts genützt habe). Entsprechend kurz wurde seitens der Staatsanwaltschaft die Hafteröffnung gehalten. Auch vor der Hafteröffnung vom 26. Januar 2016 (Wiederverhaftung) schluckte er ein Valium (pag. 1356); dennoch konnte seitens der Staatsanwaltschaft ohne Hinweise auf eine eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit eine Einvernahme von mehr als zwei Stunden durchgeführt werden.

Das Verhalten von A. _____ im Verfahren war korrekt und anständig. Auch die früheren (pag. 5732 ff.) wie auch die aktuellen Führungsberichte der Justizvollzugsanstalten Lenzburg vom 20. August 2018 (pag. 6316 ff.) sowie Witzwil vom 14. November 2018 (pag. 6344 ff.) sind gut. Demgegenüber ist auch mitzuberücksichtigen, dass A. _____ nach seinem allerersten Besuchsausgang vom 17. Januar 2016 (pag. 140) in der Strafanstalt Wauwilermoos abgängig war bis zu seiner Wie-

derverhaftung am 20. Januar 2016. Hinzu kommt, dass er seinen Aussagen zufolge ab und zu auch im vorzeitigen Strafvollzug in der Anstalt Wauwilermoos Drogen konsumiert hat (pag. 1360). In einer Gesamtwürdigung ist A. _____ unter diesem Titel eine Strafreduktion von 10 Monaten zu gewähren.

16.5.3 Strafempfindlichkeit

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit liegt bei A. _____ nicht vor.

16.6 Konkretes Strafmass

Nach Berücksichtigung der Täterkomponenten ist für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Verbrechen), die Geldwäscherei sowie die Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz eine Gesamtfreiheitsstrafe von 74 Monaten festzusetzen. Dies sind 6 Jahre und 2 Monate. Die Möglichkeit eines bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges besteht bei dieser Strafhöhe nicht (Art. 42 ff. aStGB e contrario).

In Anwendung von Art. 51 aStGB sind die Dauer der vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe anzurechnen. Ausserdem wird festgestellt, dass A. _____ seine Strafe vom 16. November 2015 bis am 17. Januar 2016, vom 20. Januar 2016 bis am 25. Januar 2016 und ab dem 17. August 2017 vorzeitig angetreten hat. Nach dem vorliegenden Urteil hat A. _____ in den vorzeitigen Strafvollzug zurückzukehren.

16.7 Busse für Übertretungen

Für die Schulsprüche wegen Übertretungstatbeständen, die mit Busse verfolgt werden, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Gesamtbusse festzulegen. Die Vorinstanz hat A. _____ für seine Konsumwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19a BetmG sowie für die einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG) durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts auf einer Hauptstrasse mit einem Personenwagen um 24 km/h zu einer Übertretungsbusse von insgesamt CHF 900.00 verurteilt (pag. 6057; pag. 6151, S. 74 der Urteilsbegründung). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte demgegenüber im oberinstanzlichen Verfahren eine Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 2'000.00 (pag. 6385). In der vorinstanzlichen Strafzumessung scheinen die beiden Schuldsprüche wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges (Ziffer A.IV.2.8. des Urteildispositivs) vergessen gegangen zu sein. Dies ist zu korrigieren.

Die Kammer geht von der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 24 km/h (Ziffer A.2.1. der Anklageschrift) als schwerste Straftat aus. Hierfür ist die Busse gemäss der Empfehlung der VBRS-Richtlinien (Ziffer VIII.2.16) auf CHF 600.00 als Einsatzstrafe festzulegen.

Für den intensiven Konsum von Betäubungsmitteln (Ziffer A.1.1.3. der Anklageschrift) erachtet die Kammer im Vergleich zu C. _____, der für geringeren Konsum zu einer Busse von CHF 200.00 verurteilt wurde, ein Busse von CHF 400.00 für angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um CHF 300.00 zu erhöhen.

Für ein Nichtbeherrschen des Fahrzeuges empfehlen die VBRS-Richtlinien (Ziffer VIII.2.1.) grundsätzlich eine Busse von CHF 300.00, wobei der Grund und die Dauer des Nichtbeherrschens bzw. der Unaufmerksamkeit zu berücksichtigen sind. Unter der Anklageziffer A.2.2. verursachte A._____ einen nicht unerheblichen Selbstunfall. Allerdings war hierfür der Hauptgrund der starke Drogeneinfluss und nicht die Unaufmerksamkeit. Es erscheint eine Busse von CHF 300.00, asperierend CHF 200.00, angemessen. Dasselbe gilt für den Schulspruch wegen Nichtbeherrschens des Fahrzeuges gemäss Anklageziffer A.2.4. Auch hier stand beim verursachten Verkehrsunfall der Drogeneinfluss im Vordergrund. Es ist wiederum eine Busse von CHF 300.00 auszusprechen, wovon CHF 200.00 zu asperieren sind. Somit ergibt sich unter den Tatkomponenten eine angemessene Gesamtbusse von CHF 1'300.00. Da A._____ im Bereich der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie auch beim Betäubungsmittelkonsum zahlreich einschlägig vorbestraft ist (pag. 6352 ff.), erscheint unter den Täterkomponenten eine Straferhöhung gerechtfertigt. Es ist eine Busse von CHF 1'500.00 auszusprechen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist in Anwendung von Art. 106 Abs. 3 aStGB und gemäss den VBRS-Richtlinien (S. 4) auf 15 Tage festzusetzen.

17. Strafe C._____

17.1 Vorbemerkungen

Die Vorinstanz verurteilte C._____ rechtskräftig wegen zahlreicher Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und wegen Geldwäscherei. In den im Berufungsverfahren zu überprüfenden Anklagepunkten fällte die Kammer einen zusätzlichen Schuldspruch zum Urteil der Vorinstanz (Anklageziffer B.1.6., vgl. Ziffer II.11.2. oben) und passte bei der Anklageziffer B.1.9. die Drogenmengen an (vgl. Ziffer II.11.3. oben). Die Kammer hat bei der Überprüfung der Strafzumessung keine Zurückhaltung zu üben, wenn die Schuldsprüche nicht gleichbleibend sind und die Strafzumessungsfaktoren anders gewichtet werden (vgl. dazu Ziffer III.16.1. oben).

Es wird für die Strafzumessung von C._____ gleich vorgegangen wie bei A._____ (vgl. Ziffer III.16.). Allerdings ist bei C._____ zusätzlich die Problematik der retrospektiven Konkurrenz zu berücksichtigen (Ziffer III.17.2. nachfolgend). Die Verurteilung von C._____ zu einer Busse von CHF 200.00 wegen des Konsums von Betäubungsmitteln ist bereits rechtskräftig und folglich nicht mehr zu überprüfen (vgl. Ziffer I.5. oben).

17.2 Retrospektive Konkurrenz

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 aStGB). Wird also eine Straftat bekannt, die vor dem Urteil über eine oder mehrere andere Taten begangen wurde, die also bei rechtzeitiger Kenntnis in einer Gesamtstrafe hätte mitberücksichtigt werden sollen, liegt retrospektive Konkurrenz vor. Es ist eine Zusatzstrafe auszufällen, welche die Differenz zwischen der ersten Strafe, also der Einsatz- oder Grundstrafe, und der Gesamtstrafe ausgleicht, die nach Auffassung des

Richters bei Kenntnis der später beurteilten Straftat ausgefällt worden wäre (TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 12 zu Art. 49 StGB). Wie bei Art. 49 Abs. 1 aStGB ist die Bildung einer Zusatzstrafe nur bei gleichartigen Strafen (konkrete Methode) möglich (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1.).

Mit Urteil vom 12. Januar 2017 (pag. 3900) wies das Obergericht des Kantons Aargau die Berufung von C._____ gegen das Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 3. Mai 2016 (pag. 3892 ff.) ab. C._____ wurde (soweit vorliegend relevant) schuldig erklärt wegen Führens eines Motorfahrzeuges unter Betäubungsmittel Einfluss, Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch sowie Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis, alles begangen am 8. August 2014. Die Einsatzstrafe für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand wurde auf 3 Monate festgelegt, für die Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch sowie das Fahren ohne Berechtigung wurden zusammen 2 Monate asperiert. Die negativen Täterkomponenten wurden im Umfang von einem Monat strafehöhend berücksichtigt. Entsprechend ergab sich gedanklich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten. Die noch nicht vollzogene Reststrafe von 11 Monaten gemäss Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 24. Mai 2011 (bedingte Entlassung am 28. Oktober 2013, Probezeit bis 24. November 2014) wurde im Umfang von 6 Monaten bei der Gesamtstrafenbildung nach Art. 89 Abs. 6 aStGB berücksichtigt, so dass im Ergebnis eine Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten resultierte. Ausserdem wurde C._____ wegen des Konsums von Betäubungsmitteln zu einer Busse von CHF 200.00 verurteilt (pag. 3895).

All die vorliegend zu beurteilenden Delikte bzw. auch die den rechtskräftigen Verurteilungen zu Grunde liegenden Taten von C._____ wurden spätestens am 7. April 2015 begangen, d.h. vor dem Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017. Entsprechend liegt eine Konstellation der retrospektiven Konkurrenz nach Art. 49 Abs. 2 aStGB vor. Da vorliegend ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszufallen ist, ist die Gleichartigkeit der Strafen gegeben, weshalb eine Zusatzstrafe auszusprechen ist. Auch die bereits rechtskräftige Busse wegen Betäubungsmittelkonsums von C._____ stellt eine Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017 dar, indem ebenfalls eine solche Busse ausgesprochen wurde. Diese Tatsache ist im Urteilsdispositiv trotz der bereits eingetretenen Rechtskraft zwecks Vollständigkeit noch zu ergänzen.

17.3 Tatkomponente Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

17.3.1 Objektive Tatkomponente

a) Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Bei C._____ ist das Gefährdungspotential von rund 1'874.85 Gramm reinem Methamphetamin zu gewichten. Damit hat er rund 156 Mal die gefährdungsmässig qualifizierte Tat begangen. Gemäss Tabelle Fingerhuth/Schlegel/Jucker entsprechen 1'874.85 Gramm rechnerisch einer Strafe von 60 Monaten (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 43 ff. zu Art. 47). Dabei ist aber noch zu Gunsten von C._____ zu berücksichtigen, dass er in vier Fällen «bloss» wegen Anstalten Treffens zur Veräusserung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetrG

rechtskräftig verurteilt worden ist (Urteilsdispositiv der Vorinstanz Ziffer B.III.1.1., 1.3., 1.5. und 1.6.). Diesem Umstand ist im Rahmen von Art. 19 Abs. 3 Bst. a BetmG ganz leicht strafmindernd, d.h. im Umfang von einem Monat, Rechnung zu tragen. Im Vergleich zur Obergrenze des Strafrahmen von 20 Jahren ist noch von einem als leicht, mit noch etwas klarerer Tendenz als bei A._____ zu mittelschwer zu wertenden Ausmass des verschuldeten Erfolges auszugehen. So wird vorerst von einer Strafe von 59 Monaten ausgegangen.

b) Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

C._____ wurde am 28. Oktober 2013 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen. Nichtsdestotrotz war er gemäss den Schuldsprüchen und seinen Aussagen zufolge ganz sicher aber ab Oktober 2014 wieder im Betäubungsmittelhandel tätig. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung kann sicher nicht von einem stümperhaften Vorgehen gesprochen werden. Wie sein Bruder A._____ geschäftete auch C._____ gewerbsmässig und professionell, unter grossem Einsatz von Zeit, Energie und Mitteln. Zudem hatte er zumindest teilweise und in der späteren Phase der deliktischen Tätigkeit mit AK._____ eine Angestellte (pag. 1973 ff. Frage 52 ff.). Ausserdem ist ersichtlich, dass er nicht einfach alleine Drogenhandel betrieb, sondern in einem Familienunternehmen eingebettet war. Auch bei ihm ist von einer mit der Hierarchiestufe 3 vergleichbaren Tätigkeit auszugehen.

Insgesamt handelte C._____ umsichtig und legte eine nicht unwesentliche kriminelle Energie an den Tag. Entsprechend hat sich C._____ – wie A._____ – nicht nur wegen gefährdungsmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten, sondern darüber hinaus auch wegen gewerbsmässiger Begehung und teilweise mittäterschaftlicher Begehung mit A._____ und F._____. All dies führt zu einer deutlichen Erhöhung des Verschuldens im Umfang von 12 Monaten Freiheitsstrafe.

17.3.2 Subjektive Tatkomponente

a) Willensrichtung und Beweggründe

Auch bei C._____ darf das vorsätzliche Handeln allein aus egoistischen und finanziellen Gründen im Lichte des Schuldspruchs wegen gewerbsmässigen Handelns nicht noch einmal straferhöhend berücksichtigt werden. Sein Drogenhandel ging ebenfalls sehr viel weiter als die Finanzierung seines eigenen Drogenkonsums, der notabene zumindest gemäss den Schuldsprüchen im vorliegenden Verfahren nicht Crystal und Thaipillen umfasste.

b) Vermeidbarkeit

Ein aktuelles Gutachten betreffend den Drogenkonsum von C._____ besteht nicht. Immerhin ist das Gutachten des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) vom 10. September 2015 (pag. 4880 ff.) heranzuziehen. Dieses Gutachten ist durch das Bezirksgericht Lenzburg im Verfahren wegen der am 8. August 2014 begangenen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz in Auftrag gegeben worden. Das Gutachten stützte sich u.a. auf die Krankengeschichte des Regionalgefängnisses Bern über die Inhaftierung ab dem 8. April 2015 sowie auf zwei eigene Untersuchungen des Exploran-

den durch die Gutachterin am 3. Juli 2015 (170 Minuten) und am 14. August 2015 (200 Minuten). Die Gutachterin diagnostizierte nachvollziehbar und schlüssig eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, eine Abhängigkeit von Stimulanzen und schädlichen Gebrauch von Alkohol (pag. 4922). Die dissoziale Störung wurde als mittelgradig, die Abhängigkeit von Stimulanzen als schwerwiegend und der schädliche Gebrauch von Alkohol als vernachlässigbar im Tatgeschehen angesehen. Strafzumessenderweise ist von einer etwas herabgesetzten Vermeidbarkeit der begangenen Straftaten auszugehen. Die Kammer erachtet eine Berücksichtigung im Umfang von 11 Monaten der Verschuldensminderung als angemessen. Die Einsatzstrafe beläuft sich somit auf 60 Monate.

17.4 Asperation wegen Geldwäscherei

Der Deliktsbetrag der rechtskräftigen Schuldsprüche wegen mehrfach begangener Geldwäscherei beläuft sich auf insgesamt rund CHF 240'700.00 und ist damit ca. CHF 50'000.00 höher als bei A._____. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ist trotz des engen Konnexes der Geldwäscherei zu den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht von einer verschuldensmässig fast zu vernachlässigenden Tat auszugehen. Es widerspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die Geldwäscherei-Widerhandlungen quasi in der Strafzumessung zu den BetmG-Delikten aufgehen zu lassen. Die Geldwäscherei ist klar ein zusätzliches Delikt zur Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (vgl. BGE 122 IV 211). Es ist zwar noch von einem leichten Verschulden auszugehen. Innerhalb des Strafrahmens scheint dabei eine Strafe von rund 7 ½ Monaten angemessen. Hiervon sind 5 Monate asperierend zu berücksichtigen.

17.5 Asperation wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Vergehen)

Für die mehrfachen rechtskräftigen Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch C._____ geht die Kammer für die Strafhöhe – wie dies bereits die Vorinstanz tat – von den Empfehlungen der VBRS-Richtlinien aus. Für die einzelnen Delikte wird Folgendes erwogen:

- a) Fahren in fahruntüchtigem Zustand mit einem Personenwagen auf der Autobahn am 14. Juni 2014 auf der Autobahn Zuchwil/Solothurn – Kernenried (Ziffer B.2.2. der Anklageschrift)

C._____ lenkte sein Fahrzeug unter Drogeneinfluss und Übermüdung. Er nickte kurz ein und kollidierte mit dem Heck des vor ihm fahrenden Anhängerzuges. Gemäss VBRS-Richtlinien (Ziffer IV.2.1.) werden für Fahren im fahruntüchtigen Zustand bei erhöhtem Gefährdungspotenzial (insbesondere bei Fahrfehlern, Unfall, längerer Fahrt, dichtem Verkehr, etc.) 50 Strafeinheiten empfohlen. Vorliegend kam es mit einer Kollision auf der Autobahn zu einer sehr gefährlichen Situation, die sich aufgrund des fahruntüchtigen Zustandes von C._____ verwirklichte. Es ist eine den Standardfall gemäss VBRS-Richtlinien deutlich übersteigende Strafe auszufällen. Die Kammer erachtet 90 Strafeinheiten angemessen, wovon 60 zu asperieren sind.

- b) Fahren in fahrunfähigem Zustand mit Personenwagen in der Woche vor dem 3. April 2015 in Bern, Lenzburg sowie auf der Strecke Bern – Lenzburg und andernorts (Ziffer B.2.4. der Anklageschrift)

Wiederum fuhr C._____ unter Drogeneinfluss und Übermüdung mit einem Personenwagen. Gemäss VBRS-Richtlinien (Ziffer IV.2.1.) werden – wie bereits erwähnt – für Fahren im fahrunfähigen Zustand bei erhöhtem Gefährdungspotenzial 50 Strafeinheiten empfohlen. In diesem Anklagepunkt geht es um ein mehrfaches Fahren in fahrunfähigem Zustand und dies teilweise auf der Autobahn. Es erscheint eine Strafe von 75 Strafeinheiten angemessen, wovon 50 zu asperieren sind.

- c) Fahren in fahrunfähigem Zustand mit Personenwagen am 18./19. Oktober 2014 in Bern, Zürich sowie auf der Strecke Bern – Zürich und andernorts (Ziffer B.2.3. der Anklageschrift)

Ein weiteres Mal fuhr C._____ gleich mehrfach unter Drogeneinfluss einen Personenwagen, unter anderem auch auf der Autobahn. Somit ist eine weitere Strafe von 75 Strafeinheiten auszufällen. Die Asperation wird mit 50 Strafeinheiten vorgenommen.

- d) Führen eines Personenwagens ohne Berechtigung (ohne Führerausweis), mehrfach begangen vom 25. November 2013 bis am 7. April 2015, am 18./19. Oktober 2014, 3. April 2015 (Ziffer B.2.1. bis B.2.4. der Anklageschrift)

Zahlreiche Male führte C._____ ohne im Besitz eines gültigen Führerausweises zu sein, einen Personenwagen. Diese identischen Taten werden als Tatgruppe sanktioniert. Gemäss VBRS-Richtlinien (Ziffer II.2.) ist ein einmaliges Fahren ohne Berechtigung mit 18 Strafeinheiten zu ahnden. Vorliegend geht es um ein vielfaches Fahren über einen langen Zeitraum hinweg. Hierfür erscheinen 75 Strafeinheiten angemessen. Es sind 50 Strafeinheiten zu asperieren.

- e) Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch am 18./19. Oktober 2014 in Bern, Zürich sowie auf der Strecke Bern – Zürich und andernorts (Ziffer B.2.3. der Anklageschrift)

Die VBRS-Richtlinien (Ziffer VI.1.) empfehlen für die Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch als Fahrzeugführer 12 Strafeinheiten. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Besonderheiten, die ein Abweichen von dieser Regelstrafe gebieten würden. Die Asperation ist auf 8 Strafeinheiten festzusetzen.

- f) Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit mit Motorfahrzeug, begangen am 7. April 2015 in Zürich (Ziffer B.2.5. der Anklageschrift)

C._____ verweigerte bei einer Fahrzeugkontrolle jegliche Aussagen und Massnahmen. Ein Unfall hatte nicht stattgefunden. Gemäss VBRS-Richtlinien (Ziffer IV.3.1.) sind in einem solchen Fall 12 Strafeinheiten auszufällen. Dies erscheint vorliegend angemessen und es ist mit 8 Strafeinheiten zu asperieren.

Zusammengenommen ergäbe sich nach der Einzelbetrachtung eine zu asperierende Strafhöhe von 226 Strafeinheiten, d.h. rund 7 ½ Monate. Das von der Vorinstanz asperierte Strafmass von 60 Strafeinheiten erscheint deutlich zu milde in Anbetracht der hohen Gefährdung, die durch C._____ im Strassenverkehr

geschaffen worden war. Immerhin ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass C._____ jeweils durch eine Handlungen mehrere Straftatbestände des Strassenverkehrsgesetzes erfüllte. Ausserdem ist im Rahmen der subjektiven Tatschwere die Abhängigkeit von Stimulanzien von C._____ ganz leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Da anstelle der in den VBRS-Richtlinien vorgesehenen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, ist ein leichtes Abrunden gerechtfertigt, sodass die Gesamtstrafe um 7 Monate zu erhöhen ist. Die Gesamtstrafe aufgrund der Tatkomponente für die neu zu beurteilenden Delikte beläuft sich damit auf 72 Monate Freiheitsstrafe.

Hinzu kommen nun noch die Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 8. August 2014, über die bereits rechtskräftig geurteilt wurde. Wird für die einzelnen Delikte die gedanklich festgesetzte Strafe gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017 genommen, so ergibt sich Folgendes: Das Fahren in fahruntfähigem Zustand, wofür 3 Monate festgelegt wurden, ist im vorliegenden Fall nicht mehr Einsatzstrafe, sondern ist im Umfang von 2 Monaten zu asperieren. Die Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch und das Fahren ohne Berechtigung werden gemäss dem aargauischen Urteil mit 2 Monaten asperiert.

Damit ergibt sich – einschliesslich der ausserkantonale beurteilten Fahrt vom 8. August 2014 – eine Gesamtstrafe für die Tatkomponente von 76 Monaten.

17.6 Täterkomponente

17.6.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen von C._____ kann auf die Akten verwiesen werden. Von Interesse sind die Angaben von C._____ selbst zu seiner Person (vgl. pag. 4737 ff.) sowie das forensisch-psychiatrische Gutachten des IRM vom 10. September 2015 (pag. 4880 ff.). Hinzu kommen die Vorstrafen gemäss aktuellem Strafregistrauszug vom 16. November 2018 (pag. 6359 ff.) mit aktuell 6 Verurteilungen (seit 2005): C._____’s Strafregister weist nur eine Verurteilung wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG) auf, nämlich mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 24. Mai 2011. Ansonsten erfolgte in diesem Urteil wie in vier weiteren Urteilen ein Schuldspruch wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Hervorzuheben sind weiter die in drei Urteilen erfolgten Schuldsprüche wegen jeweils mehrerer Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz, wobei das Urteil vom 12. Januar 2017 des Obergerichts des Kantons Aargau, zu dem eine Zusatzstrafe zu bilden ist, auszunehmen ist. Im Übrigen finden sich Schuldsprüche wegen Delikten, die mutmasslich im Rahmen der Beschaffungskriminalität begangen wurden, lediglich in den drei Urteilen der Jahre 2005 bis 2008.

Mitüber berücksichtigen ist bei C._____ ferner, dass er am 28. Oktober 2013 aus dem Strafvollzug bedingt entlassen worden ist. Der Strafreist betrug 11 Monate und die Probezeit dauerte bis am 24. November 2014. Nichtsdestotrotz ist sein erneuter Betäubungsmittelhandel während und dann insbesondere kurz nach Ablauf der Probezeit Ausdruck einer massgeblichen Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit. Der für den Strafreist von 11 Monaten gewährte bedingte Vollzug wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 3. Mai 2016 bzw. dem Urteil des Obergerichts des

Kantons Aargau vom 12. Januar 2017 widerrufen und eine Gesamtstrafe gebildet. Diesem Faktor ist im Rahmen der Behandlung der Zusatzstrafenproblematik Rechnung zu tragen.

Gesamthaft würdigend erscheint für die vorliegend zu beurteilenden Delikte eine deutliche Straferhöhung von 14 Monaten als angemessen. Hinzu kommt noch der unter dem Titel der negativen Täterkomponente festgelegte eine Monat Straferhöhung gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017 (pag. 3906). Damit beträgt die Straferhöhung insgesamt 15 Monate. Eine im Verhältnis viel stärkere Straferhöhung alleine aufgrund der Vorstrafen, wie sie von der Vorinstanz ausgesprochen und von der Staatsanwaltschaft verlangt wurde, rechtfertigt sich auch bei C._____ nicht.

17.6.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Entgegen der Vorinstanz kann C._____ nicht einfach ohne Vorbehalt als grundsätzlich geständig bezeichnet werden (vgl. pag. 6155, S. 87 der Urteilsbegründung). Er hat doch ein äusserst widersprüchliches Aussageverhalten an den Tag gelegt, auch wenn er Eingeständnisse machte. Sein Verhalten im Verfahren war indes korrekt und anständig. Die Führungsberichte der Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos vom 14. Dezember 2017 (pag. 5758 ff.) und vom 29. August 2018 (pag. 6322 ff.) sind weitgehend sehr gut. Allerdings fällt auf, dass im ersten Bericht festgehalten worden ist, C._____ habe nie sanktioniert werden müssen, wogegen im neuen Bericht fünf Disziplinierungen aufgeführt sind (Arbeitsverweigerung, verspäteter Arbeitsantritt, verspätete Rückkehr aus Sachurlaub, Alkoholkonsum im Sachurlaub und verspätete Rückkehr aus Sachurlaub). Im Führungsbericht vom 29. August 2018 wird sodann erwähnt, dass sich C._____ mit seiner Vergangenheit kritisch auseinandersetze (pag. 6325). Gesamthaft würdigend kann C._____ unter dem Titel Geständnisrabatt, Einsicht und Reue, eine Strafreduktion im Umfang von rund 12 Monaten gewährt werden.

17.6.3 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3. mit Hinweis). Daher liegt auch bei C._____, obwohl er der Vater von zwei Kindern ist, zu denen er Kontakt pflegt, keine erhöhte Strafempfindlichkeit vor.

17.7 Konkretes Strafmass

Nach Berücksichtigung der Täterkomponente erscheint insgesamt eine Freiheitsstrafe von 79 Monaten angemessen für die in diesem Strafverfahren zur Beurteilung stehenden Taten sowie den vom Obergericht des Kantons Aargau beurteilten Vorfall vom 8. August 2014. Das Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 3. Mai 2016 bzw. das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017 berücksichtigte aus dem Strafreist von 11 Monaten gemäss bedingter Entlassung vom 24. November 2014 6 Monate im Rahmen der Bildung der Gesamtstrafe. Für die Kammer besteht keine Veranlassung, von diesen 6 Monaten abzuweichen.

Werden diese 6 Monate vorliegend im Rahmen der Gesamtstrafenbildung auch noch berücksichtigt, so ergibt sich eine Gesamtstrafe von 85 Monaten. Davon ausgehend sind nun letzten Endes von der Gesamtstrafe von 85 Monaten die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017 bestätigte Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten im vorliegenden Verfahren in Abzug zu bringen. Damit ist letztlich eine Freiheitsstrafe von 73 Monaten respektive 6 Jahren und einem Monat als schuldangemessene Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017 auszufällen. Die Strafe kann nur unbedingt ausgesprochen werden (Art. 42 f. aStGB e contrario).

Die Zeit der vorläufigen Festnahme sowie die in Untersuchungshaft verbrachte Zeit ist in Anwendung von Art. 51 aStGB vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Im Übrigen ist festzustellen, dass sich C. _____ in der Zeit vom 6. Juni 2017 bis am 17. Juli 2018 im vorzeitigen Strafvollzug befunden hat. Derzeit befindet er sich im Strafvollzug betreffend das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017, wohin er zurückzukehren hat.

V. Kosten und Entschädigung

18. Verfahrenskosten

18.1 Grundlagen

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

18.2 A. _____

Da die Schuldsprüche von A. _____ im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil gleichbleiben, besteht auch kein Anlass zur Anpassung der von der Vorinstanz vorgenommenen Kostenverteilung. Somit hat A. _____ die auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 54'028.35 zu tragen. Die restlichen CHF 5'947.60 entfallen auf den Freispruch und die Einstellung und sind vom Kanton Bern zu tragen.

Im oberinstanzlichen Verfahren unterlag die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen in Bezug auf die Schuldsprüche. Sie obsiegte jedoch teilweise aufgrund der strenger Bestrafung von A. _____. Die Kammer erachtet bei diesem Ausgang des Verfahrens die Staatsanwaltschaft als zu zwei Dritteln unterliegend respektive A. _____ als zu einem Drittel unterliegend hat somit im Umfang von einem Drittel die anteilmässigen oberinstanzlichen . A. _____ Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'600.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskosten-dekrets [VKD; BSG 161.12]), ausmachend CHF 1'200.00, zu tragen. Die restlichen oberinstanzlichen Verfahrenskosten von zwei Dritteln, ausmachend CHF 2'400.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern.

18.3 C._____

Bei C._____ kommt im vorliegenden Berufungsurteil im Unterschied zum vorinstanzlichen Urteil ein zusätzlicher Schuldspruch dazu. Allerdings hat die Vorinstanz für die von ihr ausgesprochenen Einstellungen keine Verfahrenskosten ausgeschieden. Die kleinen Anpassungen erfordern mit dem Blick auf das Ganze keine Änderung der Verteilung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten. Somit hat C._____ die auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 51'323.35 zu tragen. Die restlichen CHF 5'647.05 entfallen auf den Freispruch und die Einstellungen und sind vom Kanton Bern zu tragen.

Im oberinstanzlichen Verfahren obsiegte die Staatsanwaltschaft teilweise mit ihren Anträgen in Bezug auf den zusätzlichen Schuldspruch wegen Ziffer B.1.6. der Anklageschrift und den Schuldsprüchen für eine grössere Menge Methamphetamin bezüglich Ziffer B.1.11.1 bis B.1.11.3. der Anklageschrift. Ebenfalls obsiegte sie teilweise aufgrund der strengeren Bestrafung von C._____. Die Kammer erachtet bei diesem Ausgang des Verfahrens die Staatsanwaltschaft als zur Hälfte obsiegend respektive C._____ als zur Hälfte unterliegend. A._____ hat somit im Umfang von $\frac{1}{2}$ die anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'600.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskosten-dekrets [VKD; BSG 161.12]), ausmachend CHF 1'800.00, zu tragen. Die restlichen oberinstanzlichen Verfahrenskosten von $\frac{1}{2}$, ausmachend CHF 1'800.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern.

19. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

19.1 Verteidigung A._____

Das von der Vorinstanz bemessene Honorar für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher B._____ vor erster Instanz, inklusive Rück- und Nachzahlungspflicht von A._____, wird grundsätzlich bestätigt. Bei der Festsetzung des vollen Honorars für die Leistungen ab dem Jahr 2018, das auf die Schuldsprüche entfällt, findet sich im erstinstanzlichen Urteilsdispositiv ein Fehler. Es wurde keine Mehrwertsteuerbetrag ausgeschieden, was zu korrigieren ist. Der nachforderbare Betrag für die Leistungen ab dem Jahr 2018 beträgt somit CHF 1'865.90 anstatt CHF 1'198.90.

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung und das volle Honorar vor oberer Instanz werden gemäss der eingereichten angemessenen Kostennote von Fürsprecher B._____ vom 3. Dezember 2018 (pag. 6405 f.) bestimmt. Entsprechend der Tragung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von einem Drittel ist A._____ auch nur in diesem Umfang verpflichtet, dem Kanton Bern die seinem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren zurückzuzahlen und diesem die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

19.2 Verteidigung C._____

Das von der Vorinstanz bemessene Honorar für die amtliche Verteidigung von C._____ durch Rechtsanwalt D._____ vor erster Instanz, inklusive Rück- und Nachzahlungspflicht von C._____, gemäss dem erstinstanzlichen Urteil wird bestätigt.

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung und das volle Honorar vor oberer Instanz werden gemäss der eingereichten angemessenen Kostennote von Rechtsanwalt D._____ vom 3. Dezember 2018 (pag. 6407 ff.) bestimmt. Entsprechend der Tragung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang der Hälfte ist C._____ auch nur in diesem Umfang verpflichtet, dem Kanton Bern die seinem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren zurückzuzahlen und diesem die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI. Verfügungen

Die von der Vorinstanz ausgesprochenen Verfügungen sind bereits in Rechtskraft erwachsen, soweit sie dieser zugänglich sind (vgl. Ziffer I.4. oben). Neu zu verfügen ist über die Löschung der erstellten DNA-Profile und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sowie über die Rückkehr von A._____ und C._____ in den Strafvollzug. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt. A._____ kehrt zurück in den vorzeitigen Strafvollzug und C._____ kehrt zurück in den Strafvollzug betreffend das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017.

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 25. Januar 2018 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

a.

Das Strafverfahren gegen A. _____ wegen

1. **fahrlässiger Körperverletzung**, angeblich begangen am 18.03.2015 in Zollikofen z.N. H. _____ (AKS Ziff. A.4),
2. **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich mehrfach begangen bis am 25.01.2015 in Bern und andernorts durch Erwerb, Besitz zum Eigenkonsum und Konsum einer unbestimmten Menge Thaipillen, Crystal, Heroin, Kokain, Ecstasy und Dormicum (AKS Ziff. A.1.3),

eingestellt wurde, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.

b.

Das **Rückversetzungsverfahren** PEN 17 446 **eingestellt wurde**, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.

c.

A. _____ **freigesprochen wurde:**

von der Anschuldigung der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen von Winter 2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Veräusserung einer unbestimmten Menge Marihuana und Haschisch an I. _____ (AKS Ziff. A.1.2.5).

d.

A. _____ schuldig erklärt wurde:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig** und u.a. teilweise gemeinsam mit C. _____ und F. _____ begangen, namentlich
 - 1.1 im Dezember 2014 in Zürich durch **Erwerb einer unbekannten Menge Methamphetamin** (AKS Ziff. A. 1.1.2),
 - 1.2 im Januar 2015 in Zürich durch **Erwerb von 500 g Methamphetamin** (AKS Ziff. A.1.1.3.),
 - 1.3 vor dem bzw. am 29.03.2015 in Bern durch **Erwerb und Besitz von 800 Thaipillen** (AKS Ziff. A.1.1.5),
 - 1.4 vom 17.01.2014 bis am 07.04.2015 in Bern, Zürich, Zollikofen, Ostermundigen und andernorts durch **Veräusserung und Abgabe von ca. 1'158 g Crystal und ca. 7'139 Thaipillen** (AKS Ziff. A.1.2.), namentlich
 - 1.4.1 von Januar 2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Veräusserung von 4'800 Thaipillen und 360 g Crystal an J. _____ (AKS Ziff. A.1.2.1.),
 - 1.4.2 im Sommer 2014 in Bern und andernorts durch Veräusserung von ca. 400 Thaipillen und ca. 20 g Crystal an K. _____ (AKS Ziff. A.1.2.2.),
 - 1.4.3 von September 2014 bis am 07.04.2015 in Ostermundigen, Bern und andernorts durch Veräusserung von ca. 1'337 Thaipillen und ca. 666 g Crystal an L. _____ (AKS Ziff. A.1.2.3.),
 - 1.4.4 von Ende 2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Veräusserung von ca. 500 Thaipillen und 150 g Crystal an M. _____ (AKS Ziff. A.1.2.4.),
 - 1.4.5 von Winter 2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch Veräusserung von ca. 600 Thaipillen und 100 g Crystal an I. _____ (AKS Ziff. A.1.2.5.),
 - 1.4.6 von Februar 2015 bis am 07.04.2015 in Bern, Zollikofen und andernorts durch Veräusserung von 12 g Crystal sowie 2 Thaipillen an N. _____ (AKS Ziff. 1.2.6.);
2. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung), mehrfach** begangen vom 26.01.2015 bis am 07.04.2015 sowie vom 17. bis 20.01.2016 in Bern, Luzern, Eglzwil, Biel und andernorts durch **Erwerb, Besitz zum Eigenkonsum und Konsum einer unbestimmten Menge Thaipillen, Crystal, Heroin, Kokain, Ecstasy und Dormicum** (AKS Ziff. A.1.3.);

3. der **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach** begangen

3.1 am 10.03.2015, 04:25 Uhr und 19:00 Uhr, in Bern, am 18.03.2015, in Zollikofen sowie auf der Strecke Bern-Zollikofen und am 22./23.03.2015 in Bern und Zürich durch **Führen eines Personenwagens ohne Berechtigung**, d.h. ohne Führerausweis (AKS Ziff. A.2.1., 2.2., 2.3. und 2.4.),

3.2 am 18.03.2015 in Zollikofen sowie auf der Strecke Bern-Zollikofen durch **pflichtwidriges Verhalten nach Verkehrsunfall mit Personenschaden als Lenker eines Personenwagens** (AKS Ziff. A.2.3.),

3.3 am 10.03.2015 in Bern und am 22./23.03.2015 in Bern und Zürich durch **Führen eines Personenwagens unter Drogeneinfluss** (AKS Ziff. A.2.2.),

3.4 am 18.03.2015 in Zollikofen sowie auf der Strecke Bern-Zollikofen durch **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit** (AKS Ziff. A.2.3.),

3.5 am 18.03.2015 in Zollikofen sowie auf der Strecke Bern-Zollikofen durch **Fahren in fahrunfähigem Zustand**, d.h. Übermüdung (AKS Ziff. A.2.3.),

3.6 am 22./23.03.2015 in Bern und Zürich durch **Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch** (AKS Ziff. A.2.4.),

3.7 am 10.03.2015 in Bern durch **Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts** auf Hauptstrasse mit Personenwagen um 24 km/h (AKS Ziff. A.2.1.),

3.8 am 10.03.2015 in Bern und am 22./23.03.2015 in Bern und Zürich durch **Nichtbeherrschen des Fahrzeuges** (AKS Ziff. A.2.2. und 2.4.);

4. der **Geldwäscherei, mehrfach** begangen

4.1 vom 17.01.2014 bis am 20.01.2016 in Bern und andernorts, indem er ratenweises insgesamt CHF 150'000.00 Drogenerlös bei O._____ deponierte (AKS Ziff. 3.1.),

4.2 vom 17.01.2014 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts, indem er ratenweises eine unbekannte Menge Drogenerlös bei P._____ deponierte (AKS Ziff. 3.2.),

4.3 am 22.02.2015 in Bern und Wallisellen, indem er den Personenwagen AUDI RS 3 mit CHF 22'000.00 Drogenerlös kaufte (AKS Ziff. 3.3.).

e.

Weiter verfügt wurde:

1. Der Betrag von insgesamt CHF 64'327.55 wird als Drogenerlös eingezogen (Art. 70 StGB).
2. Die Herrenuhr «Guess», schwarz, die Armbanduhr Tag Heuer «Monaco», die Armband Uhr Tag Heuer «Carrera», die Armbanduhr «Diesel» werden als Drogenerlös eingezogen und verwertet (Art. 70 StGB).
3. Die Thailand-Adressen, und der Notizzettel mit Berechnungen werden als Beweismittel bei den Akten belassen.
4. Die beschlagnahmten Drogen, Drogenutensilien, das Verpackungsmaterial sowie die Verpackung der Kontrollschilder werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
5. Das leere Magazin und die schwarze Kiste mit 100 Schuss 40S&W Munition gehen nach Rechtskraft des Urteils zur weiteren Verwendung an die Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen.
6. Die beschlagnahmten 3 Bankkarten (BEKB, Postkarte und Travel Cash, lautend auf A._____) und die 4 Zutrittskarten Hotelzimmer sowie der Ordner mit Bankunterlagen werden A._____ nach Rechtskraft des Urteils zurückgegeben.

II.

Das Strafverfahren gegen A._____ wegen

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen vom 17.01.2014 bis Sommer 2014 in Bern und andernorts durch Erwerb und Veräusserung einer unbekannten Menge Methamphetamin im Verkaufswert von total über CHF 150'000.00 von unbekannten Lieferanten und an unbekannte Abnehmer (AKS Ziff. A.1.1.1)

wird eingestellt.

III.

A._____ wird zusätzlich zu den rechtskräftigen Schuldsprüchen gemäss Ziff. A.I.d. **schuldig erklärt:**

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig** und u.a. teilweise gemeinsam mit C._____ und F._____ begangen, namentlich

1. vom 07. bis 09.03.2015 in Zürich durch **Erwerb einer unbekannten Menge Methamphetamin** (AKS Ziff. A.1.1.4),
2. am 05.04.2015 in Bern und Zürich durch **Erwerb von 489 g Methamphetamin in Form von Crystal und rund 10'000 Thaipillen** (AKS Ziff. A.1.1.6)

und unter Einschluss der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. A.I.d. in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2 StGB

40, 47, 49 Abs. 1, 51, 106, 305^{bis} Ziff. 1 aStGB

19 Abs. 1 Bst. c und d, Abs. 2 Bst. a und c, 19a Ziff. 1 BetmG

10 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2, 51 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1, 3b und 7, 90 Abs. 1, 91 Abs. 2 Bst. b, 91a Abs. 1, 92 Abs. 2, 94 Abs. 1 Bst. a, 95 Abs. 1 Bst. a SVG

2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1, 4a Abs. 1a, 54, 55 Abs. 1 56 VRV

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 72 Monaten**.

Die vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft von 793 Tagen werden an die Freiheitsstrafe angerechnet. Es wird festgestellt, dass die Strafe vom 16.11.2015 bis am 17.01.2016, vom 20.01.2016 bis am 25.01.2016 und ab dem 17.08.2017 vorzeitig angetreten wurde.

2. Zu einer **Übertretungsbusse von CHF 1'500.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 15 Tage festgesetzt.
3. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 59'975.95, im Umfang von **CHF 54'028.35**.
4. Zu den auf das Unterliegen entfallenden anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 3'600.00, im Umfang von 1/3, ausmachend **CHF 1'200.00**.

IV.

1. Die auf den Freispruch und die Einstellung entfallenden anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 59'975.95, trägt im Umfang von **CHF 5'947.60** der Kanton Bern.
2. Die auf das Obsiegen entfallenden anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 3'600.00, trägt im Umfang von 2/3, ausmachend **CHF 2'400.00**, der Kanton Bern.

V.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Soweit A._____ schuldig erklärt wird:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		140.40	200.00	CHF	28'080.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	606.15
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	28'686.15	CHF	2'294.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	30'981.05
volles Honorar				CHF	35'100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	606.15
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	35'706.15	CHF	2'856.50
Total				CHF	38'562.65
nachforderbarer Betrag				CHF	7'581.60

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		34.65	200.00	CHF	6'930.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'930.00	CHF	533.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'463.60
volles Honorar				CHF	8'662.50
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'662.50	CHF	667.00
Total				CHF	9'329.50
nachforderbarer Betrag				CHF	1'865.90

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 38'444.65 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von CHF 9'447.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Soweit das Strafverfahren eingestellt bzw. A._____ freigesprochen wird:

Fürsprecher B._____ wird vom Kanton Bern eine amtliche Entschädigung von **CHF 4'271.65** (inklusive CHF 314.30 MWST) ausgerichtet.

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Soweit A._____ unterliegt (1/3):

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		7.00	200.00	CHF	1'400.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	16.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'416.60	CHF	109.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'525.70
volles Honorar				CHF	1'750.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	16.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'766.60	CHF	136.05
Total				CHF	1'902.65
nachforderbarer Betrag				CHF	376.95

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 1'525.70 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von CHF 376.95 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Soweit A._____ obsiegt (2/3):

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		14.00	200.00	CHF	2'800.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	33.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'833.20	CHF	218.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'051.35

Fürsprecher B._____ wird vom Kanton Bern eine amtliche Entschädigung von total CHF 3'051.35 ausgerichtet.

VI.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht zurück in den vorzeitigen Strafvollzug.
2. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN ._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) nach

Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

B. C. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 25. Januar 2018 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

a.

Das Strafverfahren gegen C. _____ wegen

1. **Widerhandlungen gegen das Fernmeldegesetz**, angeblich begangen von Herbst 2014 bis am 07.04.2015 in Bern durch Besitz eines Störsenders (AKS Ziff. B.5.),
2. **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen von Anfang 2014 bis am 25.01.2015 in Bern und andernorts durch Erwerb, Besitz zum Eigenkonsum und **Konsum** einer unbestimmten Menge Kokaingemisch, Ecstasy, Dormicum, Zoldorm und Stilnox in Bern, Zürich und andernorts (AKS Ziff. B.1.12.),
3. **Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz**, angeblich begangen am 14.06.2014 in Kernenried sowie auf der Strecke Zuchwil-Solothurn-Kernenried durch Nichttragen der Sicherheitsgurte durch den Fahrzeugführer (AKS Ziff. B.2.2.),

eingestellt wurde, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.

b.

C. _____ freigesprochen wurde

von der Anschuldigung der **Hehlerei**, angeblich begangen vom 02.04.2014 bis 28.10.2014 in Bern z.N. von Q. _____ im Deliktsbetrag von CHF 1'400.00 (AKS Ziff. B.3.).

c.

C. _____ schuldig erklärt wurde:

1. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig** und u.a. teilweise gemeinsam begangen mit A. _____ und F. _____ begangen, namentlich
 - 1.1 vom 01. bis 28.10.2014 in Bern und andernorts durch **Anstalten treffen zur Veräusserung von 5.5 g Crystal, 9 Thaipillen und 2 Ecstasy-Pillen** (AKS Ziff. B.1.2.),

- 1.2 von ca. Januar 2015 bis am 07.04.2015 in Bern durch **Erwerb und Lagerung von 19.8 g und 2 Minigrips mit einer unbestimmten Menge Crystal sowie 184 Thaipillen** (AKS Ziff. B.1.3),
- 1.3 am 16.03.2015 in Bern und andernorts durch **Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung von 693 Thaipillen, 0.8 g Crystal, 0.5 g Kokain, 7 Tabletten Dormicum und 11 Tabletten Zoldorm** (AKS Ziff. B.1.4.),
- 1.4 von anfangs Jahr 2015 bis am 07.04.2015 in Bern durch **Erwerb, Besitz und Lagerung von ca. 260 g Crystal und 160 Thaipillen** (AKS Ziff. B.1.5.),
- 1.5 vor dem 07.04.2015 in Zürich und andernorts durch **Erlangen/Erwerb sowie Besitz und Anstalten treffen zur Veräusserung von ca. 1'352 Thaipillen** (AKS Ziff. B.1.7.),
- 1.6 von Anfang April bis am 07.04.2015 in Zürich und andernorts durch **Erlangen/ Erwerb sowie Anstalten treffen zur Veräusserung von 1'000 Thaipillen** (AKS Ziff. B.1.8.),
- 1.7 vom 09.03.2015 bis am 05.04.2015 in Bern, Zürich und andernorts durch **Erlangen von 489 g Methamphetamin in Form von Crystal** für A. _____ **sowie Abgabe dieser Drogen** an A. _____ (AKS Ziff. B.1.9.),
- 1.8 vom 13.03.2015 bis am 07.04.2015 in Bern, Zürich und andernorts durch **Erwerb von 493 g Crystal, ca. 18'257 Thaipillen und weiteren 3'008 Thaipillen** (AKS Ziff. B.1.10);
2. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung)**, begangen von 26.01.2015 bis 07.04.2015 in Bern, Zürich und andernorts durch **Erwerb, Besitz zum Eigenkonsum und Konsum einer unbestimmten Menge Kokain, Ecstasy, Dormicum, Zoldorm und Stilnox** (AKS Ziff. B.1.12);
3. der **Widerhandlungen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach** begangen
 - 3.1 vom 25.11.2013 bis am 07.04.2015 in Zürich, Bern und andernorts, am 14.06.2014 in Kernenried sowie auf der Strecke Zuchwil-Solothurn-Kernenried, am 18./19.10.2014 in Bern, Zürich sowie auf der Strecke Bern-Zürich und andernorts, vor dem 03.04.2015 in Bern, Lenzburg sowie auf der Strecke Bern-Lenzburg und andernorts durch **Führen eines Personenwagens ohne Berechtigung**, d.h. ohne Führerausweis (AKS Ziff. B.2.1., 2.2., 2.3. und 2.4.)
 - 3.2 am 14.06.2014 in Kernenried sowie auf der Strecke Zuchwil-Solothurn-Kernenried und in der Woche vor dem 03.04.2015 in Bern, Lenzburg sowie auf der Strecke Bern-Lenzburg und andernorts durch **Fahren in fahrunfähigem Zustand mit Personenwagen** auf Autobahn, d.h. Übermüdung (AKS Ziff. B.2.2. und 2.4.),
 - 3.3 am 14.06.2014 in Kernenried sowie auf der Strecke Zuchwil-Solothurn-Kernenried, am 18./19.10.2014 in Bern, Zürich sowie auf der Strecke Bern-Zürich und andernorts, vor dem 03.04.2015 in Bern, Lenzburg sowie auf der Strecke Bern-Lenzburg

und andernorts durch **Fahren mit Personenwagen in fahruntüchtigem Zustand**, d.h. unter Drogeneinfluss (AKS Ziff. B.2.2., 2.3. und 2.4.)

3.4 am 18./19.10.2014 in Bern, Zürich sowie auf der Strecke Bern-Zürich und andernorts durch **Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch** (AKS Ziff. B.2.3.),

3.5 am 07.04.2015 in Zürich durch **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit** mit Personenwagen (AKS Ziff. B.2.5.);

4. der **Geldwäscherei**, **mehrfach** begangen

4.1 von Anfang April 2014 bis am 07.04.2015 in Bern, Zürich und andernorts, indem er eine unbestimmte Drogenerlös, ausmachend ca. CHF 3'000.00 unter mehreren Malen an verschiedene Frauen in Thailand überwies (AKS Ziff. B.4.1.),

4.2 von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern, indem er insgesamt CHF 222'300.00 Drogenerlös in der Wohnung von F._____ deponierte (AKS Ziff. B.4.2.),

4.3 von Ende Februar 2015 bis am 09.03.2015 in Bern, Zürich und andernorts, indem er CHF 10'000.00 Drogenerlös an T._____ zwecks Transport nach Thailand übergab (AKS Ziff. B.4.3.),

4.4 vom 23.03.2015 bis am 06.04.2015 in Bern und andernorts, indem er CHF 4'000.00 Drogenerlös an P._____ übergab (AKS Ziff. B.4.4.),

4.5 Ende März/Anfang April 2015 in Bern, Zürich und andernorts, indem er CHF 1'400.00 Drogenerlös an T._____ überwies (AKS Ziff. B.4.5.),

und für Ziff. B.I.c.2. in Anwendung der Artikel

49 Abs. 2, 47, 106 StGB
19a BetmG

verurteilt wurde:

Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 200.00** als **Zusatzstrafe** zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12.01.2017. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf 2 Tage festgesetzt.

d.

Weiter verfügt wurde:

1. Der Bargeldbetrag von insgesamt CHF 114'390.25 wird als Drogenerlös (Art. 70 StGB) eingezogen.
2. Die beschlagnahmten Drogen, Drogenutensilien, 1 Störsender, 1 SIM-Kartenhalter, 1 SIM-Karte, 1 Micro-SD Apacer 2 GB, 1 SIM-Karte und 1 MicroSD Sony 32GB werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).

3. Die Notizen mit Namen und Berechnungen, der Beleg Western Union für CHF 1'329.00 und das Notizbuch schwarz mit Telefonnummern werden als Beweismittel bei den Akten belassen.
4. Die Umhängetasche mit diversen Unterlagen, 1 Bauchtasche, enthaltend 4 GPS-Tracker, 1 Mini-Kamera, 2 Ladekabel und 1 Ladeadapter, 2 Quittungen für die Miete und 1 Rauchpfeife werden C._____ nach Rechtskraft des Urteils zurückgegeben.

II.

Das Strafverfahren gegen C._____ wegen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen

von Anfang 2014 bis Ende März/Anfang April 2015 in Bern durch Erwerb und Veräusserung von ca. 940 g Crystal und 7'800 Thaipillen (AKS Ziff. B.1.1.),

wird eingestellt.

III.

C._____ **wird** zusätzlich zu den rechtskräftigen Schuldsprüchen gemäss Ziff. B.I.c. **schuldig erklärt:**

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefährdungsmässig qualifiziert und gewerbsmässig** und u.a. teilweise gemeinsam mit A._____ und F._____ begangen, namentlich

1. vom 18.03.2015 bis am 26.03.2015 an einem unbekannten Ort durch **Erlangen und Veräussern von Methamphetamin im Wert von CHF 21'000.00** an einen unbekannten «Peter» (AKS Ziff. B.1.6.),
2. in der Zeit von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung von ca. 178 g Methamphetamin in Form von Crystal und ca. 5'000 Thaipillen** im Wert von rund CHF 87'000.00 (AKS Ziff. B.1.11.):
 - 2.1 von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts, durch **Veräusserung von 60 g Methamphetamin in Form von Crystal und 2'000 Thaipillen** an R._____ (AKS Ziff. B.1.11.1.),
 - 2.2 von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung von ca. 100 g Methamphetamin in Form von Crystal und ca. 2'500 Thaipillen** an S._____ (AKS Ziff. B.1.11.2.),

2.3 von Anfang 2015 bis am 07.04.2015 in Bern und andernorts durch **Veräusserung 18 g Methamphetamin in Form von Crystal und ca. 500 Thaipillen** an F. _____ (AKS Ziff. B.1.11.3.),

und unter Einschluss der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. B.I.c. (ohne Ziff. B.I.c.2) in Anwendung der Artikel in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2 StGB

40, 47, 49 Abs. 2 und 2, 51, 305^{bis} Ziff. 1 aStGB

19 Abs. 1 Bst. c, d und g, Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 3 Bst. a BetmG

10 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 2, Art. 55 Abs. 1, 3 Bst. b und 7, 91 Abs. 2 Bst. b, Art. 91a Abs. 1, 95 Abs. 1 Bst. a SVG

2 Abs. 1 und 2 Bst. b und d, 3a Abs. 1 VRV

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **73 Monaten**,

als **Zusatzstrafe** zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12.01.2017.

Die vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft von 792 Tagen wird an diese Freiheitsstrafe angerechnet. Es wird festgestellt, dass die Strafe vom 06.06.2017 bis am 17.07.2018 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 56'970.40, im Umfang von **CHF 51'323.35**.

3. Zu den auf das Unterliegen entfallenden anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 3'600.00, im Umfang von 1/2, ausmachend **CHF 1'800.00**.

IV.

1. Die auf den Freispruch und die Einstellung entfallenden anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 56'970.40, trägt im Umfang von **CHF 5'647.05** der Kanton Bern.

2. Die auf das Obsiegen entfallenden anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 3'600.00, trägt im Umfang von 1/2, ausmachend **CHF 1'800.00**, der Kanton Bern.

V.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C._____, Rechtsanwalt D._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Soweit C._____ schuldig erklärt wird:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		101.23	200.00	CHF	20'246.40
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'063.55
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	21'309.95	CHF	1'704.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	23'014.75
volles Honorar				CHF	25'308.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'063.55
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	26'371.55	CHF	2'109.70
Total				CHF	28'481.25
nachforderbarer Betrag				CHF	5'466.50

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		52.20	200.00	CHF	10'440.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'440.00	CHF	803.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'243.90
volles Honorar				CHF	13'050.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	13'050.00	CHF	1'004.85
Total				CHF	14'054.85
nachforderbarer Betrag				CHF	2'810.95

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 34'258.65 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 8'277.45, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Soweit das Strafverfahren eingestellt bzw. C._____ freigesprochen wird:

Rechtsanwalt D._____ wird eine amtliche Entschädigung von **CHF 3'806.45** (inkl. 278.70 MWST) ausgerichtet.

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C._____, Rechtsanwalt D._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Soweit C._____ unterliegt (1/2):

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		10.37	200.00	CHF	2'074.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	58.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'132.00	CHF	164.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'296.15
volles Honorar				CHF	2'592.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	58.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'650.50	CHF	204.10
Total				CHF	2'854.60
nachforderbarer Betrag				CHF	558.45

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 2'296.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von CHF 558.45 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Soweit C._____ obsiegt (1/2):

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		10.37	200.00	CHF	2'074.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	58.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'132.00	CHF	164.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'296.15

Rechtsanwalt D._____ wird vom Kanton Bern eine amtliche Entschädigung von **CHF 2'296.15** ausgerichtet.

VI.

Weiter wird verfügt:

1. C._____ geht zurück in den Strafvollzug (Vollzug des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Januar 2017).
2. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN ._____ und ._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____ und ._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C.

1. Mündlich eröffnet und begründet:
- dem Beschuldigten 1, a.v.d. Fürsprecher B._____
 - dem Beschuldigten 2, a.v.d. Rechtsanwalt D._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin, v.d. Staatsanwältin G._____
2. Schriftlich zu eröffnen:
- dem Beschuldigten 1, a.v.d. Fürsprecher B._____
 - dem Beschuldigten 2, a.v.d. Rechtsanwalt D._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin, v.d. Staatsanwältin G._____
3. Mitzuteilen:

Dispositiv und Motiv:

- der Vorinstanz
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (unverzüglich)
- der Meldestelle für Geldwäscherei (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern (Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Nur Dispositiv:

- der Koordinationsstelle Strafregister (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Justizvollzugsanstalt Witzwil (betreffend A._____) (unverzüglich)
- der Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos (betreffend C._____) (unverzüglich)

Bern, 4. Dezember 2018
(Ausfertigung: 25. Februar 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber
Die Gerichtsschreiberin:

Hiltbrunner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.